

Betreff:**Angemessenheitsprüfung ALBA Entgelte****Organisationseinheit:**Dezernat III
0660 Referat Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft**Datum:**

27.04.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	02.05.2023	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	04.05.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	09.05.2023	N

Beschluss:

„Die in der Vorlage beschriebenen und als Anlage beigefügten Ergänzungsvereinbarungen zu den Verträgen

- über die Durchführung von Aufgaben der Straßenreinigung und des Winterdienstes („Leistungsvertrag I“) vom 21. Dezember 2000
- über die Durchführung von Aufgaben der Abfallsammlung und Abfallentsorgung („Leistungsvertrag II“) vom 21. Dezember 2000

werden vorbehaltlich der Zustimmung des Rates zur Vorlage Nr. 23-21202 „Leistungsverträge I (Straßenreinigung und Winterdienst) und II (Abfallwirtschaft) zwischen der Stadt und der ALBA Braunschweig GmbH beschlossen.

Die Stadt Braunschweig stimmt vorbehaltlich der Zustimmung des Rates zur Vorlage Nr. 23-21202 dem Abschluss des Dritten Änderungsvertrages zum Kompostierungsvertrag zwischen der ALBA Braunschweig GmbH und der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH zu.“

Sachverhalt:Begründung:

Die Stadt Braunschweig (Stadt) hat die Erfüllung der kommunalen Aufgaben, die im Rahmen der Abfallwirtschaft und Straßenreinigung zu erbringen sind, an die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA) übertragen. Die Beziehungen zwischen der Stadt und ALBA sind in einem umfangreichen Vertragswerk geregelt. Dazu zählen insbesondere der Leistungsvertrag I (LV I - Straßenreinigung/Winterdienst), Leistungsvertrag II (LV II - Abfallsammlung/-entsorgung) sowie Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarungen zu diesen Verträgen.

Aufgrund der Regelungen im § 14 des Leistungsvertrages I und § 13 des Leistungsvertrages II besteht die Möglichkeit, alle fünf Jahre eine Überprüfung der vertraglich festgelegten Entgelte im Hinblick auf die Angemessenheit der Kosten der Leistungserbringung im Verhältnis zu dem zu zahlenden Entgelt vorzunehmen.

Zwischen Stadt und ALBA wurde im Zusammenhang mit der anstehenden Entscheidung über die Ausübung des Rechts zur ordentlichen Kündigung der Verträge einvernehmlich die Durchführung der vertraglich vorgesehenen Angemessenheitsprüfung für den Zeitraum von 2026 bis 2030 vereinbart. In die Betrachtungen wurden dabei auch die Leistungen aus dem Kompostierungsvertrag mit einbezogen, für den nach Absatz 6 der Anlage 4 zu dem Vertrag ebenfalls eine Angemessenheitsprüfung zum 31.12.2025 vorgesehen ist.

Struktur der Angemessenheitsprüfung

Für die Angemessenheitsprüfung hat ALBA auf Basis der vertraglich geschuldeten Leistungen, der bestehenden Entgeltstruktur und unter Berücksichtigung eines abgestimmten Mengengerüstes eine Selbstkostenfestpreiskalkulation (LSP-Vorkalkulation) für die Entgelte der Jahre 2026 bis 2030 erstellt. Dabei wurde der Preisstand 2022 zugrunde gelegt.

Eine solche Preiskalkulation muss nach den Vorschriften des öffentlichen Preisrechts erstellt werden. Bei der Erstellung der Kalkulation sind die Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) zu Grunde zu legen. Danach dürfen für diese Preisermittlungen insbesondere nach Art und Höhe nur diejenigen Kosten berücksichtigt werden, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung zur Erledigung der Leistung entstehen.

Die Feststellungen einer Angemessenheitsprüfung sind das Ergebnis einer Entwicklung über mehrere Jahre. Die Vereinbarung eines Selbstkostenfestpreises hat in Verbindung mit der vertraglich vorgesehenen Angemessenheitsprüfung für die Stadt den Vorteil, dass für die Gebührenkalkulation in der Stadt Braunschweig für eine überschaubare Zeit Kostenstabilität besteht. Für ALBA liegt ein Vorteil darin, dass Optimierungspotenziale genutzt werden können.

Die Preiskalkulation wurde durch die BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH, Berlin unter Berücksichtigung der preisrechtlichen Grundsätze überprüft. Der Prüfungsauftrag umfasste:

- Rechnerische Richtigkeit der Kalkulation,
- Plausibilität und Angemessenheit der angesetzten Mengen-, Kapazitäts- und Wertgerüste,
- Einhaltung der Vorschriften des öffentlichen Preisrechts, insbesondere die Vorschriften der VO PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen sowie die Leitsätze für die Preisermittlung bei öffentlichen Aufträgen (LSP).

Neben der Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit wurden die Bereiche Tourenplanung, Personalplanung, Drittleistungen und Geschäftsbeziehungen, Infrastruktur und Winterdienst sowie Abschreibungen / Zinsen / Gewinn / kalk. Gewerbesteuer im Einzelnen untersucht. Zudem wurde der geplante Neubau der Biovergärungsanlage einbezogen.

Auch die Aufteilung zwischen variablen und fixen Entgeltbestandteilen wurde für jedes Entgelt einzeln überprüft und soweit notwendig angepasst.

Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung

Als Ergebnis der Prüfung der Selbstkostenfestpreiskalkulation hat der Gutachter für den Zeitraum 2026 bis 2030 auf der Grundlage des Preisstandes 2022 und der Mengenplanung für den Kalkulationszeitraum einen Selbstkostenfestpreis in Höhe von insgesamt rd. 23,6 Mio. € netto (rd. 28,1 Mio. € brutto) pro Jahr bestätigt. Damit ergibt sich gegenüber den derzeit festgelegten Entgelten (rd. 22,7 Mio. € netto [27,0 Mio. € brutto], davon rd. 1,8 Mio. € netto [rd. 2,1 Mio. € brutto] für die Verwertung des Bio- und Grünabfalls; Preisstand 2022) auf Basis der für die Angemessenheitsprüfung zugrunde gelegten Mengen eine Erhöhung der an ALBA zu zahlenden Entgelte um rd. 0,94 Mio. € netto (rd. 1,12 Mio. € brutto).

Im Einzelnen ergibt sich für den Leistungsvertrag I eine Entgeltsenkung um rd. 256.000 € netto (rd. 305.000 € brutto), für den Leistungsvertrag II eine Entgelterhöhung um rd. 403.000 € netto (rd. 480.000 € brutto) und für den Kompostierungsvertrag eine Entgelterhöhung um rd. 796.000 € netto (rd. 948.000 € brutto).

In einigen Fällen haben sich dabei geringere oder höhere Veränderungen als im Mittel aufgrund von Sondereffekten, wie beispielsweise zu tätiger Investitionen oder der aktuellen Marktlage, ergeben. Eine stärkere Entlastung ergab sich im Bereich des Leistungsvertrages I insbesondere bei den Teilentgelten Papierkorbentleerung und Entsorgung Straßenreinigung. Auch bei den anderen Leistungen des Bereichs Straßenreinigung kam es zu merklichen Entlastungen. Ein höheres Entgelt hat sich dagegen für den Bereich Winterdienst im Zusammenhang mit dem Bau der Salzhalle und der Anschaffung von neuen Fahrzeugen ergeben. Im Bereich des Leistungsvertrages II ergaben sich höhere Einsparungen besonders bei den Entgelten Sammlung Restabfall sowie Direktanlieferung Grünabfall. Für die Bereiche Direktanlieferung Restabfall, Sonderabfallzwischenlager, Verwertung Elektroaltgeräte, Sperrmüllsortierung und Sammlung Weihnachtsbäume hat sich eine Steigerung der Aufwendungen ergeben.

Zudem haben sich im Bereich des Kompostierungsvertrages Mehraufwendungen ergeben. Die erhöhten Entgelte beim Kompostierungsvertrag beruhen insbesondere auf dem geplanten Neubau der Bioabfallvergärungsanlage. In diesem Bereich war es bei der letzten Angemessenheitsprüfung zu einer merklichen Senkung gekommen, da die bestehende Anlage bereits abgeschrieben war.

Der Prüfauftrag wurde auch nach Auffassung der Verwaltung von den Wirtschaftsprüfern in allen Punkten bearbeitet. Es ergaben sich keine Auffälligkeiten. Insgesamt wurde vom Gutachter festgestellt, dass die geprüften Selbstkostenfestpreiskalkulationen als Grundlage zur Abrechnung der Entgelte für die vertraglichen Leistungen der Jahre 2026 bis 2030 geeignet und angemessen sind.

Erneute Berücksichtigung von Effizienzgewinnen durch ALBA

Aufgrund der Weitergabe von Effizienzgewinnen durch ALBA wird das mit der Angemessenheitsprüfung festgestellte Gesamtentgelt für die Leistungsverträge I und II auf das sich aus den bisher festgelegten Entgelten ergebende Gesamtentgelt beschränkt. Daher ist das Gesamtentgelt rd. 0,15 Mio. € netto (0,17 Mio. € brutto) niedriger als Ergebnis der Angemessenheitsprüfung. Zudem wird dieser Betrag pauschal für die Leistungsverträge I und II zusammen für jedes Jahr um 1 Mio. € netto (1,19 Mio. € brutto) reduziert. Daneben wird das sich für den Bereich Bioabfall aus dem Kompostierungsvertrag ergebende Entgelt pauschal pro Jahr um 0,615 Mio. € netto (rd. 0,73 Mio. € brutto) reduziert.

Im Ergebnis führt die Weitergabe von Effizienzgewinnen durch ALBA damit zu einem Nachlass der Entgelte für die Jahre 2026 bis 2030 von rd. 1,76 Mio. € netto (rd. 2,10 Mio. € brutto) pro Jahr gegenüber den aktuell mit der Angemessenheitsprüfung festgestellten Entgelten. Gegenüber einer Fortschreibung der bisherigen Entgelte ergibt sich aufgrund des Nachlasses eine Reduzierung um rd. 0,82 Mio. € netto (0,97 Mio. € brutto).

Die sich aufgrund der Weitergabe von Effizienzgewinnen von ALBA ergebenden geringeren Entgelte könne damit auch als Basis für die Gebührenkalkulation verwendet werden.

Darstellung der Veränderungen bei den Entgelten

Die Entgelte für die Straßenreinigung inkl. Winterdienst und die Abfallwirtschaft verändern sich unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung und der Weitergabe von Effizienzgewinnen von ALBA im Vergleich zu dem aktuellen Entgelten bei identischer Mengenbasis wie folgt (alle Angaben inkl. Umsatzsteuer, Preisstand 2022):

	bisher (2022)	neu ab 2026 (Preisstand 2022)	Veränderung	
Leistungsvertrag I				
Gesamt	8.545.772 €	7.790.653 €	-755.119 €	-8,8%
davon Straßenreinigung	7.710.596 €	6.618.902 €	-1.091.694 €	-14,2%
davon Winterdienst	835.176 €	1.171.751 €	336.575 €	40,3%
Leistungsvertrag II				
Gesamt	16.274.329 €	15.839.448 €	-434.881 €	-2,7%
davon Restabfall	11.620.559 €	11.306.519 €	-314.040 €	-2,7%
davon Bioabfall	4.283.618 €	4.213.565 €	-70.053 €	-1,6%
davon Grünabfall	370.152 €	319.364 €	-50.788 €	-13,7%
Summe LV I + LV II	24.820.101 €	23.630.101 €	-1.190.000 €	-4,8%
Kompostierungsvertrag				
Gesamt	2.133.910 €	2.349.806 €	215.896 €	10,1%
davon Bioabfall	1.915.036 €	2.116.985 €	201.949 €	10,5%
davon Grünabfall	218.874 €	232.821 €	13.947 €	6,4%
Summe LV I + LV II + Kompostierung	26.954.011 €	25.979.908 €	-974.103 €	-3,6%

Die in dieser Form vorgenommene Reduzierung für die Entgelte des LV I und des LV II ist dabei auf Empfehlung des Gutachters der Angemessenheitsprüfung entsprechend des Verhältnisses, in dem die Selbstkostenfestpreise der Einzelleistungen zueinander stehen, erfolgt. Bei der Fortschreibung der Entgelte, die erstmalig 2026 zur Anwendung kommen, ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der von ALBA vorgenommenen pauschalen Reduzierung um Festbeträge handelt, die nicht indiziert werden. Die prozentuale Differenz zwischen den mit der vertraglich festgelegten Indexanpassung fortgeschriebenen Entgelten und den sich unter Berücksichtigung der Gutschriften ergebenden Entgelten wird sich daher für 2026 gegenüber den hier gemachten Angaben auf Basis des Preisstandes 2022 reduzieren.

Der Leistungsumfang und die Qualität bleiben in vollem Umfang wie bisher erhalten.

Die Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung und die Weitergabe von Effizienzgewinnen durch ALBA führen dazu, dass die bestehenden Entgeltvereinbarungen zwischen Stadt und ALBA BS insbesondere hinsichtlich der verschiedenen Entgelthöhen anzupassen sind. Diese Anpassungen sind in den als Anlagen beigefügten Ergänzungsvereinbarungen zu den Leistungsverträgen I und II (Anlagen 1 und 2) und in dem ebenfalls als Anlage beigefügten Änderungsvertrag zum Kompostierungsvertrag (Anlage 3) zusammengefasst. Zudem ist der Prüfungsbericht des Gutachters als Anlage 4 beigelegt.

Leuer

Anlage/n:

1. Achte Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I
2. Neunte Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II
3. Dritter Änderungsvertrag zum Kompostierungsvertrag
4. Bericht über die Angemessenheitsprüfung von BPG

Achte Ergänzungsvereinbarung

zum Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Straßenreinigung und des Winterdienstes („Leistungsvertrag I“) vom 21. Dezember 2000

in der Fassung der Siebten Ergänzungsvereinbarung vom 14. Dezember 2021/
05. Januar 2022

über die Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2026

zwischen

der **Stadt Braunschweig**,

vertreten durch den Oberbürgermeister,

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

der **ALBA Braunschweig GmbH**,

vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Matthias Fricke,
geschäftsansässig: Frankfurter Straße 251, 38122 Braunschweig,

- nachstehend „ALBA“ genannt -

Vorbemerkung:

Mit dem Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Straßenreinigung und des Winterdienstes vom 21. Dezember 2000 (UR-Nr. 1459/2000, Notar Manfred Hofmeister, Braunschweig, nachfolgend „Leistungsvertrag I“ oder „LV I“ genannt) hat die Stadt die ALBA als Erfüllungsgehilfin mit der Durchführung der der Stadt als Trägerin der Aufgabe der Straßenreinigung nach § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes, der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Braunschweig und der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung obliegenden Aufgaben im Gebiet der Stadt beauftragt.

Auf Basis von § 14 Leistungsvertrag I in Verbindung mit Nr. 2 der Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004 wurden die vertraglich festgelegten (fixen und variablen) Entgelte im Hinblick auf die Angemessenheit der Kosten der Leistungserbringung im Verhältnis zu dem zu zahlenden Entgelt sowie das Verhältnis zwischen fixen und variablen (Teil-)Entgelten erneut überprüft.

Hier nach werden folgende Regelungen getroffen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die sich als Folge der gem. § 14 Leistungsvertrag I i.V.m. Nr. 2 der Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004 durchgeführten Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2026 ergebenden Veränderungen im Vergleich zu den bisherigen vertraglichen Regelungen.

§ 2 Entgelte

- (1) Die in den §§ 6 bis 11 der Anlage 1 „Entgelt“ zur Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004 aufgeführten und zuletzt mit der Sechsten Ergänzungsvereinbarung vom 20./25. April 2018 bzw. der Siebten Ergänzungsvereinbarung vom 14. Dezember 2021/5. Januar 2022 vereinbarten Entgelte werden angepasst. Dabei werden auch das Verhältnis von fixen und variablen Entgeltanteilen sowie die einzelnen Entgeltbestandteile, die Basis für die indexgestützte Entgeltanpassung sind, neu festgelegt. Gleiches gilt für die nach § 4 Abs. 1 und 2 der Zweiten Ergänzungsvereinbarung vom 17. Juni 2009 zu zahlenden Entgelte.
- (2) Die neuen Entgelte und Entgeltbestandteile ab dem 1. Januar 2026 sind in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführt, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind. Die Entgelte stellen den Preisstand des Jahres 2022 dar.
- (3) Die an ALBA zu zahlenden Entgelte für die Leistungen aus den Leistungsverträgen I und II, die mit dieser Vereinbarung und der Neunten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II (ohne Entgelte aus Kompostvertrag) festgelegt werden, werden von 2026 bis 2030 jährlich in Höhe von 1.000.000,00 € zzgl. Umsatzsteuer (für Leistungsverträge I und II gemeinsam) reduziert. Die Entgeltreduzierung wird entsprechend des Verhältnisses aufgeteilt, in dem die einzelnen Entgelte zueinander stehen.

§ 3 Indexgestützte Entgeltanpassung

- (1) Das Statistische Bundesamt der Bundesrepublik Deutschland stellt die verwendeten Indexreihen in regelmäßigen Zeitabständen auf ein neues Basisjahr um. Es

wird vereinbart, dass für die Ermittlung der Indexanpassung jeweils die Reihe mit dem aktuellsten verfügbaren Basisjahr (derzeit 2015 bzw. 2020 = 100) verwendet wird.

- (2) Die indexgestützte Entgeltanpassung der in § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 3 dieser Vereinbarung genannten Entgelte erfolgt erstmalig zum 1. Januar 2026. Der Ausgangswert ist dabei der Indexstand am 31. Dezember 2021. Für den Entgeltanteil „Zinsen“ erfolgt keine Anpassung.

§ 4 Inkrafttreten und Laufzeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft und gilt bis zum Abschluss einer neuen Ergänzungsvereinbarung, längstens jedoch für die Zeit des Bestehens des Leistungsvertrages I.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Auffüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem am nächsten kommt, was üblicherweise vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bekannt gewesen wäre.

Braunschweig, den

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig

ALBA Braunschweig GmbH

Anlage 1 zur 8. Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag 1

Entgelte 2026 (Preisstand 2022)

Regelung	Entgeltbezeichnung	fixes Entgelt/Jahr netto (brutto*)	var. Entgelt/Jahr netto (brutto*)	Bezugsgröße** (Menge)	spezifischer Kostensatz netto (brutto*)	Gesamtentgelt/Jahr netto (brutto*)
§ 6 Anl. 1 zur 1. ErgV	Papierkorbentleerung	373.866,89 €	- €			373.866,89 €
		(444.901,60 €)	(0,00 €)			(444.901,60 €)
§ 7 Anl. 1 zur 1. ErgV	Winterdienst	1.034.251,92 €	- €			1.034.251,92 €
		(1.230.759,78 €)	(0,00 €)			(1.230.759,78 €)
§ 8 Anl. 1 zur 1. ErgV	Fahrbahnreinigung	1.876.433,64 €	958.231,86 €	45.676 km	20,98 €/km	2.834.665,50 €
		(2.232.956,03 €)	(1.140.295,91 €)		(24,96 €/km)	(3.373.251,94 €)
§ 9 Anl. 1 zur 1. ErgV	Radwegereinigung	426.900,02 €	277.504,18 €	11.089 km	25,03 €/km	704.404,20 €
		(508.011,02 €)	(330.229,98 €)		(29,78 €/km)	(838.241,00 €)
§ 10 Anl. 1 zur 1. ErgV	Innenstadt- Gehwegereinigung	1.007.430,95 €	291.202,60 €	7.763 km	37,51 €/km	1.298.633,55 €
		(1.198.842,83 €)	(346.531,10 €)		(44,64 €/km)	(1.545.373,93 €)
§ 11 Anl. 1 zur 1. ErgV	Entsorgung Straßenreinigung	183.304,69 €	260.344,76 €	3.650 Mg	71,33 €/Mg	443.649,45 €
		(218.132,58 €)	(309.810,26 €)		(84,88 €/Mg)	(527.942,84 €)
§ 4 Abs. 1 der 2. ErgV	Straßenbegleitgrün	- €	179.222,38 €	52.639.128 m ²	0,00340474 €/m ²	179.222,38 €
		(0,00 €)	(213.274,63 €)		(0,00405164 €/m ²)	(213.274,63 €)
§ 4 Abs. 2 der 2. ErgV	Papierkörbe Straßenbegleitgrün	7.765,32 €	- €			7.765,32 €
		(9.240,73 €)	(0,00 €)			(9.240,73 €)
Summe LV 1						(6.876.459,20 €) (8.182.986,45 €)

* einschließlich der Umsatzsteuer in der derzeitigen gesetzlichen Höhe, derzeitig 19%

** abgestimmtes Mengengerüst für die Angemessenheitsprüfung

ErgV = Ergänzungsvereinbarung

Anlage 2 zur 8. Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag 1

Indexanteile - Entgelte 2026 bis 2030 (Preisstand 2022) netto

Anlage 3 zur 8. Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag 1

Gewichtung der Einzelindizes 2026 bis 2030 (Preisstand 2022)

Neunte Ergänzungsvereinbarung

zum Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Abfallsammlung und Abfallentsorgung („Leistungsvertrag II“) vom 21. Dezember 2000

in der Fassung der Achten Ergänzungsvereinbarung vom 14. Dezember 2021/
05. Januar 2022

Über die Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2026

zwischen

der **Stadt Braunschweig**,

vertreten durch den Oberbürgermeister,

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

der **ALBA Braunschweig GmbH**

vertreten durch den Geschäftsführer, Herr Matthias Fricke,
geschäftsansässig: Frankfurter Straße 251, 38122 Braunschweig

- nachstehend „ALBA“ genannt -

Vorbemerkung:

Mit dem Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Abfallsammlung und Abfallentsorgung vom 21. Dezember 2000 (UR-Nr. 1461/2000, Notar Manfred Hofmeister, Braunschweig, nachfolgend „Leistungsvertrag II“ oder „LV II“ genannt) hat die Stadt die ALBA als Erfüllungsgehilfin mit der Durchführung der Aufgabe der Abfallsammlung und Abfallentsorgung nach dem KrWG, dem NAbfG und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung obliegenden Aufgaben im Gebiet der Stadt beauftragt.

Auf Basis von § 13 Leistungsvertrag II in Verbindung mit der Nr. 2 der Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004 wurden die vertraglich festgelegten (fixen und variablen) Entgelte im Hinblick auf die Angemessenheit der Kosten der Leistungserbringung im Verhältnis zu dem zu zahlenden Entgelt sowie das Verhältnis zwischen fixen und variablen (Teil-)Entgelten erneut überprüft.

Parallel erfolgte die auf Grundlage der Anlage 4 Abs. 6 S. 2 des Kompostierungsvertrages vom 19. Mai 2004 (Anlage 2 zur Klarstellungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II) in der Fassung des Zweiten Änderungsvertrages vom 20. April 2018 vorgesehene Überprüfung der Angemessenheit der Entgelte im Hinblick auf die Kosten der Leistungserbringung unter Berücksichtigung der Kapazitäten. Im Rahmen der Überprüfung der Angemessenheit der Entgelte ist der von ALBA geplante Neubau der Biovergärungsanlage mit dem aktuellen Planungsstand berücksichtigt worden.

Hiernach werden folgende Regelungen getroffen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die sich als Folge der gem. § 13 Leistungsvertrag II i.V.m. Nr. 2 der Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004 durchgeführten Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2026 ergebenden Veränderungen im Vergleich zu den bisherigen vertraglichen Regelungen.

§ 2 Entgelte

- (1) Die in den §§ 7 bis 14 und 17 bis 20 der Anlage 1 „Entgelt“ zur Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004 aufgeführten und zuletzt mit der Siebten Ergänzungsvereinbarung vom 20./25. April 2018 bzw. der Achten Ergänzungsvereinbarung vom 14. Dezember 2021/5. Januar 2022 vereinbarten Entgelte werden angepasst. Dabei werden auch das Verhältnis von fixen und variablen Entgeltanteilen sowie die einzelnen Entgeltbestandteile, die Basis für die indexgestützte Entgeltanpassung sind, neu festgelegt. Gleiches gilt für die nach § 3 Abs. 1 und 2 der Dritten Ergänzungsvereinbarung (Elektroaltgeräte) und § 3 Abs. 1 der Vierten Ergänzungsvereinbarung (Sperrmüllsortierung) zu zahlenden Entgelte.
- (2) Die neuen Entgelte und Entgeltbestandteile ab dem 1. Januar 2026 sind in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführt, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind. Die Entgelte stellen den Preisstand des Jahres 2022 dar.

- (3) Die auf der Grundlage des Kompostierungsvertrages durchgeführte Angemessenheitsprüfung für die Jahre 2026 bis 2030 hat eine Entgeltanpassung ergeben. Die neuen Entgelte und Entgeltbestandteile ab dem 1. Januar 2026 sind im Dritten Änderungsvertrag zum Vertrag über die Entsorgung kompostierbarer Abfälle in der Stadt Braunschweig 2023 enthalten. Mit dem Abschluss dieser Ergänzungsvereinbarung stimmt die Stadt dem Dritten Änderungsvertrages zum Kompostierungsvertrag zu. Sollte der von ALBA geplante Neubau der Biovergärungsanlage nicht wie geplant im Jahr 2025 fertiggestellt werden oder sich die Baukosten ändern und sich dadurch wesentliche Veränderungen bei den Entgelten ergeben, werden sich die Stadt und ALBA einvernehmlich über eine Anpassung der Entgelte abstimmen.
- (4) Die an ALBA zu zahlenden Entgelte für die Leistungen aus den Leistungsverträgen I und II, die mit dieser Vereinbarung (ohne Entgelte aus Kompostvertrag) und der Achten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I festgelegt werden, werden von 2026 bis 2030 jährlich in Höhe von 1.000.000,00 € zzgl. Umsatzsteuer (für Leistungsverträge I und II gemeinsam) reduziert. Die Entgeltreduzierung wird entsprechend des Verhältnisses aufgeteilt, in dem die einzelnen Entgelte zueinander stehen.

§ 3 Indexgestützte Entgeltanpassung

- (1) Das Statistische Bundesamt der Bundesrepublik Deutschland stellt die verwen deten Indexreihen in regelmäßigen Zeitabständen auf ein neues Basisjahr um. Es wird vereinbart, dass für die Ermittlung der Indexanpassung jeweils die Reihe mit dem aktuellsten verfügbaren Basisjahr (derzeit 2015 bzw. 2020 = 100) ver wendet wird.
- (2) Die indexgestützte Entgeltanpassung der in § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 3 dieser Ver einbarung genannten Entgelte erfolgt erstmalig zum 1. Januar 2026. Der Aus gangswert ist dabei der Indexstand am 31. Dezember 2021. Für den Entgeltan teil „Zinsen“ erfolgt keine Anpassung.

§ 4 Entgeltanpassung bei Veränderung der Anzahl der Haushalte

- (1) Für die in § 6 der Anlage 1 „Entgelt“ zur Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004 i. V. m. § 4 der Fünften Ergänzungsvereinbarung geregelte Entgeltanpas sung bei Veränderung der Anzahl der Haushalte wird als Ausgangswert die An zahl der Haushalte am 31. Dezember 2021 verwendet.
- (2) Eine Entgeltanpassung aufgrund dieser Regelung kann erstmalig zum 1. Januar 2026 erfolgen.

§ 5 **Inkrafttreten und Laufzeit der Vereinbarung**

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft und gilt bis zum Abschluss einer neuen Ergänzungsvereinbarung, längstens jedoch für die Zeit des Bestehens des Leistungsvertrages II.

§ 6 **Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem am nächsten kommt, was üblicherweise vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bekannt gewesen wäre.

Braunschweig, den

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig

ALBA Braunschweig GmbH

Anlage 1 zur 9. Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag 2
Entgelte 2026 (Preisstand 2022)

Regelung	Entgeltbezeichnung	fixes Entgelt/Jahr netto (brutto*)	var. Entgelt/Jahr netto (brutto*)	Bezugsgröße** (Menge)	spezifischer Kostensatz netto (brutto*)	Gesamtentgelt/Jahr netto (brutto*)
§ 7 Anl. 1 zur 1. ErgV	Sammlung und Entsorgung Bioabfall	2.549.514,50 €	1.169.610,20 €			3.719.124,70 €
		(3.033.922,26 €)	(1.391.836,14 €)			(4.425.758,40 €)
	Säcke (100 Liter)			650.000 l	0,00637 €/l	
					(0,00758 €/l)	
	60-Liter-Behälter			36.500.000 l	0,01179 €/l	
					(0,01403 €/l)	
	120-Liter-Behälter			104.300.000 l	0,00691 €/l	
					(0,00822 €/l)	
	550-Liter-Behälter			1.700.000 l	0,00431 €/l	
					(0,00513 €/l)	
	1100-Liter-Behälter			171.500 l	0,00294 €/l	
					(0,00350 €/l)	
	2000-Liter-Unterflurbehälter			156.000 l	0,01338 €/l	
					(0,01592 €/l)	
	3000-Liter-Unterflurbehälter			468.000 l	0,00920 €/l	
					(0,01095 €/l)	
§ 8 Anl. 1 zur 1. ErgV	Sammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume	74.298,80 €				74.298,80 €
		(88.415,57 €)				(88.415,57 €)
§ 9 Anl. 1 zur 1. ErgV	Sammlung Restabfall	3.311.801,92 €	1.579.041,73 €			4.890.843,65 €
		(3.941.044,29 €)	(1.879.059,66 €)			(5.820.103,94 €)
	Säcke (100 Liter)			700.000 l	0,00673 €/l	
					(0,00800 €/l)	

	40-Liter-Behälter			4.500.000 l	0,01721 €/l	
					(0,02048 €/l)	
	60-Liter-Behälter			19.800.000 l	0,01206 €/l	
					(0,01435 €/l)	
	80-Liter-Behälter			4.750.000 l	0,00949 €/l	
					(0,01129 €/l)	
	120-Liter-Behälter			52.100.000 l	0,00671 €/l	
					(0,00798 €/l)	
	240-Liter-Behälter			81.650.000 l	0,00383 €/l	
					(0,00456 €/l)	
	550-Liter-Behälter			35.500.000 l	0,00337 €/l	
					(0,00401 €/l)	
	770-Liter-Behälter			72.600.000 l	0,00269 €/l	
					(0,00320 €/l)	
	1100-Liter-Behälter			102.800.000 l	0,00220 €/l	
					(0,00262 €/l)	
	2000-Liter-Unterflurbehälter			216.667 l	0,01110 €/l	
					(0,01321 €/l)	
	3000-Liter-Unterflurbehälter			273.000 l	0,00758 €/l	
					(0,00902 €/l)	
	5000-Liter-Unterflurbehälter			920.833 l	0,00477 €/l	
					(0,00567 €/l)	
§ 10 Anl. 1 zur 1. ErgV	Entsorgung Restabfall	461.976,62 €	455.909,29 €	33.000 Mg	13,82 €/Mg	917.885,91 €
		(549.752,18 €)	(542.532,05 €)		(16,44 €/Mg)	(1.092.284,23 €)
§ 11 Anl. 1 zur 1. ErgV	Sammlung Sperrmüll	423.043,97 €	194.601,69 €	3.000 Mg	64,87 €/Mg	617.645,66 €
		(503.422,32 €)	(231.576,01 €)		(77,19 €/Mg)	(734.998,33 €)
§ 12 Anl. 1 zur 1. ErgV	Entsorgung Sperrmüll	38.828,19 €	23.327,68 €	1.890 Mg	12,34 €/Mg	62.155,87 €
		(46.205,54 €)	(27.759,94 €)		(14,69 €/Mg)	(73.965,49 €)
§ 13 Anl. 1 zur 1. ErgV	Sammlung Wilder Müll	615.577,74 €				615.577,74 €
		(732.537,50 €)				(732.537,50 €)
§ 14 Anl. 1 zur 1. ErgV	Entsorgung Wilder Müll	3.396,28 €	1.271,62 €	120 Mg	10,60 €/Mg	4.667,90 €
		(4.041,57 €)	(1.513,23 €)		(12,61 €/Mg)	(5.554,80 €)
§ 17 Anl. 1 zur 1. ErgV	Schadstoffmobil	169.437,23 €				169.437,23 €
		(201.630,30 €)				(201.630,30 €)

§ 18 Anl. 1 zur 1. ErgV	Sonderabfallzwischenlager	477.139,57 €				477.139,57 €
		(567.796,09 €)				(567.796,09 €)
§ 19 Anl. 1 zur 1. ErgV	Direktanlieferung Restabfall	751.125,01 €	396.010,78 €	8.300 Mg	47,71 €/Mg	1.147.135,80 €
		(893.838,76 €)	(471.252,83 €)		(56,78 €/Mg)	(1.365.091,60 €)
§ 20 Anl. 1 zur 1. ErgV	Direktanlieferung Grünabfall	281.887,48 €				281.887,48 €
		(335.446,11 €)				(335.446,11 €)
§ 3 Abs. 1 der 3. ErgV	Sammlung Elektroaltgeräte	305.764,15 €	91.669,93 €	350 Mg	261,91 €/Mg	397.434,08 €
		(363.859,34 €)	(109.087,21 €)		(311,68 €/Mg)	(472.946,56 €)
§ 3 Abs. 2 der 3. ErgV	Bereitstellung Elektroaltgeräte	116.191,06 €	70.840,71 €	916 Mg	77,34 €/Mg	187.031,77 €
		(138.267,36 €)	(84.300,44 €)		(92,03 €/Mg)	(222.567,80 €)
	Gerätegruppe 1 (ElektroG)		- 45.896,74 €	350 Mg	-131,13 €/Mg	- 45.896,74 €
			(-54.617,12 €)		(-156,05 €/Mg)	(-54.617,12 €)
	Gerätegruppe 2 (ElektroG)		- €	256 Mg	0,00 €/Mg	- €
			(0,00 €)		(0,00 €/Mg)	(0,00 €)
	Gerätegruppe 3 (ElektroG)		- €	110 Mg	0,00 €/Mg	- €
			(0,00 €)		(0,00 €/Mg)	(0,00 €)
	Gerätegruppe 5 (ElektroG)		- 82.558,33 €	550 Mg	-150,11 €/Mg	- 82.558,33 €
			(-98.244,41 €)		(-178,63 €/Mg)	(-98.244,41 €)
§ 3 Abs. 1 der 4. ErgV	Sortierung Sperrmüll		546.957,76 €	7.610 Mg	71,87 €/Mg	546.957,76 €
			(650.879,74 €)		(85,53 €/Mg)	(650.879,74 €)
Summe LV 2						13.980.768,84 €
						(16.637.114,92 €)

Anlage 2 zur 9. Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag 2

Indexanteile 2026 bis 2030 (Preisstand 2022)

netto

Zuordnung der Kosten in die Entgeltstruktur		Kostenstruktur						Entgeltstruktur		
		variabel	fix (sbA)	fix (Personal)	kalk. AfA	kalk. Zins	Summe	variables Entgelt	fixes Entgelt	Summe Entgelt
		€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	Sp. 2+3	Sp. 4+5+6	Sp. 8+9
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
										10
§ 7 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Sammlung und Entsorgung Bioabfall	250.120	919.490	2.373.098	124.679	51.738	3.719.125	1.169.610	2.549.515	3.719.125
§ 8 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Sammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume	6.241	16.833	46.373	3.593	1.259	74.299	ausschl. fix	74.299	74.299
§ 9 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Sammlung Restabfall	348.075	1.230.966	3.065.904	175.864	70.034	4.890.844	1.579.042	3.311.802	4.890.844
§ 10 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Entsorgung Restabfall	156.487	299.422	382.121	68.503	11.352	917.886	455.909	461.977	917.886
§ 11 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Sammlung Sperrmüll	51.603	142.999	376.777	34.437	11.830	617.646	194.602	423.044	617.646
§ 12 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Entsorgung Sperrmüll	8.962	14.365	33.351	4.769	709	62.156	23.328	38.828	62.156
§ 13 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Sammlung Wilder Müll	100.935	79.348	401.081	22.605	11.609	615.578	ausschl. fix	615.578	615.578
§ 14 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Entsorgung Wilder Müll	569	703	2.980	366	49	4.668	1.272	3.396	4.668
§ 17 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Schadstoffmobil	3.588	21.222	132.869	8.575	3.183	169.437	ausschl. fix	169.437	169.437
§ 18 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Sonderabfall-Zwischenlager	80.744	185.839	165.918	38.634	6.005	477.140	ausschl. fix	477.140	477.140
§ 19 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Direktanlieferung Restabfall	73.392	322.618	594.603	109.717	46.805	1.147.136	396.011	751.125	1.147.136
§ 20 (Anl. 1 zur 1. ErgV)	Direktanlieferung Grünabfall	6.074	76.581	162.059	26.658	10.515	281.887	ausschl. fix	281.887	281.887
§ 3 Abs. 1 (3. ErgV)	Sammlung Eletroaltgeräte	23.374	68.296	271.805	25.676	8.283	397.434	91.670	305.764	397.434
§ 3 Abs. 2 (3. ErgV)	Bereitstellung Elektroaltgeräte	-94.611	36.996	99.747	13.422	3.022	58.577	-57.614	116.191	58.577
§ 3 Abs. 1 (4. ErgV)	Sortierung Sperrmüll	50.860	130.855	199.186	129.373	36.683	546.958	546.958	ausschl. var	546.958
Summe Abfallwirtschaft (LV II)		1.066.414	3.546.534	8.307.870	786.874	273.077	13.980.769	4.400.786	9.579.983	13.980.769

ErgV = Ergänzungsvereinbarung

Anlage 3 zur 9. Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag 2

Gewichtung der Einzelindizes 2026 bis 2030 (Preisstand 2022)

Zuordnung der Kosten in die Entgeltstruktur	Preisgleitklausel-Anteile für das variable Entgelt					Preisgleitklausel-Anteile für das fixe Entgelt					Ansatz Haushalte
	PGK-Anteil sonstige Aufwendungen	PGK-Anteil Personal	PGK-Anteil AfA	PGK-Anteil Zinsen	Summe PGK variables Entgelt	PGK-Anteil sonstige Aufwendungen	PGK-Anteil Personal	PGK-Anteil AfA	PGK-Anteil Zinsen	Summe PGK fixes Entgelt	
Index	HVPI	Personal	KfZ	Zins		HVPI	Personal	KfZ	Zins		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
§ 7 (Anl. 1 zur 1. ErgV) Sammlung und Entsorgung Bioabfall	100,0%	--	--	--	100,0%	--	93,1%	4,9%	2,0%	100,0%	
§ 8 (Anl. 1 zur 1. ErgV) Sammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume	--	--	--	--	ausschl. fix	31,1%	62,4%	4,8%	1,7%	100,0%	
§ 9 (Anl. 1 zur 1. ErgV) Sammlung Restabfall	100,0%				100,0%	--	92,6%	5,3%	2,1%	100,0%	
§ 10 (Anl. 1 zur 1. ErgV) Entsorgung Restabfall	100,0%				100,0%	--	82,7%	14,8%	2,5%	100,0%	
§ 11 (Anl. 1 zur 1. ErgV) Sammlung Sperrmüll	100,0%				100,0%	--	89,1%	8,1%	2,8%	100,0%	
§ 12 (Anl. 1 zur 1. ErgV) Entsorgung Sperrmüll	100,0%				100,0%	--	85,9%	12,3%	1,8%	100,0%	
§ 13 (Anl. 1 zur 1. ErgV) Sammlung Wilder Müll	--				ausschl. fix	29,3%	65,2%	3,7%	1,9%	100,0%	
§ 14 (Anl. 1 zur 1. ErgV) Entsorgung Wilder Müll	100,0%				100,0%	--	87,8%	10,8%	1,5%	100,0%	
§ 17 (Anl. 1 zur 1. ErgV) Schadstoffmobil	--				ausschl. fix	14,6%	78,4%	5,1%	1,9%	100,0%	
§ 18 (Anl. 1 zur 1. ErgV) Sonderabfall-Zwischenlager	--				ausschl. fix	55,9%	34,8%	8,1%	1,3%	100,0%	ja
§ 19 (Anl. 1 zur 1. ErgV) Direktanlieferung Restabfall	100,0%				100,0%	--	79,2%	14,6%	6,2%	100,0%	ja
§ 20 (Anl. 1 zur 1. ErgV) Direktanlieferung Grünabfall	--				ausschl. fix	29,3%	57,5%	9,5%	3,7%	100,0%	ja
§ 3 Abs. 1 (3. ErgV) Sammlung Elektroaltgeräte	100,0%				100,0%	--	88,9%	8,4%	2,7%	100,0%	
§ 3 Abs. 2 (3. ErgV) Bereitstellung Elektroaltgeräte	100,0%				100,0%	--	86,8%	11,0%	2,3%	100,0%	
§ 3 Abs. 1 (4. ErgV) Sortierung Sperrmüll	33,2%	36,4%	23,7%	6,7%	100,0%					ausschl. var	

ErgV = Ergänzungsvereinbarung

0 1 . 0 4 . 2 0 2 3

D R I T T E R Ä N D E R U N G S V E R T R A G Z U M
V E R T R A G

über
die Entsorgung kompostierbarer Abfälle
in der Stadt Braunschweig

Entsorgungsvertrag
für
Grün- und Bioabfälle

zwischen

der **ALBA Braunschweig GmbH**, vormals **Stadtreinigung Braunschweig GmbH**,
vertreten durch die Geschäftsführer, **Herrn Matthias Fricke**.
Geschäftsanschrift der Gesellschaft: Frankfurter Straße 251,
38122 Braunschweig
-nachfolgend „ALBA BS“ genannt-

und

der **ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH**, vormals Braunschweiger Kompost GmbH vertreten
durch den Geschäftsführer, **Herrn Matthias Fricke**.
Geschäftsanschrift der Gesellschaft: Frankfurter Straße 251
38122 Braunschweig

P R Ä A M B E L

Gemäß Ziffer 3 Unterabsatz 3 der Klarstellungsvereinbarung zum Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Abfallsammlung und Abfallentsorgung („Leistungsvertrag II“), zwischen der Stadt Braunschweig und der Stadtreinigung Braunschweig GmbH, jetzt ALBA BS, vom 19. Mai 2004 bedarf jede Änderung des Kompostierungsvertrages zwischen der SRB, jetzt ALBA BS, und der BKG, jetzt ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH sowie jede Veränderung der Laufzeit des Kompostierungsvertrages (nachfolgend „**Kompostierungsvertrag**“) einschließlich der Fortführung des Vertrages über den 31.12.2009 hinaus der Zustimmung der Stadt Braunschweig.

Zwischen ALBA BS und Stadt Braunschweig wurde eine einvernehmliche Lösung für die Entsorgung der kompostierbaren Abfälle über den 31.12.2009 hinaus getroffen. Auf dieser Basis wurden der erste (18.12.2009) und der zweite (20.04.2018) Änderungsvertrag zu dem Kompostierungsvertrag geschlossen. In diesem Änderungsvertrag wurde in Abs. 6 der Anlage 4 festgelegt, dass zum 31.12.2025 eine Überprüfung der Angemessenheit der Entgelte erfolgt. Die Überprüfung der Angemessenheit wurde 2023 vorgenommen.

Vor diesem Hintergrund schließen die ALBA BS und die ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH den nachstehenden Änderungsvertrag, den die Stadt Braunschweig zur Kenntnis genommen und dem sie durch Beschluss des Verwaltungsausschusses der Stadt Braunschweig vom 09.05.2023 (**Anlage 1**) entsprechend zugestimmt hat:

§ 1 Änderung der Anlagen: Anlage 2, 3 u. 4 zum Vertrag über die Entsorgung kompostierbarer Abfälle in der Stadt Braunschweig – Leistungsverzeichnis, Berichtspflichten und Entgeltregelung werden durch die diesem Vertrag anliegenden Anlagen 2, 3 u. 4 ersetzt.

§ 2 Die Übrigen Bestimmungen des Kompostierungsvertrages bleiben unverändert.

Braunschweig, den

ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH

ALBA Braunschweig GmbH

Anlage 2 zum Vertrag über die Entsorgung kompostierbarer Abfälle in der Stadt Braunschweig – Leistungsverzeichnis

Grünabfall

Als Grünabfall werden folgende Stoffe und Stoffgruppen verarbeitet:
(praxisbezogene Festlegung, nicht vergleichbar mit der Festlegung nach Abfallverzeichnisverordnung AVV)

Baumstubben und Wurzelstücke
Stämme und Stammabschnitte
Gehölz-, Strauch- und Bodendeckerschnittgut
Laub und Nadeln
Laubgemische mit Erdbeimengungen
Rasenschnitt-, Wiesenschnitt- und Schlegelgut einschl. Heuballen
Krautige Pflanzen und Pflanzenteile
Rasensoden

Als Produkt aus der Grünabfallkompostierung wird ein Grün- und Fertigkompost erzeugt, der vollständig mineralisiert ist. Die Produktabgabe an die Kunden erfolgt direkt auf der Freifläche (hier insbesondere an Großabnehmer) oder auf einer dem Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel vorgelagerten Betriebsfläche der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (hier Abgabe an Kleinkunden).

Auf den Betriebsflächen der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH erfolgt neben der Vermarktung der Komposte auch die Vermarktung von Handelsware wie z. B. Rindenmulch und Holzmulch. Der Einkauf der Handelsware wird von der Kundennachfrage bestimmt.

Bioabfall

Als Produkte aus dem Prozess sind folgende Massenströme zu nennen:

Störstoffe/Restabfälle aus der maschinellen Störstoffauslesung
Verstromung des produzierten Biogases und Nutzung der Wärme für den Betrieb der Anlage. Fertig- u. Frischkompost – Vermarktung in der Landwirtschaft bzw. an Privat- u. Gewerbekunden nach Absiebung

Tätigkeit der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH

Freiflächenkompostierung, Bioabfallvergärungsanlage

Die ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH betreibt im Rahmen ihrer Unternehmensaufgabe die Freiflächenkompostierung sowie die Bioabfallvergärungsanlage am Standort Braunschweig – Watenbüttel.

Es werden sowohl kommunale als auch privat/gewerbliche Grün- und Bioabfälle angenommen und verarbeitet.

Die ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH erbringt sämtliche planerischen, verfahrenstechnischen und betrieblichen Leistungen, die zur Annahme und Verarbeitung der Eingangsabfallmengen auf der Freiflächenkompostierung bzw. in der Bioabfallvergärungsanlage erforderlich sind. Bei übergeordneten Planungen (z.B. Genehmigungsplanungen, konzeptionelle und entwurfstechnische Planungen, Verwaltungs- und kaufmännische Leistungen) erfolgt eine Unterstützung durch die ALBA Braunschweig GmbH oder ggf. durch externe. Der Verkauf der Produkte vor Ort – überwiegend an Privatkunden – und die übergeordnete Vermarktung der Produkte z.B. an die Landwirtschaft oder an die Torf- und Erdenindustrie erfolgt über eigenes Personal der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH.

Für Tätigkeiten und Leistungen, die die ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH nicht selbst abwickeln kann, werden teilweise Gerätschaften und Maschinen angemietet. Für einige verfahrenstechnische Bauteile der Bioabfallvergärungsanlage sind Wartungsverträge mit Fachfirmen abgeschlossen.

Im Einzelnen sind folgende Tätigkeitsnachweise der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH zu benennen:

Tätigkeiten Kompostieranlage

- Annahme des Grünabfalls
- Eingangskontrolle, Störstoffauslese
- Schreddern des Grünmaterials
- Versetzen der Mieten durch Kompostumsetzer (rd. 8 mal in 12 Monaten, rd. 27.000 m³)
- Temperaturmessungen zur Kontrolle und Steuerung des Kompostierprozesses
- Einsatz von Grundwasserbrunnen zur Bewässerung der Kompostmieten
- Absieben der Mieten zur Kompostherstellung
- Austrag des Gärsubstrats aus der Nachrottehalle der Bioabfallvergärungsanlage durch Radlader (rd. 1 mal pro Woche)
- Sporadisches Leerfahren und Wiederbefüllen des Biofilters der Bioabfallvergärungsanlage durch Radlader
- Zufuhr/Be- und Entladearbeiten von Inputmaterial durch Radlader für die Bioabfallvergärungsanlage
- Zufuhr von Fertigkompost durch Radlader unter die Komposthalle zur weiteren Vermarktung einschl. Trocknung des Produkts für die Torf- und Erdenindustrie
- Absieben und Windsichtung des Gärsubstrats aus der Bioabfallvergärungsanlage zwecks weiterer Vermarktung an die Landwirtschaft, Entsorgung/Verwertung des Überkornmaterials.
- Überwachung des technischen Zustandes der Fahrzeuge, Maschinen und Geräte
- Kleinere Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten an den Fahrzeugen, Maschinen und Geräten.
- Verkauf der Produkte an Kunden einschl. Beratungstätigkeiten Unterhaltungsarbeiten auf der gesamten Kompostierungsanlage (z.B. Störstoffsammlungen, Pflege der vorhandenen Anpflanzungen, Reinigung der Gullis und Leitungen)

Tätigkeiten Bioabfallvergärungsanlage

- Eingangskontrolle der Anlieferungen, insbesondere Biotonne kommunal)
- Verarbeitung und manuelle Sortierung (Auslese von Plastik, Kunststoff, Metall)
- Bunkerleerungen, Ausbaggern bei Füllständen und Reinigung in gewissen Zyklen, Überwachung des biologischen Prozesses (z.B. Durchlaufzeit, Verweilzeit, Hygienisierung, Temperaturmessungen)
- Überwachung und Koordination der Einhaltung der Genehmigungsauflagen (TÜV, Arbeitsmedizin, UVV-Krane, Dekanter, Gasüberwachung, Luftbefeuchter, Blitzschutz, Feuerlöscher etc.)
- Überwachung/Sicherstellung des einwandfreien technischen Zustandes aller verfahrenstechnischen Geräte und Anlagen
- Planungen (Monitoring) für alle Maschinen und Prognoseerstellung für erforderliche Maßnahmen
- Ausführung sämtlicher Elektrik und Elektroarbeiten (ohne SPS), Auswechseln von Sonden, Füllstandsmesser, Gasmessung etc.
- Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten
- Lösung der anlagenspezifischen Probleme, für die es weder Handbücher noch Firmen gibt (z.B. Rührwerksstörungen, Pressenstörungen, Entsandungsprobleme)
- Überwachung/Zeitplanung von Revisions- und Reinigungsarbeiten, Annahmebunker, Zwischenbunker, Fermenter, Luftwäscher, Prozesswassertank (Beachtung Gase, Wärme, Sauerstoffdefizit Nachrottehalle etc.)
- Störungsbeseitigungen
- Ersatzteilbestellung, Lagerung und Management
- Manuelle Reinigung der Fermenter in Zyklen (abwechselnd jährlich)
- Austausch Filtermaterial Biofilter / Betrieb Chemowäscher
- Koordination zwischen der Waage des Abfallentsorgungszentrums, der Bioabfallvergärungsanlage und der Kompostierungsanlage
- Hilfestellung und Vorbereitung von Reparaturen, die nicht selber durchgeführt werden können oder dürfen (z.B. UVV)
- Laborbeprobungen und Eigenuntersuchungen
- Tägliche Rundgänge
- Führung des Betriebstagebuches
- Personelle Absicherung der wöchentlichen Biotonnenabfuhr von 6.00 bis 22.00 Uhr
- Abdecken der Rufbereitschaft 24 Stunden über 365 Tage (z.B. Gasalarm, Meldung akute technische Störungen)
- Unterhaltung, Pflege des gesamten Außengeländes

Tätigkeiten können im Einzelfall durch mit der ALBA Niedersachsen – Anhalt im Sinne der §§ 15 ff AktG verbundene Unternehmen oder durch Dritte erbracht werden.

Braunschweig, 01.04.2023

Anlage 3 zum Vertrag über die Entsorgung kompostierbarer Abfälle in der Stadt Braunschweig – Berichtspflichten

Die folgende Aufstellung gibt an, welche Informationen von der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH regelmäßig benötigt werden. Sie muss jeweils bei Bedarf aktualisiert werden.

1. Mengenangaben

Es werden Angaben zu den in der Vergärungsanlage und den auf der Freifläche verarbeiteten Mengen benötigt. Diese Angaben sollten entsprechend der bisherigen Abrechnungen der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH mit der Stadt geliefert werden. Dabei muss auf eine eindeutige Trennung zwischen dem Eigengeschäft der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH und dem städtischen Geschäft geachtet werden. Es werden folgende Daten benötigt:

a) Mengen, die über den Gebührenhaushalt abgerechnet werden

Bioabfall aus Haushaltungen (Biometrische) (t)
Bioabfall Direktanlieferer (t)
Laub Straßenreinigung (t)
Bioabfall gesamt (t)

Kfz über 2,8to zul. Gesamtgewicht (t)
I-Punkt (Pauschal) <3m³ (t)
Frankfurter Str. (Pauschal) <3m³ (t)
Direktanlieferer Mindestgebühr bis zu 300 kg (t)
Grünabfall Sägezahn (t)
Weihnachtsbäume (t)
Verunreinigtes Laub der Straßenreinigung (t)
Illegaler Ablagerung (t)
Grünabfall Gesamt (t)

Sieb- und Sortierreste (t)

Die Angaben sind monatlich bis zum 10. Des Folgemonats zu liefern.

2. Prognose

Die Prognosedaten für das Folgejahr sind jeweils bis zum 15. Mai eines Jahres zu liefern. Es werden folgende Daten benötigt:

a) Mengen, die über den Gebührenhaushalt abgerechnet werden

Bioabfall aus Haushaltungen (Biotonne) (t)
Bioabfall Direktanlieferer (t)
Laub Straßenreinigung (t)
Bioabfall gesamt (t)

Kfz über 2,8to zul. Gesamtgewicht (t)
I-Punkt (Pauschal) <3m³ (t)
Frankfurter Str. (Pauschal) <3m³ (t)
Direktanlieferer Mindestgebühr bis zu 300 kg (t)
Grünabfall Sägezahn (t)
Weihnachtsbäume (t)
Verunreinigtes Laub der Straßenreinigung (t)
Illegal Ablagerung (t)
Grünabfall Gesamt (t)

Die Daten sind mit der ALBA Braunschweig GmbH abzustimmen.

Braunschweig, 01.04.2023

Anlage 4 zum Änderungsvertrag über die Entsorgung kompostierbarer Abfälle in der Stadt Braunschweig - Entgeltregelung

- (1) Die ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH erhält für alle auf der Grundlage dieses Vertrages über die Entsorgung kompostierbarer Abfälle in der Stadt Braunschweig (im Folgenden „Vertrag“) derzeit von ihr gemäß Anlage 2 zu diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen zur Verwertung kompostierbarer Abfälle einschließlich aller damit verbundenen Nebenleistungen ein festes Entgelt (i.S. Selbstkostenfestpreis). Darüber hinausgehende Leistungen sind gesondert abzurechnen.
- (2) Das Entgelt setzt sich zusammen aus einem jeweils für Bio- und Grünabfall zu zahlenden mengenabhängigen Teilentgelt (variables Entgelt) – das pro Tonne vergütet wird – und einem zeitraumabhängigen (fixes) Teilentgelt (fixes Entgelt) – das unabhängig von der angelieferten Abfallmenge (Inputmenge) vergütet wird. Darüber hinaus erhält die ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH für diejenigen Leistungen, die gemeinsam für die Bio- als auch Grünabfälle anfallen (Sieben, Aufsetzen und Umsetzen der Mieten), ein nach Inputmenge gestaffeltes Teilentgelt. Die Möglichkeiten einer Entgeltanpassung gemäß Abs. 8, 9 und 11 dieser Anlage bleiben unberührt.
- (3) Die Entgelte sind im Rahmen einer betriebswirtschaftlichen Kalkulation zu ermitteln auf Grundlage
 1. der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 - PÖV (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 12.12.1953) - in der Fassung der VO PR Nr. 15/54, 4/72 und 1/89 als Änderungsvorschriften zu der VO PR Nr. 30/53 - sowie
 2. den Leitsätzen über die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten - LSP - (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53).
- (4) Die ALBA BS zahlt der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH die folgenden Grundentgelte jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe:

ab 01.01.2026 bis 31.12.2030 (Preisstand 2022)

a) Entgeltregelung Bioabfall

Variables Entgelt (€/to)

variables Entgelt =

a1)	variable Kosten:	404.907 €
	abzüglich	
a2)	verrechnete Erlöse:	<u>455.465 €</u>
a3)	Zwischensumme:	- 50.558 €
a4)	zugrunde gelegte Menge:	19.400 t
a5)	variables Entgelt (a3) : a4))	-2,61 € je t

Fixes Entgelt (€/to)

fixes Entgelt =

a6)	fixe Kosten:	2.194.855 €
	abzüglich	
a7)	verrechnete Erlöse:	<u>0 €</u>
a8)	fixes Entgelt:	2.194.855 €

b) Entgeltregelung Grünabfall:

Variables Entgelt (€/to):

variables Entgelt =

b1)	variable Kosten:	120.658 €
	abzüglich	
b2)	verrechnete Erlöse:	<u>150.150 €</u>
b3)	Zwischensumme:	- 29.492 €
b4)	zugrunde gelegte Menge:	6.400 t
b5)	variables Entgelt (b3) : b4))	- 4,61 € je t

Fixes Entgelt (€/to):

	fixes Entgelt =	
b6)	fixe Kosten:	9.010,00 €
	abzüglich	
b7)	verrechnete Erlöse:	<u>0,00</u> €
b8)	fixes Entgelt:	9.010,00 €

c) Entgeltregelung für Leistungen, die sowohl für die Kompostierung von Bioabfällen als auch von Grünabfällen anfallen (Personal, Radlader, Siebmaschinen) in Abhängigkeit der angelieferten Abfallmengen in Tonnen (Inputmengen):

Inputmengen (to/a)	ab 01.01.2026:
weniger als 38.000 to	512.027 €/a
weniger als 29.000 to	465.811 €/a
weniger als 20.000 to	419.595 €/a
weniger als 12.000 to	329.258 €/a

Die Aufteilung des unter c) vereinbarten Entgeltes auf die Bereiche Bio- und Grünabfall zum Zwecke einer Gebührenkalkulation erfolgt über die Inputmengen, die auf die jeweilige Abfallart entfallen. Dabei wird die Inputmenge Bioabfall mit dem Faktor 0,5 multipliziert, da der Aufwand für eine Tonne Input Bioabfall aufgrund der vorherigen Verarbeitung in der Vergärungsanlage nur etwa halb so groß ist wie für eine Tonne Input Grünabfall. Dies ergibt sich aus der Kostenermittlung, die Grundlage für die Festsetzung der Entgelte war.

- (5) Auf die gemäß Absatz 4 a), a8) und b), b8) jeweils vereinbarten fixen Teilentgelte für Bio- und Grünabfall sind von der ALBA BS mit Wertstellung spätestens jeweils am **15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.** an die ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH gleich hohe Teilbeträge in Höhe von einem Viertel der in Absatz 4 a) und b) vereinbarten fixen Teilentgelte zuzüglich der hierauf gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer zu zahlen.

Auf die in Absatz 4 a), a5) und b), b5) jeweils vereinbarten variablen Teilentgelte für Bio- und Grünabfälle sind von der ALBA BS mit Wertstellung spätestens zum **15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.** eines jeden Jahres

Abschlagszahlungen in Höhe eines Viertels des voraussichtlichen Entgeltaufkommens an die ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH zu zahlen. Grundlage der Kalkulation der voraussichtlichen Entgelte ist die jeweilige Jahresmengenplanung. Die ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH ist verpflichtet, der ALBA BS bis spätestens zum 15. Januar des nachfolgenden Jahres eine Schlussabrechnung über die im vergangenen Jahr angefallene Inputmenge vorzulegen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Rechnungsbetrag gemäß Abrechnung und dem Betrag der Abschlagszahlung wird zusammen mit der nächsten Abschlagszahlung fällig; er ist zusammen mit dieser Abschlagszahlung zu zahlen bzw. von dieser Abschlagszahlung abzuziehen.

Auf die in Absatz 4 c) vereinbarten gestaffelten Teilentgelte für Leistungen, die sowohl für die Kompostierung von Bioabfällen als auch von Grünabfällen anfallen, sind von der ALBA BS mit Wertstellung spätestens zum **15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.** eines jeden Jahres Abschlagszahlungen in Höhe eines Viertels des voraussichtlichen Entgeltaufkommens an die ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH zu zahlen. Grundlage der Kalkulation der voraussichtlichen Entgelte ist die jeweilige Jahresmengenplanung. Die ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH ist verpflichtet, der ALBA BS bis spätestens zum 15. Januar des nachfolgenden Jahres eine Schlussabrechnung über die im vergangenen Jahr angefallene Inputmenge vorzulegen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Rechnungsbetrag gemäß Abrechnung und der Summe der Abschlagszahlungen wird zusammen mit der nächsten Abschlagszahlung fällig; er ist zusammen mit dieser Abschlagzahlung zu zahlen bzw. von dieser Abschlagzahlung abzuziehen.

- (6) Entsprechend der getroffenen Vereinbarung erhält die Stadt Braunschweig jährlich einen Betrag von 615.000,- Euro (zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer) als Abzugsbetrag auf das zuvor genannte fixe Entgelt im Bereich Bioabfall. Dieser Betrag wird mit einem Betrag von 153.750,- Euro (zzgl. MwSt.) von den jeweils zum **15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.** eines jeden Jahres zu berechnenden Abschlagszahlungen in Abzug gebracht.
- (7) Die der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH gemäß Abs. (4) jährlich zu-stehenden Entgelte verstehen sich als Festpreise, die nur gemäß der nachfolgenden Abs. (8), (9) und (11) angepasst werden können. Unbeschadet der Preisanpassung gemäß nachstehendem Abs. 8 erfolgt zum 31.12.2030 eine Überprüfung der Angemessenheit der Entgelte im Hinblick auf die Kosten

der Leistungserbringung unter Berücksichtigung der Auslastung der Kapazitäten.

- (8) Zum Zwecke der indexgestützten Preisanpassung der Grundentgelte gemäß Abs. 4 sind entsprechend der bei Vertragsschluss vorherrschenden Kostenstruktur bestimmte Entgeltkomponenten für die einzelnen mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten verbindlich festgelegt. Diesen Entgeltkomponenten sind im Hinblick auf die Bildung eines Gesamtindexes für das Grundentgelt einzelne amtlich festgestellte Indices des statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland zugeordnet. Es wird zwischen folgenden Entgeltanteilen für die einzelnen Kostenarten und den diesen zugeordneten Einzelindices unterschieden:

a) Bioabfall (Vergärung):

aa) Variables Entgelt

**1. Dieselkraftstoffe mit 28,50 % bezogen auf die variablen Kosten
Abs. (4), a1)**

Dieser Entgeltanteil dient der Abgeltung der im Rahmen dieses Vertrages für den Bereich Bioabfall zu vergütenden angenommenen jährlichen Dieselkraftstoffkosten und Energiekosten für den Betrieb der Vergärungsanlage.

Maßgebend für alle Veränderungen dieser Kostengruppe ist der Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Inlandabsatz), Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher, (Genesis Online-Datenbank 61241-0004 / GP09-1920260052)

Bezugsbasis: jeweils Stand 31. Dezember (Einzelmonat 2015 = 100)

**2. Beseitigungskosten von Sieb- und Sortierresten mit
71,50 % bezogen auf die variablen Kosten Abs. (4), a1)**

Dieser Entgeltanteil dient der Abgeltung der im Rahmen dieses Vertrages für den Bereich Bioabfall zu vergütenden angenommenen jährlichen Beseitigungskosten von Sieb- und Sortierresten, die sich entsprechend den gemäß nachfolgendem Absatz jährlich festzulegenden

Preisen pro Tonne Anlieferungsmenge für die Verwertung dieser Stoffe ergeben.

In der Kalkulation, die dem Entgeltanteil zum 01. Januar 2026 zugrunde liegt, wird der derzeit gültige Verwertungspreis von 60,67 Euro pro Tonne berücksichtigt. Dieser Verwertungspreis ist jährlich zu überprüfen und wird von den Vertragsparteien mit Zustimmung der Stadt Braunschweig einvernehmlich festgelegt. Die Überprüfung des Verwertungspreises erfolgt durch den Vergleich des Basispreises in Höhe von 60,67 Euro pro Tonne mit dem aktuellen des laufenden Jahres.

Bezugsbasis: Durchschnittliche Kosten des laufenden Jahres

bb) Fixes Entgelt

1. Löhne und Lohnnebenkosten mit 17,26 % bezogen auf die fixen Kosten Abs. (4), a6)

Dieser Entgeltanteil dient der Abgeltung der im Rahmen dieses Vertrages zu vergütenden jährlichen Personalaufwendungen. Dieser Entgeltanteil wird durch den Index der tariflichen Monatsverdienste für den Wirtschaftszweig öffentliche Verwaltung, Verteidigung u. Sozialversicherung (Genesis Online-Datenbank 62231-0001(WZ08-O)) berücksichtigt.

Bezugsbasis: jeweils Stand 31. Dezember (Einzelmonat 2020 = 100)

2. Reparatur- und Unterhaltungskosten sonstige technische Leistungen mit 12,37 % bezogen auf die fixen Kosten Abs. (4), a6)

Dieser Entgeltanteil deckt im Rahmen dieses Vertrages die kalkulationsrelevanten Instandhaltungskosten sowie sonstige technische Leistungen, die sich aus dem Betrieb der Vergärungsanlage ergeben.

Maßgebend für alle Veränderungen dieser Kostengruppe ist der Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, (Fachserie 17, Reihe 2 / EVAS-Nummer 61241-01)

Bezugsbasis: jeweils Stand 31. Dezember (Einzelmonat 2015 = 100)

**3. Festkostenbestandteil mit 70,37 % bezogen auf die fixen Kosten
Abs. (4), a6)**

70,37 % der kalkulationsrelevanten Kosten unterliegen als fixer Bestandteil keiner Preisgleitung.

b) Grünabfall (Freifläche):

aa) Variables Entgelt

1. Dieselkraftstoffe mit 94,91 % bezogen auf die variablen Kosten Abs. (4), b1)

Dieser Entgeltanteil dient der Abgeltung des im Rahmen dieses Vertrages für den Bereich Grünabfall zu vergütenden angenommenen jährlichen Dieselkraftstoffkosten und Energiekosten für den Betrieb der Freiflächenkompostierungsanlage.

Maßgebend für alle Veränderungen dieser Kostengruppe ist der Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Inlandabsatz), Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher, (Genesis Online-Datenbank 61241-0004 / GP09-1920260052).

Bezugsbasis: jeweils Stand 31. Dezember (Einzelmonat 2015 = 100)

2. Beseitigungskosten von Sieb- und Sortierresten mit 5,09 % bezogen auf die variablen Kosten Abs. (4), b1)

Dieser Entgeltanteil dient der Abgeltung der im Rahmen dieses Vertrages für den Bereich Grünabfall zu vergütenden angenommenen jährlichen Beseitigungskosten von Sieb- und Sortierresten, die sich entsprechend den gemäß nachfolgendem Absatz jährlich festzulegenden Preisen pro Tonne Anlieferungsmenge für die Verwertung dieser Stoffe ergeben.

In der Kalkulation, die dem Entgeltanteil zum 1. Januar 2026 zugrunde liegt, wird der derzeit gültige Verwertungspreis von 60,67 Euro pro Tonne berücksichtigt. Dieser Verwertungspreis ist jährlich zu überprüfen

und wird von den Vertragsparteien mit Zustimmung der Stadt Braunschweig einvernehmlich festgelegt. Die Überprüfung des Verwertungspreises erfolgt durch den Vergleich des Basispreises in Höhe von 60,67 Euro pro Tonne mit dem aktuellen des laufenden Jahres.

Bezugsbasis: Durchschnittliche Kosten des laufenden Jahres

bb) Fixes Entgelt

1. Löhne und Lohnnebenkosten mit 11,67 % bezogen auf die fixen Kosten Abs. (4), b6)

Dieser Entgeltanteil dient der Abgeltung der im Rahmen dieses Vertrages zu vergütenden jährlichen Personalaufwendungen. Dieser Entgeltanteil wird durch den Index der tariflichen Monatsverdienste für den Wirtschaftszweig öffentliche Verwaltung, Verteidigung u. Sozialversicherung (Genesis Online-Datenbank 62231-0001(WZ08-O)) berücksichtigt.

Bezugsbasis: jeweils Stand 31. Dezember (Einzelmonat 2020 = 100)

2. Reparatur- und Unterhaltungskosten sonstige technische Leistungen mit 8,94 % bezogen auf die fixen Kosten Abs. (4), b6)

Dieser Entgeltanteil deckt im Rahmen dieses Vertrages die kalkulationsrelevanten Instandhaltungskosten sowie sonstige technische Leistungen, die sich aus dem Betrieb der Freiflächenkompostierungsanlage ergeben.

Maßgebend für alle Veränderungen dieser Kostengruppe ist der Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, (Fachserie 17, Reihe 2 / EVAS-Nummer 61241-01)

Bezugsbasis: jeweils Stand 31. Dezember (Einzelmonat 2015 = 100)

3. Festkostenbestandteil mit 79,39 % bezogen auf die fixen Kosten Abs. (4), b6)

79,39 % der kalkulationsrelevanten Kosten unterliegen als fixer Bestandteil keiner Preisgleitung.

c) Entgelt für Leistungen, die sowohl für die Kompostierung von Bio- als auch von Grünabfällen anfallen (nur fixes Entgelt)

1. Löhne und Lohnnebenkosten mit 79,92 %

Dieser Entgeltanteil dient der Abgeltung der im Rahmen dieses Vertrages zu vergütenden jährlichen Personalaufwendungen. Dieser Entgeltanteil wird durch den Index der tariflichen Monatsverdienste für den Wirtschaftszweig öffentliche Verwaltung, Verteidigung u. Sozialversicherung (Genesis Online-Datenbank 62231-0001(WZ08-O)) berücksichtigt.

Bezugsbasis: jeweils Stand 31. Dezember (Einzelmonat 2020 = 100)

2. Reparatur- und Unterhaltungskosten sonstige technische Leistungen mit 16,53 %

Dieser Entgeltanteil deckt im Rahmen dieses Vertrages die kalkulationsrelevanten Instandhaltungskosten sowie sonstige technische Leistungen, die sich aus dem Betrieb der Freiflächenkompostierungsanlage ergeben.

Maßgebend für alle Veränderungen dieser Kostengruppe ist der Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, (Fachserie 17, Reihe 2 / EVAS-Nummer 61241-01)

Bezugsbasis: jeweils Stand 31. Dezember (Einzelmonat 2015 = 100)

3. Festkostenbestandteil mit 3,55 %

3,55 % der kalkulationsrelevanten Kosten unterliegen als fixer Bestandteil keiner Preisgleitung.

- (9) Zum Ausgleich der allgemeinen Preissteigerung erfolgt regelmäßig jährlich eine Anpassung der Grundentgelte gemäß Abs. 4. Die Preisanpassung erfolgt jeweils zum 1. Januar eines Jahres, erstmalig zum 1. Januar 2026. Sie erfolgt anhand eines dem Grundentgelt zugeordneten Gesamtindex, welcher sich – entsprechend der Zusammensetzung der fixen und variablen Kosten aus einzelnen Entgeltkomponenten – aus den Entgeltkomponenten zugeordneten Einzelindices zusammensetzt. Es ergibt sich folgende Zusammensetzung des Gesamtindex, die während der Vertragslaufzeit unverändert bleibt.

a) Bioabfall (Vergärung):

aa) Variable Kosten Abs. (4), a1)

- Dieselkraftstoffe mit 28,50 %
- Beseitigungskosten von Sieb- und Sortierresten mit 71,50 %

bb) Fixe Kosten Abs. (4), a6)

- Löhne und Lohnnebenkosten mit 17,26 %
- Reparatur- und Unterhaltungskosten sonstige technische Leistungen mit 12,37 %
- Festkostenbestandteil mit 70,37 %

b) Grünabfall (Freifläche):

aa) Variable Kosten Abs. (4), b1)

- Dieselkraftstoffe mit 94,91 %
- Beseitigungskosten von Sieb- und Sortierresten mit 5,09 %
- Festkostenbestandteil mit 0,00 %

bb) Fixe Kosten Abs. (4), b6)

- Löhne und Lohnnebenkosten mit 11,67 %
- Reparatur- und Unterhaltungskosten sonstige technische Leistungen mit 8,94 %

- Festkostenbestandteil mit 79,39 %
- c) Entgelt für Leistungen, die sowohl für die Kompostierung von Bio- als auch von Grünabfällen anfallen (nur fixes Entgelt)
- Löhne und Lohnnebenkosten mit 79,92 %
 - Reparatur- und Unterhaltungskosten sonstige technische Leistungen mit 16,53 %
 - Festkostenbestandteil mit 3,55 %

Die Anpassung des Grundentgelts erfolgt in der Weise, dass der Wert des Gesamtindexes zum 31.12.2021 in 100 Punkte umgerechnet wird und jeweils mit dem in Punkte gleichen Punktwerts umgerechneten Wert des Gesamtindexes zum 31.12. des dem Anpassungstermin vorangehenden Jahres verglichen wird. Entsprechend der festgestellten Abweichung wird eine Anpassung der variablen Kosten, Abs. (4), a1), b1) und der fixen Kosten Abs. (4), a6), b6) und c) vorgenommen.

Bei der Ermittlung des Vergleichswertes sind grundsätzlich die jeweiligen Werte der Einzelindices zum 31.12. des dem Anpassungstermin vorangehenden Jahres zu berücksichtigen mit Ausnahme der Beseitigungskosten von Sieb- und Sortierresten (Bezugsbasis: Durchschnittliche Kosten des laufenden Jahres).

Die neuen Grundentgelte (variables Entgelt Abs. (4), a5), b5), fixes Entgelt Abs. (4), a8), b8) berechnen sich indem von den veränderten fixen und variablen Kosten die verrechneten Erlöse (Entgeltregelung Bioabfall Abs. (4), a2) und a7), Entgeltregelung Grünabfall Abs. (4), b2) und b7)) in Abzug gebracht werden. Das jeweils neue variable Entgelt ergibt sich indem die so berechnete Zwischensumme Abs. (4), a3) und b3) durch die zugrunde gelegte Menge Abs. (4), a4) und b4) dividiert wird.

Preisanpassungen werden jeweils zum 01. Januar des nachfolgenden Jahres wirksam, sofern die ordentliche Preisanpassung zu einer Veränderung des bis zu jenem Zeitpunkt geltenden Entgelts im Umfange von zumindest 1 % führt (Bagatellklausel). Der Vergleich erfolgt dabei auf Basis der fixen und variablen Kosten vor Verrechnung der Erlöse.

- (10) Sollte die jeweilige Preisanpassung bei der Abschlagszahlung im ersten Quartal des nachfolgenden Jahres noch nicht berücksichtigt sein, erfolgt eine Verrechnung mit der Abschlagszahlung im zweiten Quartal des nachfolgenden Jahres.
- (11) Ändern sich - insbesondere gemäß § 2 Abs. (3) - Inhalt und Umfang des der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH in diesem Vertrag erteilten Auftrages, werden die ALBA BS und die ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH sich unverzüglich über eine infolge der Änderung des Leistungsinhaltes und -umfanges etwa notwendig werdende Änderung des der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH nach diesem Vertrag zustehenden Entgelts verständigen. Hierzu ist die Zustimmung der Stadt Braunschweig gemäß Ziffer 3 Unterabsatz 3 der Klarstellungsvereinbarung vom 19. Mai 2004 einzuholen. Die Änderung des Entgeltes wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sich Inhalt und Umfang des der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH in diesem Vertrag erteilten Auftrags ändern. Abs. (9) letzter Unterabsatz, 2. Halbsatz gilt entsprechend.

Erzielen die ALBA BS und ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH keine Verständigung, ist das der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH gemäß Satz 1 zustehende Entgelt unter Berücksichtigung der in Satz 1 genannten Verpflichtungen der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH durch einen von den Vertragsparteien gemeinsam zu benennenden Wirtschaftsprüfer bzw. eine von den Vertragsparteien gemeinsam zu benennende Wirtschaftsprüfungsgeellschaft schiedsgutachterlich festzusetzen. Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung hinsichtlich des zu benennenden Wirtschaftsprüfers bzw. der zu benennenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wird dieser/diese auf Antrag der ALBA BS oder der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH von dem IdW Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. mit Sitz in Düsseldorf benannt. Für die Kosten dieses schiedsgutachterlichen Verfahrens gelten die §§ 91 ff. ZPO entsprechend; der Schiedsgutachter hat auch über die Verteilung der Kosten zu entscheiden.

- (12) Treten durch Gesetzesänderungen, veränderte Steuern, Abgaben und Gebühren, durch ordnungs- bzw. aufsichtsbehördliche Anordnungen oder durch eine Änderung der Rechtsprechung Kostenveränderungen auf, die ihrer Art nach nicht bereits über die allgemeinen, in Abs. (8) bezeichneten Indices erfasst werden, sind ALBA BS und ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH verpflichtet, das der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH zustehende Entgelt zusätzlich unter

Berücksichtigung dieser Veränderungen ab dem Zeitpunkt, in dem die Änderung in Kraft tritt, anzupassen.

Die Regelungen gemäß Abs. (9) letzter Unterabsatz, 2. Halbsatz gilt entsprechend.

Braunschweig, den 01.04.2023

Bericht

über die Prüfung der Mängelfreiheit und der Angemessenheit
der Selbstkostenfestpreiskalkulation für Leistungen der

ALBA Braunschweig GmbH

an die

Stadt Braunschweig

in Bereich der Straßenreinigung/Winterdienst (Leistungsvertrag I), der Abfalllogistik (Leistungsvertrag II) sowie Kompostierung und Vergärung

für den Kalkulationszeitraum 2026-2030

erstellt im März/April 2023



BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag	7
1.1	Auskunftserteilung	7
1.2	Unterlagen	8
1.3	Prüfungszeitraum und -ort	9
1.4	Haftung	9
1.5	Datenschutz	10
2	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	11
2.1	Hintergrund und Gegenstand	11
2.2	Art und Umfang der Prüfung	13
3	Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen	15
3.1	Leistungsverträge I und II	15
3.2	Abgrenzung zum Drittgeschäft	15
3.3	Leistungs- und Verrechnungsverkehr mit nahestehenden und verbundenen Unternehmen	16
4	Grundsätzliches zum Kalkulationsprozess	17
4.1	Erläuterung des Kalkulationsprozesses	17
4.1.1	Kostenstruktur	17
4.1.2	Entgeltstruktur	17
4.2	Preisstand	17
4.3	Entgeltstrukturen	18
4.4	Methodik der Planansätze	19
4.4.1	Kalkulatorische Kosten	19
4.4.2	Fahrzeugkosten	19
4.4.3	Personalkosten	20
4.4.4	Sonstiger betrieblicher Aufwand	20
4.5	Grundstückstransaktion	20
4.6	Planungen für Neubau/Modernisierung der Vergärungsanlage	21
4.7	Nichtkündigung der Leistungsverträge I und II	21
4.8	Weitere Vereinbarungen	21
5	Prüfungsansatz	22
6	Prüfungshandlungen Kompostierung und Vergärung	24
6.1	Vorbemerkung	24

6.2	Vertragliche Grundlagen und Rahmenbedingungen	24
6.3	Besondere Bedingungen für den aktuellen Kalkulationszeitraum	25
6.4	Grundsätzliches zur Kalkulation.....	27
6.4.1	Arbeitspapier	27
6.4.2	Entgeltstrukturen	27
6.4.3	Preisgleitung	28
6.5	Planansätze	28
6.5.1	Kalkulatorische Kosten	28
6.5.1.1	Kalkulatorische Abschreibungen.....	29
6.5.1.2	Kalkulatorische Zinsen - Anlagevermögen	29
6.5.1.3	Kalkulatorische Zinsen - Umlaufvermögen.....	29
6.5.1.4	Kalkulatorische Wagniskosten (Abschreibungswagnis)	29
6.5.1.5	Kalkulatorischer Gewinnzuschlag	30
6.5.1.6	Kalkulatorische Gewerbesteuer.....	30
6.5.2	Kassenwirksame Kosten	30
6.5.2.1	Treibstoffkosten.....	30
6.5.2.2	Strom	30
6.5.2.3	Fremde Entsorgungskosten.....	31
6.5.2.4	Personalkosten.....	31
6.5.2.5	Wartungs- und Instandhaltungskosten.....	31
6.5.2.6	Weitere zeitraumabhängige Kosten	32
6.5.2.7	Versicherungen	32
6.5.2.8	Verwaltungskosten.....	33
6.5.3	Erlöse	33
6.6	Abgrenzung von Drittgeschäften	33
6.7	Rechnerische Prüfung der Kalkulation	34
6.7.1	Zielsetzung	34
6.7.2	Kostenelemente	35
6.7.3	Kostenbereiche	35
6.7.4	Methodik.....	35
6.7.5	Rechenweg.....	36
6.7.5.1	Kosten.....	36
6.7.5.2	Erlöse	36
6.7.5.3	Verrechnung	36

6.7.5.4	Aufteilung Allgemeinkosten bzw. Allgemeinerlöse	37
6.7.5.5	Gewinnzuschlag	38
6.7.5.6	Gewerbeertragssteuer	38
6.7.5.7	Gesamtkosten.....	39
6.7.6	Vergleich zur Kalkulation 2021-2025	40
6.8	Mengengerüst.....	41
6.9	Plausibilisierung des Investitionsplans Kompostierung und Vergärung	43
6.9.1	Vergärungsanlage.....	44
6.9.2	Freiflächenkompostierung.....	45
7	Prüfungshandlungen Straßenreinigung/Winterdienst und Abfallsammlung.....	46
7.1	Vorbemerkungen	46
7.2	Vertragliche Grundlagen und Rahmenbedingungen	47
7.3	Rechnerische Prüfung der Kalkulation	48
7.3.1	Kostenstruktur	49
7.3.2	Entgeltstruktur	49
7.3.3	Preisgleitung	50
7.4	Mengengerüst.....	51
7.5	Touren- und Kapazitätsplanungen	52
7.5.1	Allgemeines.....	52
7.5.2	Restmüll- und Bioabfallentsorgung.....	52
7.5.3	Straßenreinigung.....	53
7.5.4	Winterdienst	53
7.5.5	Abschließende Feststellungen	53
7.6	Personalkosten.....	54
7.6.1	Personal- und Vergütungsstruktur.....	54
7.6.2	Personaleinsatz und Personalkosten auf Basis der Tourenplanungen	54
7.6.3	Sonstiger Personaleinsatz und dessen Kosten	56
7.7	Fahrzeugkosten.....	57
7.7.1	Aufstellung.....	58
7.7.2	Anmerkungen.....	58
7.8	Kosten des Winterdienstes.....	60
8	Weitere Prüfungshandlungen.....	62
8.1	Kalkulatorische Abschreibungen.....	62
8.2	Kalkulatorische Zinsen.....	63

8.2.1	Preisrechtliche Vorschriften	63
8.2.2	Bemessungsgrundlagen.....	63
8.2.3	Höhe der kalkulatorischen Zinsen.....	64
8.2.4	Beurteilung der Angemessenheit	64
8.3	Kalkulatorischer Gewinn.....	65
8.4	Leistungs- und Verrechnungsverkehr im ALBA-Konzern.....	66
8.5	Gewerbesteuer.....	67
9	Prüfungsergebnisse	68
9.1	(Netto-)Ergebnisse	68
9.2	Verhältnis der variablen und fixen Teilentgelte	68
10	Zusammenfassung und Ergebnis	71
10.1	Abschreibungswagnis	73
10.2	Tonnagekosten Vergärung.....	74
10.3	Mengengerüst Vergärung/Kompostierung	74
10.4	Kalkulatorischer Zinssatz	74
10.5	Menge Verwertung Elektroaltgeräte	75
10.6	Menge Entfrachtung Sperrmüll/Direktanlieferungen.....	75
10.7	Umleerfahrzeuge.....	75
10.8	Ergebnis	76
11	Glossar	78
	Anlage 1: Mengengerüst.....	79
	Anlage 2: Allgemeine Auftragsbedingungen	80
	Anlage 3: Informationspflicht gemäß DSGVO.....	82

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht erhaltene Unterlagen	9
Tabelle 2: Neubau BioEnergie-Zentrums (BEZ).....	26
Tabelle 3: Versicherungen	32
Tabelle 4: Erlöse	33
Tabelle 5: Übersicht kalkulatorischer und ausgabenwirksamer Kosten	36
Tabelle 6: Übersicht Erlöse	36
Tabelle 7: Übersicht Kosten minus Erlöse	37
Tabelle 8: Übersicht Aufteilung Allgemeinkosten.....	37
Tabelle 9: Gewinnzuschlag.....	38
Tabelle 10: Übersicht Gewerbeertragsteuer	39
Tabelle 11: Ergebnis der Gesamtkosten.....	39
Tabelle 12: Vergleich Kalkulation 2021 mit 2026.....	40
Tabelle 13: Mengengerüst Vergärungsanlage	41
Tabelle 14: Mengengerüst Freiflächenkompostierung	41
Tabelle 15: Tonnagekosten Vergärungsanlage	42
Tabelle 16: Tonnagekosten Freiflächenkompostierung	42
Tabelle 17: Investition Vergärungsanlage	44
Tabelle 18: Investition Kompostierung.....	45
Tabelle 19: Besonderheiten bei Aufteilung der Entgeltstruktur.....	50
Tabelle 20: Preisgleitung nach Index.....	51
Tabelle 21: Beispiel Ausfall-/Rüstzeiten pro Person und Jahr	55
Tabelle 22: Entwicklung Mitarbeiter mit Bestandsschutz (BMT-G)	56
Tabelle 23: Fahrzeugkosten am Beispiel Umleerfahrzeug	57
Tabelle 24: Fahrzeugkosten gesamt am Beispiel Umleerfahrzeug	58
Tabelle 25: Leistungen ALBA-Konzern an ALBA BS	67
Tabelle 26: Leistungen ALBA BS an ALBA-Konzern	67
Tabelle 27: Ergebnisse der Selbstkostenfestpreiskalkulation	68
Tabelle 28: Ergebnisse der Selbstkostenfestpreiskalkulation	73

1 Auftrag

Die Stadt Braunschweig und die ALBA Braunschweig GmbH – nachfolgend „ALBA BS“ genannt – haben uns gemeinsam mit Auftragsschreiben vom 08.02.2023 beauftragt, eine Prüfung der von ALBA BS mit Unterstützung der ECONUM Unternehmensberatung GmbH – nachfolgend „Econom“ genannt – vorgenommenen LSP-Vorkalkulationen in den Bereichen von Straßenreinigung/Winterdienst und Abfallsammlung sowie Kompostierung und Vergärung für die Jahre 2026-2030 durchzuführen.

Dem Auftragsschreiben ist als Anlage eine Übersicht über die definierten Leistungseinheiten, Mengeneinheiten und die Planmengen 2026 in den Bereichen Straßenreinigung/Winterdienst sowie Abfallsammlung und deren vertragliche Zuordnung in die Entgeltstruktur beigefügt.

In dem vorliegenden Bericht werden in Abschnitt 0 Ergebnisse unserer Angemessenheitsprüfung der Selbstkostenfestpreiskalkulationen für die Leistungen gemäß den mit der Stadt Braunschweig geschlossenen Leistungsverträgen I (Straßenreinigung/Winterdienst) und Leistungsvertrag II (Abfallsammlung) sowie für den Bereich Kompostierung/Vergärung für die Jahre 2026-2030 dargestellt.

1.1 Auskunftserteilung

Auskünfte wurden von der Geschäftsführung der ALBA BS und in deren Auftrag von weiteren Mitarbeitern und Beratern erteilt. Außerdem hat die Geschäftsführung eine schriftliche Vollständigkeitserklärung hinsichtlich der gemachten Angaben und übergebenen Unterlagen abgegeben.

1.2 Unterlagen

Im Verlauf unserer Tätigkeit zur Prüfung der LSP-Vorkalkulationen werden uns von ALBA BS unter anderem folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt (siehe Tabelle 1).

Dokument	Autor	Datum
Kalkulation von Selbstkostenfestpreisen für die Leistungen der ALBA Braunschweig GmbH nach den Leistungsverträgen LV I und LV II, Kalkulationszeitraum 2026 – 2030, einschließlich Arbeitspapiere	Econum	15.03.2023
Arbeitspapier zur betriebswirtschaftlichen Selbstkostenkalkulation für die Verwertung von Bioabfall und Grünabfall aus der Stadt Braunschweig (Jahre 2026 bis 2030) durch die ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH		03.03.2023
Erläuterungen zur aktuellen Kostenschätzung für die Errichtung einer Bioabfallvergärungsanlage und zur Budgetkostenschätzung für die Anpassung der Grünabfallkompostierung am Standort des BioEnergie-Zentrums (BEZ) in Braunschweig-Watenbüttel	u.e.c. Berlin Umwelt- und Energieconsult GmbH	03.03.2023
Leistungsvertrag I (Straßenreinigung/Winterdienst) einschließlich Anhänge, Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarungen		
Leistungsvertrag II (Abfallsammlung) einschließlich Anhänge, Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarungen		
Entsorgungsvertrag für Grün- und Bioabfälle (Kompostierungsvertrag) einschließlich Anhänge, Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarungen		

Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Braunschweig (Fortschreibung für den Zeitraum 2021-2025)	Stadt Braunschweig	05.10.2021 (Beschluss Rat Stadt BS)
Abschlussbericht mit Empfehlungen zu den abfallwirtschaftlichen Anlagen in der Stadt Braunschweig für die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts (Zeitraum 2021-2025)	INFA GmbH, Ahlen	16.01.2020
Mengengerüst Plan-Mengen 2026-2030	ALBA BS	08.02.2023
Mengengerüst Ist-Mengen 2019-2022	ALBA BS	28.02.2023
Anschreiben an die Stadt Braunschweig	ALBA BS	05.01.2023
Dienstleistungsverträge zwischen ALBA Braunschweig GmbH und ALBA Management GmbH		
Werkverträge Winterdienst		
Angebote Ersatzinvestitionen Fuhrpark		
Mitteilung der Verwaltung an den Fachausschuss „ALBA - Zukunft Bioabfallvergärungsanlage Watenbüttel“		17.09.2021

Tabelle 1: Übersicht erhaltene Unterlagen

1.3 Prüfungszeitraum und -ort

Wir haben den Auftrag in den Monaten März und April 2023 durchgeführt. Prüfungsort ist unser Büro in Berlin und Krefeld, sowie in Person vor Ort als auch per Videokonferenz abgehaltene Besprechungen mit den uns genannten Ansprechpartnern.

1.4 Haftung

Für diesen Auftrag und damit im Zusammenhang stehende weitere Aufträge gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfung und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 (siehe Seite 80).

Unsere Verantwortung und Haftung für nachgewiesene Vermögensschäden aufgrund einer fahrlässigen Pflichtverletzung bei unserer Beurteilung wird auf die Mindestversicherungssumme begrenzt. Die hier offen gelegte Beschränkung unserer Haftung gilt auch gegenüber Dritten, die im Vertrauen auf unseren Bericht über die von uns durchgeführte Beurteilung Handlungen setzt oder unterlässt.

1.5 Datenschutz

Im Zuge der Auftragsdurchführung können wir unter anderem mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommen und speichern oder verarbeiten diese. Es gelten die als Anlage aufgeführten Datenschutzbestimmungen (siehe Seite 82) sowie die entsprechende Informationspflicht gemäß DSGVO.

2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1 Hintergrund und Gegenstand

Die Leistungsverträge I und II zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA BS sehen vor, dass die Entgelte für die Vertragsleistungen gemäß § 14 Leistungsvertrag I bzw. § 13 Leistungsvertrag II in Abständen von nicht weniger als fünf Jahre auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und auf Verlangen eines Vertragspartners ggf. anzupassen sind. Die Überprüfung betrifft die Angemessenheit der Kosten der Leistungserbringung im Verhältnis zu dem zu zahlenden Entgelt. Gemäß § 14 (2) Leistungsvertrag I bzw. § 13 (2) Leistungsvertrag II sind bei der Anpassung u.a. die von ALBA BS über die Gesamtdauer der Verträge zu tragende Kostenbelastung unter Berücksichtigung der Potentiale zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit, das Interesse des Auftragnehmers an einer angemessenen Eigenkapitalrendite und das Interesse der Stadt Braunschweig an einer kostengünstigen Leistungserbringung einzubeziehen. Die Stadt Braunschweig und ALBA BS sind sich darüber einig, dass sich die Überprüfung der Angemessenheit in diesem Sinne an den Vorgaben des öffentlichen Preisrechts für Selbstkostenfestpreise gemäß § 6 der VO PR 30/53 und den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP) orientieren soll.

Für die Kompostierung und Vergärung von Bioabfällen ist gemäß Leistungsvertrag II in Verbindung mit dem Vertrag über die Entsorgung kompostierbarer Abfälle in der Stadt Braunschweig – Entsorgungsvertrag für Grün- und Bioabfälle (Kompostierungsvertrag) vom 31.03.2004 (nebst Änderungsverträgen vom 16.11.2009 und 26.03.2018) – ausdrücklich ein Selbstkostenfestpreis vereinbart.

Für die Angemessenheitsprüfung und Anpassung der Entgelte für den Zeitraum 2026 bis 2030 hat Econum vor diesem Hintergrund Selbstkostenfestpreiskalkulationen auf vorkalkulatorischer Basis für 2026 bis 2030 vorgenommen. Den Kalkulationen liegt ein zwischen ALBA BS und der Stadt Braunschweig abgestimmtes Mengengerüst zugrunde. Diese Selbstkostenfestpreiskalkulationen sind Gegenstand unserer Prüfung.

Ziel der Prüfung ist es, die Mängelfreiheit der Selbstkostenfestpreiskalkulationen und die Angemessenheit der von der Stadt Braunschweig an die ALBA BS zu zahlenden Entgelte im Bereich Straßenreinigung/Winterdienst (Leistungsvertrag I) und Abfallsammlung (Leistungsvertrag II) sowie für die Kompostierung und Vergärung von Bioabfällen für die Jahre 2026 bis 2030 zu bestätigen.

Maßstab und Angemessenheitskriterium der Prüfung sind die Bestimmungen der PR Nr 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und die in einer Anlage dazu genannten Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP).

Econom hat im Auftrag von ALBA BS die Kalkulationen auf der Grundlage der aktuellen Vertragsstrukturen vorgegebener Mengengerüste und bestimmter operativer Ressourcenverbräuche und investitionsabhängiger Kosten angefertigt.

Grundsätzlich wurde der Preisstand 2022 unterstellt. Nicht in der Preisgleitklausel abgebildete Kosten waren angemessen zu berücksichtigen. Hinsichtlich des Kompostierungs- und Vergärungsvertrags haben sich ALBA BS und Stadt Braunschweig dahingehend verständigt, dass bei der Kalkulation die Kostenschätzungen des beauftragten Ingenieurbüros u.e.c. Berlin zu berücksichtigen sind.

Des Weiteren bestanden Vorgaben für pauschalisierte Kostensätze, kostenneutrale Leistungsbereiche und für die Kalkulationen von Grundstückslasten.

Nicht Gegenstand unserer Prüfung sind die Kosten der Restabfallbehandlung.

Die Stadt Braunschweig und ALBA BS haben sich auf einen Ansatz von 3% auf die Nettoselbstkosten für das allgemeine Unternehmerwagnis bzw. kalkulatorischen Gewinn verständigt.

Bei der Prüfung und der Beurteilung der Angemessenheit ist von einer wirtschaftlich normalen Betriebsführung unter Berücksichtigung der Leistungsinhalte und der örtlichen Gegebenheiten auszugehen. Besondere Sachverhalte und Rahmenbedingungen sind angemessen zu berücksichtigen.

Auftragsgemäß ist die Prüfung der Mängelfreiheit und Angemessenheit so angelegt worden, dass

1. die rechnerische Richtigkeit der Kalkulation,
2. die Plausibilität der bei der Kalkulation angesetzten Mengen-, Kapazitäts- und Wertgerüste sowie
3. die Einhaltung der Vorschriften des öffentlichen Preisrechts, insbesondere der VO PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und der Leitsätze für die Preisermittlung bei öffentlichen Aufträgen

beurteilt und die Richtigkeit und Übereinstimmung mit den leistungsvertraglichen Regelungen beurteilt werden kann.

Nach Neuausschreibung der Restabfallbehandlung war mit Wirkung vom 01.02.2022 eine Neuregelung der Entgelte in Hinblick auf den darin enthaltenen Transportkostenanteil (Bahntransport inklusive Tragwagen) notwendig. Die entsprechenden Neuregelungen enthalten die Siebte (Leistungsvertrag I) bzw. die Achte (Leistungsvertrag II) Ergänzungsvereinbarung.

2.2 Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung der Entgelte und der zugrunde liegenden Selbstkostenfestpreiskalkulationen haben wir unter Beachtung der Grundsätze einer gewissenhaften Berufsausübung und allgemein anerkannter betriebswirtschaftlicher Grundsätze zur Kostenrechnung und Kalkulation als Verfahrensprüfung und Einzelfallprüfung bezogen (in Stichproben) durchgeführt.

Da zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA BS Selbstkostenfestpreise vereinbart sind, hat die Berechnung der Entgelte auf vorkalkulatorischer Basis unter Verwendung von Planmengen und -werten zu erfolgen.

Bei unserer Prüfung haben wir vor Untersuchung des eigentlichen Kalkulationsprozesses die Übereinstimmung der von Econum bei den Selbstkostenfestpreiskalkulationen berücksichtigten Ansätze von Mengen und Werten mit den überreichten Unterlagen und die getroffenen Annahmen auf Plausibilität überprüft.

Alle uns zu Beginn und während der Prüfung übergebenen Unterlagen wurden im Hinblick auf das Prüfungsziel untersucht und ausgewertet. Darüber hinaus haben wir weitere von uns für

notwendig erachtete Unterlagen angefordert und erhalten und zahlreiche mündliche, telefonische sowie schriftliche Abstimmungen per Mail mit Econum und ALBA BS geführt.

3 Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

3.1 Leistungsverträge I und II

Art und Umfang der von ALBA BS zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus Leistungsvertrag I (Straßenreinigung und Winterdienst, Vertrag vom 21.12.2020) und Leistungsvertrag II (Abfallwirtschaft, Vertrag vom 21.12.2020) mit Anlagen zu diesen Verträgen sowie den verschiedenen Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarungen.

Die Leistungen von ALBA BS aus den Kompostierungsverträgen sind in der Anlage 2 zur Klarstellungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II vom 19.05.2004 sowie im ersten und im zweiten Änderungsvertrag vom 18.12.2009 bzw. vom 20.04.2018 zu vorgenanntem Vertrag geregelt.

Zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA BS wurden Planmengen für die Abfallentsorgung, die Straßenreinigung und den Winterdienst und deren vertragliche Zuordnung in die Entgeltstruktur schriftlich abgestimmt (siehe auch Anlage zu unserem Prüfungsauftrag).

3.2 Abgrenzung zum Drittgeschäft

ALBA BS erbringt neben den Leistungen für die Stadt Braunschweig zu knapp einem Drittel des gesamten Geschäftsumfangs gewerbliche Leistungen gegenüber Dritten (insbesondere Einsammlung von Leichtverpackungen, Glas und Papier/Pappe/Kartonage in der Stadt Braunschweig und Straßen- und Standplatzreinigungen für Dritte). Die dafür entstehenden Kosten sind im Rahmen der Betriebsabrechnung von den vertragsgegenständlichen Leistungen gemäß Leistungsvertrag I und II abgegrenzt und nicht Bestandteil der Entgeltkalkulationen und somit auch nicht Gegenstand der Prüfung.

Soweit Kosten und Erlöse dem Drittgeschäft direkt zurechenbar sind, werden sie von den Leistungen für die Stadt Braunschweig separiert; anderenfalls erfolgt eine Aufteilung nach sach- und verursachungsgerechten Schlüsseln.

Personal- und Fahrzeugkosten werden in Abhängigkeit vom Einsatz der Kolonnen dem gewerblichen (Drittgeschäft) oder hoheitlichen Bereich (Stadt Braunschweig) zugeordnet.

3.3 Leistungs- und Verrechnungsverkehr mit nahestehenden und verbundenen Unternehmen

ALBA BS ist als Tochtergesellschaft der ALBA Group plc. & Co. KG, Berlin, - nachfolgend „ALBA-Konzern“ genannt - Bestandteil der Unternehmensgruppe ALBA. Zur Unternehmensgruppe gehören verschiedene Unternehmen, mit denen die ALBA BS Leistungen austauscht und Querschnittsfunktionen im Bereich von Verwaltung und Betrieb (Shared Services) teilt.

Die Planansätze für durch ALBA BS aus dem ALBA-Konzern bezogenen Verwaltungs- und IT-Dienstleistungen und andere Lieferungen sowie von ALBA BS zu tragende Versicherungskosten werden unter Abschnitt 8.4 im Einzelnen dargestellt. Andererseits vereinnahmt ALBA BS Leistungs- und Nutzungsentgelte für den Einsatz bzw. die Überlassung von Einrichtungen (z.B. Verwaltungsgebäude, Betriebshof, Waage, Sperrmüllvorschaltanlage) u.a. auch an bzw. für den ALBA-Konzerns.

Die Angemessenheitsprüfungen des Leistungs-Verrechnungsverkehrs erfolgte, soweit möglich, durch sachgerechten Drittvergleich. Die Planansätze wurden von uns in Stichproben daraufhin überprüft, ob sie im Einklang mit den zugrunde liegenden Verträgen bzw. in Vermerken festgehaltenen Vereinbarungen stehen. Beanstandungen ergaben sich nicht.

4 Grundsätzliches zum Kalkulationsprozess

Die Selbstkostenfestpreiskalkulationen 2026 bis 2030 hat Econom als Vorkalkulationen aufgrund eines zwischen ALBA BS und der Stadt Braunschweig abgestimmten Mengengerüstes vorgenommen.

4.1 Erläuterung des Kalkulationsprozesses

Zum Zwecke der indexgestützten Entgeltanpassung werden die prozentualen Kostenanteile entsprechend der heutigen Entgeltgliederung bestimmt. Die Selbstkostenfestpreiskalkulationen werden entsprechend der derzeitigen Vertragsstruktur angefertigt. Die Preise werden als Selbstkostenfestpreise unter Berücksichtigung der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP) berechnet. Bei der Preisermittlung werden die Bestimmungen der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen angewendet.

4.1.1 Kostenstruktur

Die Planansätze für die Kostenarten, d. h. die Abschreibungen, Zinsen und Personalkosten und die unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen zusammengefassten Kostenarten werden pro Kostenstelle (von Econom in der Planung eingerichtet) ermittelt. Diese Kosten werden in einer Art fiktiver Betriebsabrechnung direkt oder nach sach- und möglichst verursachungsgerechten Schlüsseln von Vorkostenstellen auf Hauptkostenstellen und von Hauptkostenstellen auf Kostenträger aufgeteilt. Die Kostenträger sind als Entgelteinheiten definiert.

4.1.2 Entgeltstruktur

Die Kostenträgerkosten aus der Kostenstruktur (siehe Kapitel 4.1.1) werden in fixe und variable Anteile aufgeteilt. Hieraus werden fixe und variable Entgeltbestandteile abgeleitet.

4.2 Preisstand

Zwischen ALBA BS und der Stadt Braunschweig wurde vereinbart, dass die Selbstkostenfestpreiskalkulationen 2026 bis 2030 für die Leistungsverträge I und II sowie für den Bereich Kompostierung- und Vergärung grundsätzlich auf Basis der Einwohnerzahlen 2022, des in der Anlage dargestellten Mengengerüstes und auf dem Preisstand des Jahres 2022 erstellt wird. Hinsichtlich des Kompostierungs- u. Vergärungsvertrages wurde sich dahingehend verständigt,

dass bei der Kalkulation die aktuellen Kostenschätzungen des beauftragten Ingenieurbüros u.e.c. Berlin berücksichtigt werden.

4.3 Entgeltstrukturen

Die Aufteilung in fixe und variable Teilentgelte erfolgt wie vertraglich vorgesehen. Fixe Bestandteile (Grundentgelte) werden für ein Jahr ermittelt und indexgestützt fortgeschrieben.

Variable Teilentgelte werden von den Vertragsparteien unter Zugrundelegung der jeweils geplanten Jahresmenge und der jeweils kalkulierten spezifischen Kostensätze für jedes Jahr gemäß Preisniveau eines Basisjahres ermittelt und ebenfalls indexgestützt fortentwickelt.

Variable Kosten wie Kraftstoffkosten, Kosten für Leiharbeiter und Entsorgungskosten, die sich den Bezugsgrößen entsprechend ändern, werden durch die variablen Teilentgelte abgedeckt. Zeitraumabhängige Bestandteile der Personalkosten und der sonstigen betrieblichen Aufwendungen sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen werden durch fixe Entgeltbestandteile abgedeckt.

Für bestimmte Leistungen (Kostenträger) werden vertragsgemäß ausschließlich fixe Entgelte berechnet.

- Sammlung und Entsorgung von Weihnachtsbäumen
- Einsammlung Wilder Müll
- Schadstoffmobil
- Direktanlieferungen (nur Grünabfälle)
- Sonderabfall-Zwischenlager
- Papierkorbentleerung
- Winterdienst
- Papierkorbleerung Straßenbegleitgrün

Für bestimmte Leistungen (Kostenträger) werden ausschließlich variable Entgelte berechnet.

- Entfrachtung Sperrmüll
- Reinigung des Straßenbegleitgrün

4.4 Methodik der Planansätze

4.4.1 Kalkulatorische Kosten

Die Entwicklung der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen sowie der Restbuchwerte und deren Zuordnung auf die Bereiche erfolgt in den Anlagen 1 bis 3 zum Arbeitspapier „Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen und kalkulatorischen Abschreibungen“.

Für alle Wirtschaftsgüter werden die kalkulatorischen Zinsen nach der kalkulatorischen Restwertmethode berechnet. Den Berechnungen liegt ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 5% p.a. zugrunde.

4.4.2 Fahrzeugkosten

Die festen Fahrzeugkosten (Fahrzeuge, Aufbauten und Schüttungen) werden pro Fahrzeug und Jahr ermittelt. Die geplanten Ersatzinvestitionen im Zeitraum 2026 bis 2030 ergeben sich aus der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der für die Leistungserbringung notwendigen Fahrzeuge und münden in einer Investitionsplanung.

Die Investitionsplanung richtet sich nach dem Bedarf an Fahrzeugeinsatzstunden, der wiederum nach Maßgabe der Tourenplanung und der getroffenen Annahmen betreffend der Verfügbarkeit der Fahrzeuge ermittelt wird. Die Tourenplanung ist im Wesentlichen durch Satzung und vertragliche Vereinbarungen bestimmt. Grundlagen sind die Behälterdatei (Abfall) bzw. das Verzeichnis der Straßen nach ihren Reinigungsklassen. Die Anzahl der Fahrzeuge wird auf Basis der Gesamtzahl der benötigten Einsatzstunden errechnet.

Grundlage des kalkulatorischen Ansatzes von Anschaffungs-/Herstellungskosten für Neuan schaffungen von Fahrzeugen sind u. a. Markterkundungen, eingeholte Angebote und Erfahrungswerte. Uns liegen zur Prüfung Angebote für die Ersatzinvestitionen des Fuhrparks vor.

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen werden von den bilanziellen Nutzungsdauern abweichende (längere) kalkulatorische Nutzungsdauern der Fahrzeuge berücksichtigt.

Der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen liegen die mittleren kalkulatorischen Restbuchwerte eines jeden Jahres zugrunde. Aus den einzelnen Jahreswerten der Kalkulationszeit räume 2026 bis 2030 wurden jeweils Jahresmittelwerte errechnet.

4.4.3 Personalkosten

Dem Ansatz der für die Betriebsprozesse erforderlichen Personalkosten liegt im Wesentlichen die Tourenplanung zugrunde. Hieraus ergeben sich die benötigten Fahrer-, Lader und Handreinigerstunden. Weiterhin fließen die getroffenen Annahmen hinsichtlich von Ausfall- und Schulsungszeiten in die Kalkulation ein, weil diese für den Ansatz der Einsatzstunden im Jahr pro Person und die Ermittlung der Stundensätze je Personalpool (z.B. Fahrer, Lader und Handreiniger) maßgeblich sind.

Zur Kalkulation der Personalkosten werden die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Stunden mit den Stundensätzen multipliziert. Sowohl beim Ansatz der Personalstunden je Personalpool wie beim Personalkostenstundensatz wird zwischen dem nach dem Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betrieben – nachfolgend: „BMT-G-II“ – (für die Mitarbeiter aus dem Personalüberleitungsvertrag mit Bestandsschutz) und den nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst –Entsorgung - nachfolgend: „TVöD“ - Beschäftigten unterschieden.

4.4.4 Sonstiger betrieblicher Aufwand

Im sonstigen betrieblichen Aufwand werden die übrigen, für die Leistungserbringung anfallenden Kosten, zusammengefasst. Hierzu zählen z.B. Raumkosten (Instandhaltung, Energie, Miete etc.), Behälterkosten (Austausch/Reparatur), Instandhaltung von Betriebsausstattung und maschineller Anlagen (RAUA, Waage etc.) sowie Vertriebs- und Verwaltungskosten und sonstige Kosten.

4.5 Grundstückstransaktion

Grundstücke und Immobilien der ALBA Braunschweig GmbH wurden im Jahr 2022 in der ALBA Europe Holding plc & Co. KG gebündelt.

Kalkulatorisch bleibt es bei der bisherigen Vorgehensweise, bei der kalkulatorische Zinsen und Abschreibung in die Berechnung der Entgelte einfließen.

4.6 Planungen für Neubau/Modernisierung der Vergärungsanlage

Es soll eine neue Vergärungsanlage errichtet werden. Die Inbetriebnahme der Bioabfallvergärung ist für 2026 geplant.

Auf der Basis einer kalkulatorischen Nutzungsdauer von 40 Jahren für den Bauteil (Vergärung und TA-Luft) und 20 Jahren für die maschinelle Ausstattung ergeben sich ab 01.01.2026 zusätzlich zu den heutigen Entgelten für Kompostierung und Vergärung Mehrkosten.

ALBA BS hat angeboten, Mehrkosten im Falle der Vertragsverlängerung vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2030 in Höhe eines Absolutbetrages in Höhe von 615.000 € netto pro Jahr zu übernehmen.

4.7 Nichtkündigung der Leistungsverträge I und II

Durch eine Nichtkündigung der Leistungsverträge I und II erhält ALBA BS Planungssicherheit. Effizienz- und Kostenvorteile infolge struktureller Anpassungen werden an die Stadt Braunschweig weitergeben. ALBA BS gibt in diesem Fall ein Preisnachlass von 1,0 Mio. EUR pro Jahr (zzgl. MwSt.) auf die heutigen fortgeschriebenen Entgelte (Kalkulation 2021 - 2025 unter Berücksichtigung der Preisgleitklauseln) im Zeitraum 2026 - 2030.

4.8 Weitere Vereinbarungen

Vereinbarungsgemäß ergeben sich folgende Regelungen zum Kalkulationsprozess:

- Bei der Kalkulation der Grundstückskosten wird, wie in der Vergangenheit, mit Abschreibung und Zins kalkuliert. Zwischenzeitlich vorhandene Mietverträge bleiben unberücksichtigt.
- Nicht Gegenstand der Prüfung sind die Kosten der Restabfallbehandlung.

5 Prüfungsansatz

Wegen der vorstehend beschriebenen Vorgehensweise bei den Kalkulationen der Selbstkostenfestpreise fehlt der unmittelbar nachvollziehbare Bezug zu „Ist-Größen“ (Jahresabschluss, Ist-BAB) und Wirtschaftsplanansätzen. Wir haben daher die Plausibilität der getroffenen Annahmen, die Vollständigkeit bei der Berücksichtigung des Mengen- und Wertgerüstes und die Methodik des Kalkulationsprozesses in Stichproben überprüft und bewertet.

Dem Kalkulationsprozess liegen von Econum entwickelte Excel-Tabellen zugrunde. Diese Excel-Tabellen standen in Papierform und als pdf-Dateien zur Verfügung; einige Excel-Dateien haben wir als Office-Dokument vorliegen. Zur Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der Kalkulationen haben wir die Excellisten nachgebildet und in Stichproben überprüft.

Selbstkostenfestpreise gemäß § 6 VO PR sind unter Beachtung der Vorschriften der Leitsätze für die Preisermittlung (nachfolgend: „LSP“) auf vorkalkulatorischer Basis unter Verwendung von Planmengen und werten zu ermitteln.

Hinsichtlich der Auslegung der Vorschriften der VO PR und der LSP haben wir uns auf die Kommentierung in Ebisch/Gottschalk, „Preise und Preisprüfung“ bei öffentlichen Aufträgen (nachfolgend: „Ebisch/Gottschalk“), in Michaelis/Rhösa, „Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen einschließlich Beschaffungswesen“, lose Blattsammlung, (nachfolgend: „Michaelis/Rhösa“) sowie Christian Strickmann, „Preiskalkulationen nach den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten“, gestützt.

Außerdem haben wir Entscheidungen von Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten herangezogen, die sich in ihren Urteilen mit der Kalkulation von Selbstkostenfestpreisen im Entsorgungsbereich beschäftigen.

Zur Beurteilung der Fragen, ob die von ALBA BS kalkulierten Kosten „angemessen“ sind und ob eine „wirtschaftliche Betriebsführung“ vorliegt, ist folgendes anzumerken. Es gibt, weder im öffentlichen Preisrecht, noch in Bezug auf einzelne Branchen allgemein gültige Maßstäbe, die exakt definieren, was „angemessen“ ist bzw. was die Merkmale einer „wirtschaftlichen Betriebsführung“ sind. Da ALBA BS bei ihren Kalkulationen die Vorschriften der LSP zu beachten hat, haben wir bei unserer Prüfung in erster Linie die nachfolgenden Kriterien zur Beurteilung der Angemessenheit und der wirtschaftlichen Betriebsführung herangezogen:

§ 5 (1) VO PR schreibt vor, dass nur angemessenen Kosten des einzelnen Betriebes bei einer Selbstkostenkalkulation angesetzt werden dürfen. Dabei ist der Begriff „angemessen“ nicht eng zu fassen. Nach den maßgeblichen Kommentierungen sind die Kosten als angemessen anzusehen, die für die Leistungserstellung im individuellen Betrieb objektiv notwendig sind und „die nicht in einem auffälligen Missverhältnis zur Leistung“ stehen. Angefallene Kosten sind demnach auch dann verrechnungsfähig, wenn sie in einem gewissen Ausmaß von den vergleichbaren Kosten vergleichbarer Unternehmen abweichen (z.B. Ebisch/Gottschalk: RdNr: 19ff zu Nr. 4 LSP).

Nach Nr. 4 (2) LSP dürfen nur die Kosten berücksichtigt werden, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehen. Die geforderte wirtschaftliche Betriebsführung bezieht sich auf das gesamte Produktionsverfahren (Ebisch/Gottschalk: RdNr: 14 zu Nr. 4 LSP). Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Betriebsführung ist demnach – anders als bei der Angemessenheitsbeurteilung, bei der ein objektiver Maßstab gilt – subjektiv auf die Gesamtleistung und die individuellen Verhältnisse im Unternehmen abzustellen. Von einer wirtschaftlichen Betriebsführung ist immer dann auszugehen, wenn die bei der Leistungserstellung anfallenden Kosten nach den sich aus den Betriebsverhältnissen des leistenden Betriebs ergebenden Merkmalen als wirtschaftlich angesehen werden können. Solange der Auftragnehmer seine Leistung unter der Prämisse einer Gesamtkostenminimierung erstellt, kann eine unwirtschaftliche Betriebsführung nicht unterstellt werden (Michael/Rhösa, Anmerkung 2.1.2 zu LSP Nr. 4 LSP).

Die Vorschrift der Nr. 4 (2) LSP soll ausdrücklich nicht in die unternehmerische Entscheidungsfreiheit eingreifen. Bei Individualleistungen muss deshalb die Wirtschaftlichkeitsprüfung von den realen Produktionsbedingungen ausgehen. Auftragsgemäß ist bei der Überprüfung der Plausibilität der Kapazitäts- und Wertansätze von einer wirtschaftlich normalen (branchenüblichen) Betriebsführung unter Berücksichtigung der Leistungsinhalte, der örtlichen Gegebenheiten und der transaktionsbedingten Sachverhalte (z.B. Personalüberleitungsvertrag) auszugehen.

6 Prüfungshandlungen Kompostierung und Vergärung

6.1 Vorbemerkung

Gegenstand unserer Prüfung ist die uns von der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ehem. Braunschweiger Kompost GmbH, nachfolgend „ALBA NS“ genannt) vorgelegte, von Econum erstellte betriebswirtschaftliche Kalkulation für die Verwertung von Bioabfall und Grünabfall aus der Stadt Braunschweig für die Jahre 2026 bis 2030.

Ziel der Prüfung ist es, Feststellungen zur Mängelfreiheit und Angemessenheit der Entgelte im Verhältnis zu den zu erbringenden Leistungen für die Kompostierung und Vergärung von Bioabfall zu treffen.

Unsere Prüfung erstreckt sich im Einzelnen auf die Kalkulation der Kosten der Verwertung, der Bioabfälle und Grünabfälle aus dem Entsorgungsgebiet der Stadt Braunschweig für die Jahre 2026 bis 2030, die im Arbeitspapier der Econum vom 03.03.2023 dargestellt ist.

Bei unserer Prüfung haben wir die Übereinstimmung der von Econum berücksichtigten Ansätze von Mengen und Werten mit den uns von ALBA BS überreichten Unterlagen und erteilten Auskünften geprüft. Für die Plausibilisierung der zugrunde gelegten Mengen und Werte konnten wir auch das entsprechende Arbeitspapier von Econum für die Kompostierung und Vergärung heranziehen.

Für unsere Prüfung haben wir die unter Kapitel 1.2 genannten Unterlagen herangezogen.

6.2 Vertragliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

An dem vertraglichen Rahmenwerk im Leistungsbereich Kompostierung und Vergärung haben sich gegenüber dem vergangenen Kalkulationszeitraum 2021 bis 2025 keine Änderungen ergeben.

Die vertraglichen Rahmenbedingungen sind im Entsorgungsvertrag für Grün- und Bioabfälle (Kompostierungsvertrag) vom 31.03.2004 geregelt. Weiterhin gilt ein erster Änderungsvertrag vom 18.12.2009 und ein zweiter Änderungsvertrag vom 20.04.2018.

Für die Laufzeit ab 2026 sind aufgrund besonderer Bedingungen für den Leistungsbereich Kompostierung und Vergärung (siehe Kapitel 6.3) vertragliche Anpassungen in einem dritten Änderungsvertrag aufzunehmen.

Die ALBA NS rechnet die Leistungen der Verwertung der von ALBA BS angelieferten Bioabfälle und Grünabfälle mit ALBA BS ab. ALBA BS berechnet die ihr von der ALBA NS in Rechnung gestellten Beträge im Rahmen des Leistungsvertrages II an die Stadt Braunschweig weiter.

6.3 Besondere Bedingungen für den aktuellen Kalkulationszeitraum

Im Bereich Kompostierung und Vergärung ergeben sich für den Kalkulationszeitraum 2026 bis 2030 Änderungen. Die bestehende Anlage zur Kompostierung und Vergärung in Braunschweig-Watenbüttel soll umgebaut werden (BioEnergie-Zentrums BEZ).

Die ALBA Niedersachsen-Anhalt betreibt seit Jahren in Watenbüttel in unmittelbarer Nähe der Deponie und der Kläranlage Steinhof eine kontinuierliche Vergärungsanlage und eine Grünabfallkompostierung. Damit in Zukunft die getrennt erfassten Bioabfälle aus der Stadt Braunschweig zuverlässig und vollständig hochwertig verwertet werden können, hat ALBA in Abstimmung mit der Stadt Braunschweig den Neubau einer Vergärungsanlage als Ersatz für die bestehende Vergärungsanlage vorgesehen. Hierzu liegt uns eine Mitteilung der Fachverwaltung der Stadt Braunschweig vom 17.09.2021 an den Bauausschuss zum Thema „ALBA – Zukunft Bioabfallvergärungsanlage Watenbüttel“ vor.

Die bestehende Vergärungsanlage wurde in den 1990er Jahren errichtet, entspricht nicht mehr dem Stand der Technik und verarbeitet auskunftsgemäß zudem – aufgrund technischer Einschränkungen im Bereich der Anlagentechnik – mittlerweile weniger als 10.000 Mg/a Bioabfälle. Infolgedessen werden aktuell unbehandelte Bioabfälle aus Braunschweig auf den Außenflächen kompostiert. Des Weiteren besteht aus den Anforderungen des neuen Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Luft¹) Handlungsbedarf zur Erneuerung der Anlage.

Es liegen uns Erläuterungen zur aktuellen Kostenschätzung für die Errichtung der Bioabfallvergärungsanlage und zur Budgetkostenschätzung für die Anpassung der Grünabfallkompostie-

¹ Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021

rung am Standort des BioEnergie-Zentrums (BEZ) in Braunschweig Watenbüttel vor. Die Erläuterungen wurden von Ingenieurbüro u.e.c. Berlin Umwelt- und Energieconsult GmbH zum Stand 03.03.2023 erstellt. Die Kostenschätzung durch u. e. c. Berlin ist Bestandteil der Kalkulation.

Die Stadt Braunschweig begrüßt es grundsätzlich, dass ein Konzept für eine zukunftsfähige Bioabfallverwertung erstellt und umgesetzt wird.

Gewährleistung einer hochwertigen Verwertung
Die alte Anlage ist veraltet und entspricht nicht mehr dem Stand der Technik
Wartungsfirma der alten Anlage steht ab Ende 2021 nicht mehr zur Verfügung. Der Betrieb der Vergärungsanlage wird von ALBA BS bis zur Inbetriebnahme der neuen Vergärungsanlage gewährleistet.
Einhaltung neuer Anforderungen aus Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Luft)

Tabelle 2: Neubau BioEnergie-Zentrums (BEZ)

In Bezug auf die Anlagetechnik ist im bestehenden Leistungsvertrag u.a. geregelt, dass ALBA BS jederzeit die Betriebssicherheit der Anlagen zu gewährleisten hat und aufgrund veränderter rechtlicher Anforderungen technische Änderungen auf eigene Kosten durchzuführen hat. Neben dem Betrieb der Anlagen, obliegen ALBA BS die Instandhaltung und Erneuerung der Anlagen. Die aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten resultierenden Abschreibungen und Zinsen sind somit bereits in den Entgelten berücksichtigt.

Durch den Neubau des BioEnergie-Zentrums (BEZ) ergeben sich Mehrkosten für Kompostierung und Vergärung. ALBA BS ist bereit, absolute Kosten i.H.v. 615T€ pro Jahr im Kalkulationszeitraum 2026 bis 2030 im Falle einer Vertragsverlängerung bis 31.12.2030 zu übernehmen². Hierzu liegt uns ein Schreiben von ALBA BS an die Stadt Braunschweig vom 05.01.2023 vor. Eine LSP-Kalkulation zu diesem Ansatz gibt es nicht. Die Übernahme des o.g. Betrags wird außerhalb der Kalkulation berücksichtigt und ist auftragsgemäß nicht Bestandteil unserer Prüfung.

² vgl. Schreiben von ALBA BS an die Stadt Braunschweig vom 05.01.2023

6.4 Grundsätzliches zur Kalkulation

6.4.1 Arbeitspapier

Econom hat die Selbstkostenfestpreiskalkulation als Vorkalkulation aufgrund zwischen ALBA BS und der Stadt Braunschweig abgestimmter

- Investitionspläne,
- Öffnungszeiten für die Vergärungsanlage und den Kompostplatz und
- Mengenprognosen

und gemäß Vorgaben der VO PR 30/53 in Verbindung mit den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) erstellt. In dem Arbeitspapier von Econom sind u.a. die der Kalkulation zugrunde gelegten, für die Durchführung der Entsorgung der Bio- und Grünabfälle erforderlichen, Fahrzeuge und mobilen Geräte sowie die Personalkapazitäten aufgeführt.

6.4.2 Entgeltstrukturen

Die Entgeltstrukturen orientieren sich an folgenden Aktivitäten

- Vergärung (Bioabfallverwertung)
- Freiflächenkompostierung (Grünabfallverwertung)
- gemeinsame Aktivitäten (Bioabfall- und Grünabfallverwertung)

Das Entgelt setzt sich jeweils getrennt für Bioabfall und Grünabfall sowie gemeinsame Nutzung aus mengen- und zeitraumabhängigen Bestandteilen zusammen.

In Anlage 4 des 2. Änderungsvertrages zum Entsorgungsvertrag werden die Grundentgelte aufgeführt, die ab 01.01.2021 bis zum 31.12.2025 gelten sollen. Gesondert aufgeführt werden die

- a) Entgelte Bioabfall,
- b) Entgelte Grünabfall und
- c) Entgelte gemeinsame Nutzung

jeweils mit ihren variablen und fixen Bestandteilen. Wir gehen davon aus, dass die Struktur der Entgelte auch im aktuellen Planungshorizont 2026 bis 2030 gültig bleibt.

6.4.3 Preisgleitung

Die kalkulierten Entgelte werden während des Leistungszeitraumes 2026 bis 2030 mit der im Kompostierungs- und Vergärungsvertrag vertraglich vereinbarten Preisgleitklausel fortgeschrieben. Zum Ausgleich der allgemeinen Preissteigerung erfolgen gemäß Anlage 4 (8) des Vertrages regelmäßig jährlich zum 01.01. eines Jahres Preisanpassungen der variablen und fixen Grundentgeltbestandteile. Für die Preisanpassung gilt ein Gesamtindex, welcher sich aus Einzelindices zusammensetzt. Einzelindices gelten nach Maßgabe der gewichteten Entgeltkomponenten, d. h. der prozentualen Anteile der Kostenarten an den variablen und fixen Entgeltbestandteilen.

Der Preisgleitung liegen u.a. die vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Reihen der Indices für Erzeugerpreise für Dieselkraftstoff, Investitionsgüter und für tarifliche Monatsverdienste in der öffentlichen Verwaltung zugrunde.

6.5 Planansätze

Der Planansatz der Kalkulation sieht kalkulatorische Kosten, kassenwirksame Kosten und erwirtschaftete Erlöse vor.

6.5.1 Kalkulatorische Kosten

Als kalkulatorische Kosten werden folgende Kostenelemente verrechnet.

1. kalkulatorische Abschreibungen
2. kalkulatorische Zinsen
3. kalkulatorische Wagniskosten (Abschreibungswagnis)
4. kalkulatorischer Gewinnzuschlag
5. kalkulatorische Gewerbesteuer

6.5.1.1 Kalkulatorische Abschreibungen

Die in die Entgelte eingerechneten kalkulatorischen Abschreibungen amortisieren die Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich bereits verrechneter Abschreibungen, also die Buchwerte der Grundstücke und Gebäude und der technischen Anlagen, der Maschinen sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung zum 01.01.2026. Dabei werden die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern zugrunde gelegt. Aus den jährlichen Abschreibungsbeträgen der Jahre 2026 bis 2030 wird ein Durchschnittswert ermittelt, der in den Entgeltbestandteilen berücksichtigt wird.

Aus dem Investitionsplan ergeben sich Investitionsbeträge und Investitionszeitpunkte im Zeitraum 2026 bis 2030. Unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer der investierten Güter werden, beginnend mit dem Jahr der Investitionen, jährliche Abschreibungsbeträge ermittelt. Der Durchschnitt, der sich daraus für das Jahr 2026 bis 2030 ergibt, wird ebenfalls im Rahmen der kalkulierten Abschreibungsbeträge berücksichtigt.

6.5.1.2 Kalkulatorische Zinsen - Anlagevermögen

Kalkulatorische Zinsen werden mit 5% des in den Sachanlagen gebundenen Kapitals (ermittelt auf Buchwertbasis für jedes einzelne Jahr) berechnet. Dabei gilt die Methode der mittleren Kapitalbindung.

6.5.1.3 Kalkulatorische Zinsen - Umlaufvermögen

Kalkulatorische Zinsen auf das Umlaufvermögen werden in der Kalkulation nicht berücksichtigt.

6.5.1.4 Kalkulatorische Wagniskosten (Abschreibungswagnis)

Es werden Abschreibungswagniskosten in Höhe von 168.200 € pro Jahr in Ansatz gebracht. Diese resultieren aus den voraussichtlich entstehenden Abbruchkosten für die Bestandsanlage (Vergärung) sowie der Entsorgung von kontaminiertem Boden der Altanlage. Den voraussichtlichen Gesamtkosten in Höhe von ca. 991.000 EUR stehen Verwertungserlöse (Metall) in Höhe von ca. 150.000 EUR entgegen. Das Abschreibungswagnis von ca. 841.000 EUR wird über einen Zeitraum von 5 Jahren aufgelöst.

6.5.1.5 Kalkulatorischer Gewinnzuschlag

Gemäß Nr. 52 LSP wurde der kalkulatorische Gewinnzuschlag auf einen Hundertsatz vom Umsatz (dies entspricht den Nettoselbstkosten) bezogen. Der kalkulatorische Gewinnzuschlag wurde in der vorgelegten Kalkulation mit 3% veranschlagt und entspricht dem Inhalt des Auftragsschreibens der Stadt Braunschweig und ALBA BS vom 08.02.2023 an uns.

6.5.1.6 Kalkulatorische Gewerbesteuer

Die kalkulatorische Gewerbeertragsteuer wurde auf Grundlage der im öffentlichen Preisrecht anzuwendenden „Stuttgarter Formel“ berechnet und auf Basis des kalkulatorischen Gewinns auf die Bereiche verteilt. Hierbei wurde die Gewerbeertragssteuer auf die Hälfte der Differenz auf kalkulatorischen Zinsen und die bilanziellen Zinsen angesetzt. Berücksichtigung fanden die Werte der Jahre 2017 - 2021 im Durchschnitt sowie die Besonderheit der steuerlichen Organisationschaft der ABLA NS im Rahmen der Konzernzugehörigkeit zur ALBA-Gruppe.

Aufgrund dessen wurde für die Berechnung auf die Daten der ALBA Europe Holding zurückgegriffen. Die Gewerbeertragsteuer wird mit einem Betrag in Höhe von 19.402 € jährlich in Ansatz gebracht.

6.5.2 Kassenwirksame Kosten

Die aufwandsgleichen Kalkulationsbestandteile, d. h. die laufenden Kosten abzüglich verrechneter Erlöse, werden auf unterschiedliche Verfahrensweisen hergeleitet.

6.5.2.1 Treibstoffkosten

Treibstoffkosten werden mengenabhängig pro Fahrzeug/Maschine nach Maßgabe der voraussichtlichen Einsatzstunden, Verbrauchsdaten und aktuellen Treibstoffpreise errechnet.

6.5.2.2 Strom

Für diese Kostenposition wurden insgesamt 15.000 EUR Stromkosten pro Jahr geplant. Die Nutzung von BHKW und der Photovoltaikanlage ermöglicht die eigene Produktion und Nutzung von Strom, Gas und Wärme. Es werden lediglich Stromkosten für Reparatur- und Ausfallzeiten der BHKW kalkuliert.

6.5.2.3 Fremde Entsorgungskosten

Fremde Entsorgungskosten entstehen für die Beseitigung von Sieb- und Sortierresten aus der Vergärung und Freiflächenkompostierung und während der Revisionszeiten der Vergärungsanlage. Hierfür ist ein Betrag von 288.365 € in der Kalkulation berücksichtigt.

6.5.2.4 Personalkosten

Die Personalkosten wurden zeitraumabhängig auf der Grundlage aktueller Personalkapazitäten sowie der mittleren jährlichen Lohn- und Lohnnebenkosten der eingesetzten Personen angesetzt.

Für den Kalkulationszeitraum sind 9 Personalkapazitäten (gerechnet als Vollzeitäquivalente) geplant.

- 0,8x Betriebsleitung
- 1x Anlagenleitung und Steuerung
- 2x Betrieb/Wartung/Mechanik
- 5x Maschinist
- 0,25x Reinigung/Helfer

6.5.2.5 Wartungs- und Instandhaltungskosten

Den Ansätzen für zeitraumabhängige Wartungs- und Instandhaltungskosten, die weit überwiegend für die Anlagetechnik und das Gebäude Neubau der Vergärungsanlage anfallen, liegen Erfahrungssätze in Form von prozentualen Anteilen an den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Gebäude und baulichen Anlagen (0,5%) und technischen Anlagen Maschinen (2%) zugrunde.

Die Instandhaltungskosten für Radlader, Siebmaschinen, Schredder sowie sonstige Fahrzeuge und Maschinen sind aufgrund von Erfahrungswerten der Vergangenheit sowie des technischen Alters und Zustandes der Maschinen geschätzt.

6.5.2.6 Weitere zeitraumabhängige Kosten

Den Planansätzen über weitere zeitraumabhängige Kosten werden prozentuale Umlagesätze, Beitragsrechnungen, Miet- und Leasingverträge, Bescheide und ähnliche Unterlagen und Belege zugrunde gelegt.

- Mieten und Versicherungen
- Labor- und Analysekosten
- Betriebs-, Abschluss- und Prüfungskosten
- sonstigen Betriebsbedarf und Kosten des Geldverkehrs, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung und Arbeitskleidung
- Grundsteuer- und Abwassergebühren
- sonstige Kosten

6.5.2.7 Versicherungen

Die Versicherungen beinhalten Gebäude, die nach dem Umbau des BEZ erhalten bleiben, sowie neue Gebäude und fest eingebaute Maschinen. Für mobile Maschinen ist keine Versicherung vorgesehen.

Für Versicherungen wurden Gesamtkosten in Höhe von 139.301 € pro Jahr kalkuliert. Die Verteilung auf die Bereiche ist wie folgt (siehe Tabelle 3):

Bereich	Betrag p.a.
Vergärung	123.071 €
Kompostierung	16.230 €
Summe	139.301 €

Tabelle 3: Versicherungen

Weiterhin wurden aufgrund von fehlenden Versicherungen für Fahrzeuge/mobile Geräte jährliche Kosten für Schadensfälle in Höhe von 11.264 € pro Jahr in Ansatz gebracht (Kostenelement Schadensfälle). Diese Schäden, die an nicht versicherten mobilen Maschinen entstehen,

sind in der Position „Kosten für nicht versicherte Schadensfälle“ ausgewiesen und betragen 0,75% der Anschaffungskosten.

6.5.2.8 Verwaltungskosten

Verwaltungskosten für anteilige Nutzung zentraler Funktionen wie Geschäftsführung, Rechnungswesen, Einkauf, Personalwesen, IT-Infrastruktur und Rechtsberatung werden pauschal mit 97.000 € in die Kalkulation aufgenommen.

6.5.3 Erlöse

Erlöse und Einstandskosten des Geschäfts mit Handelswaren, vor allem von Rinden- und Holzmulch, wurden entsprechend der aktuellen Entwicklung der Kundennachfrage abgeschätzt. Weiterhin ergeben sich Biogase aus dem Vergärungsprozess, Verkauf von Kompost aus der Kompostierung und Verkauf von Strom, aus deren Verkauf Erlöse erzielt werden (siehe Tabelle 4).

Erlöse	Betrag
Verkauf Strom aus BHKW	431.200 €
Verkauf Strom aus Photovoltaik	112.800 €
Verkauf von Kompost	113.165 €
Verkauf von Handelswaren	47.222 €
Verkauf von Brennstoffen	61.250 €

Tabelle 4: Erlöse

Weitere Erlöse ergeben sich aus der Anlieferung von Drittmenge (siehe Kapitel 6.8) i.H.v. 750.000 €.

6.6 Abgrenzung von Drittgeschäften

Für die Berücksichtigung der auf Drittgeschäfte anfallenden Kosten gilt das Vollkostenprinzip mit Abzug der Dritterlöse. Drittgeschäfte fallen im Bereich der Freiflächenkompostierung und

Vergärung an. Insbesondere werden Anlieferungen der Containerdienste bei ALBA NS kompostiert. Erlöse aus Drittgeschäften werden von den Kompostierungs- und Vergärungskosten abgezogen.

Eine Übersicht des Volumens des Drittgeschäfts findet sich im Mengengerüst in Kapitel 6.8. Das Drittgeschäft macht im Bereich der Kompostierung mit ca. 3/4 der angelieferten Menge den Großteil aus; im Bereich der Vergärung beträgt das Drittgeschäft ca. 1/3 der angelieferten Menge.

6.7 Rechnerische Prüfung der Kalkulation

Zu unseren Aufgaben der Angemessenheitsprüfung der Selbstkostenfestpreiskalkulationen (LSP-Vorkalkulationen) gehört unter anderem die Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit. Zu diesem Zweck der rechnerischen Prüfung werden Planannahmen und angenommenen Voraussetzungen der Kalkulation bei Erstellung nicht in Frage gestellt. Dies bedeutet, dass wir die Parameter der Kalkulation übernehmen und darauf basierend den Rechenweg unabhängig nachbilden.

Die Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit legt die Selbstkostenkalkulation für die Verwertung von Bioabfall und Grünabfall aus der Stadt Braunschweig (Jahre 2026 bis 2030) durch die ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH zugrunde.

6.7.1 Zielsetzung

Ziel der Prüfungshandlung ist es, die berechneten Kosten und Erlöse zur Leistungserbringung gemäß Vertrag über die Entsorgung kompostierbarer Abfälle in der Stadt Braunschweig zwischen ALBA Braunschweig GmbH und ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH rechnerisch zu überprüfen.

6.7.2 Kostenelemente

Die Kalkulation unterscheidet verschiedene Kostenelemente wie folgt. Wir haben die Einteilung bei unserer Prüfung übernommen.

- Kalkulatorische Kosten
- Ausgabenwirksame bzw. kassenwirksame Kosten
 - Variable
 - Fix
- Personalkosten
- Erlöse
- Allgemeinkosten
- Gewinnzuschlag

6.7.3 Kostenbereiche

Die Kalkulation unterscheidet unterschiedliche Kostenbereiche wie folgt. Wir haben die Einteilung bei unserer Prüfung übernommen.

- Vergärungsanlage (VGA)
- Freiflächenkompostierung (FFK)
- Allgemeinkosten

Die Allgemeinkosten werden im Verlauf der Kalkulation im Verhältnis 80/20 zugunsten der Vergärungsanlage verteilt.

6.7.4 Methodik

In einer unabhängigen Berechnung prüfen wir die rechnerische Richtigkeit der vorgelegten Kalkulation. Wir plausibilisieren den Rechenweg und die Rechenergebnisse eigenständig und vergleichen anschließend die Ergebnisse.

6.7.5 Rechenweg

6.7.5.1 Kosten

Kalkulatorische und ausgabenwirksame Kosten werden pro Bereich aufaddiert. Dabei ergeben sich folgende Kostensummen.

	VGA	FFK	Allgemein	Gesamt
kalk. Kosten	2.213.283 €	411.977 €	0 €	2.625.260 €
ausgabenwirksame Kosten	1.178.857 €	425.060 €	258.650 €	1.862.567 €
Summe Kosten	3.392.140 €	837.037 €	258.650 €	4.487.827 €

Tabelle 5: Übersicht kalkulatorischer und ausgabenwirksamer Kosten

6.7.5.2 Erlöse

Den oben summierten Kosten stehen Erlöse gegenüber, die in Ansatz gebracht werden.

	VGA	FFK	Allgemein	Gesamt
Anlieferungen von Drittmen- gen	750.000 €	497.750 €		1.247.750 €
Übrige Erlöse	516.992 €	201.423 €	47.222 €	765.637 €
Summe Erlöse	1.266.992 €	699.173 €	47.222 €	2.013.387 €

Tabelle 6: Übersicht Erlöse

6.7.5.3 Verrechnung

Kosten und Erlöse werden gegeneinander verrechnet. Das heißt, die erwirtschafteten Erlöse schmälern die entstehenden Kosten.

	VGA	FFK	Allgemein	Gesamt
Summe Kosten (s.o.)	3.392.140 €	837.037 €	258.650 €	4.487.827 €
Summe Erlöse (s.o.)	1.266.992 €	699.173 €	47.222 €	2.013.387 €
Summe Kosten/Erlöse	2.125.148 €	137.864 €	211.428 €	2.474.440 €

Tabelle 7: Übersicht Kosten minus Erlöse

6.7.5.4 Aufteilung Allgemeinkosten bzw. Allgemeinerlöse

Die Positionen aus Kostenbereich Allgemein werden auf Vergärungsanlage (VGA) und Freiflächenkompostierung (FFK) aufgeteilt. Das Verhältnis ergibt sich 80/20 zugunsten der Vergärungsanlage.

	VGA	FFK	Allgemein	Gesamt
Summe Kosten/Erlöse (s.o.)	2.125.148 €	137.864 €	211.428 €	2.474.440 €
Aufteilung Allgemeine Kosten	167.474 €	43.954 €	-211.428 €	
Summe Kosten/Erlöse nach Aufteilung der Allgemeinkosten	2.292.622 €	181.818 €	0 €	2.474.440 €

Tabelle 8: Übersicht Aufteilung Allgemeinkosten

6.7.5.5 Gewinnzuschlag

Es wird ein kalkulatorischer Gewinnzuschlag in Höhe von 3% auf die Nettoselbstkosten vorgenommen. Allgemeinkosten werden auf die Kostenbereiche VGA und FFK aufgeteilt. Die Erlöse aus Anlieferung von Drittengen werden aus den Nettoselbstkosten herausgerechnet.

	VGA	FFK		Gesamt
Summe Kosten (s.o.)	3.392.140 €	837.037 €		4.240.570 €
Aufteilung Allgemeinkosten (s.o.)	167.474 €	43.954 €		211.428 €
Erlöse aus Anlieferung von Dritten (s.o.)	-750.000 €	-497.750 €		-1.247.750 €
Summe	2.809.614 €	383.241 €	0 €	3.204.248 €
Gewinnzuschlag 3%	84.288 €	11.497 €		95.786 €

Tabelle 9: Gewinnzuschlag

6.7.5.6 Gewerbeertragssteuer

In der Kalkulation wird die Gewerbeertragsteuer wie folgt kommentiert: „Die Gewerbeertragsteuer wurde auf Grundlage der im öffentlichen Preisrecht anzuwendenden Stuttgarter Formel berechnet und auf Basis des kalkulatorischen Gewinns auf die Bereiche verteilt. Hierbei wurde die Gewerbeertragssteuer auf die Hälfte der Differenz auf kalk. Zinsen und die bilanziellen Zinsen angesetzt. Berücksichtigung fanden die Werte der Jahre 2017 - 2021 im Durchschnitt sowie die Besonderheit der steuerlichen Organschaft der NISA im Rahmen der Konzernzugehörigkeit zur ALBA-Gruppe.“

	VGA	FFK		Gesamt
Summe Kosten/Erlöse nach Aufteilung der Allgemeinkosten	2.292.622 €	181.818 €	0 €	2.474.440 €
Gewinnzuschlag 3% (s.o.)	84.288 €	11.497 €		95.786 €
Gewerbeertragsteuer	17.069 €	2.333 €		19.402 €
Gesamtsumme	2.393.979 €	195.648 €	0 €	2.589.628 €

Tabelle 10: Übersicht Gewerbeertragsteuer

6.7.5.7 Gesamtkosten

Die Gesamtsumme über alle Kostenelemente ergibt sich für die beiden Bereiche Vergärungsanlage (VGA) und Kompostierung (FFK) wie folgt:

	VGA	FFK	Gesamt
Kosten	2.393.979 €	195.648 €	2.589.628 €

Tabelle 11: Ergebnis der Gesamtkosten

Die von uns nachgerechneten Werte stimmen mit der vorgelegten Kalkulation überein. Wir können keine Abweichungen feststellen.

6.7.6 Vergleich zur Kalkulation 2021-2025

Im Vergleich der Kalkulation Vergärungsanlage und Freiflächenkompostierung für den Zeitraum 2021-2025 zum Zeitraum 2026 bis 2030 sind die unterschiedlichen Gesamtkosten und Gesamtmengen zu erkennen (siehe Tabelle 12).

	Vergärungsanlage VGA	Freiflächenkompostierung FFK	Allgemein	Summe
2021-2025				
Gesamtkosten	1.379.237 €	267.052€		1.646.289 €
Menge kommunal	19.150 Mg	8.570 Mg		
Tonnagekosten	72,02 €/Mg	31,16 €/Mg		
2026-2030				
Gesamtkosten	2.393.979 €	195.648 €	0 €	2.589.628 €
Menge kommunal	19.400 Mg	6.400 Mg		
Tonnagekosten	123,40 €/Mg	30,57 €/Mg		

Tabelle 12: Vergleich Kalkulation 2021 mit 2026

Die Tonnagekosten für Vergärung steigen von 72€/Mg auf 123€/Mg. Die Kostensteigerung ist primär durch die Modernisierung/Neubau des BioEnergie-Zentrums (BEZ) in Braunschweig-Watenbüttel zu erklären (Erläuterungen siehe Kapitel 6.3).

Im Bereich der Freiflächenkompostierung bleibt der Tonnagepreis konstant (30,57 €/Mg statt 31,16 €/Mg).

6.8 Mengengerüst

Vergärungsanlage (VGA) und Freiflächenkompostierung (FFK) sind für ein konkretes Mengengerüst der angelieferten Wertstoffe ausgelegt. Die geplanten Mengen ergeben sich wie folgt.

Es wird von einer Auslastung von 98% der durch das Ingenieurbüro u. e. c. Berlin geplanten Kapazität ausgegangen.

- Vergärungsanlage 30.000 Mg/a
- Freiflächenkompostierung 25.000 Mg/a

Das angegebene Mengengerüst haben wir aus dem Arbeitspapier zur Kalkulation übernommen. Wir gehen davon aus, dass die Größenordnung in dieser Weise zwischen ALBA BS und der Stadt Braunschweig abgestimmt ist.

Pro Verwertungsart ergibt sich eine Aufteilung in kommunaler Anlieferung und Anlieferung von Drittmenigen.

	Plan Mg/a (Tonnen pro Jahr)
Vergärung Biotonne (kommunal)	19.400
Vergärung Drittmenigen	10.000
Summe	29.400

Tabelle 13: Mengengerüst Vergärungsanlage

	Plan Mg/a (Tonnen pro Jahr)
Kompost Grünschnitt (kommunal)	6.400
Kompost Drittmenigen	18.100
Summe	24.500

Tabelle 14: Mengengerüst Freiflächenkompostierung

In der vorgelegten Kalkulation werden bei der Ermittlung der Tonnagekosten die Gesamtkosten (siehe Kapitel 6.7.5.7) durch die Menge kommunaler Anlieferung geteilt. Berichtsbegründend ist diese – und nicht die Gesamtanliefermenge – zu berücksichtigen, da die Erlöse aus Anlieferung von Dritten bereits in den Kosten wertmindernd eingeflossen sind (siehe Kapitel 6.7.5.2).

Vergärungsanlage	
Gesamtkosten	2.393.979 €
Vergärung Biotonne (kommunal)	19.400 Mg
Tonnagekosten	123,40 €/Mg

Tabelle 15: Tonnagekosten Vergärungsanlage

Freiflächenkompostierung	
Gesamtkosten	195.648 €
Kompost Grünschnitt (kommunal) in Mg/a	6.400 Mg
Tonnagekosten	30,57 €/Mg

Tabelle 16: Tonnagekosten Freiflächenkompostierung

Bei der angewendeten Methode die Gesamtkosten – nach Minderung der Drittengelerlöse – auf die Menge kommunaler Anlieferung zu beziehen ergibt ein Tonnagepreis für die Stadt Braunschweig, der zur Kostendeckung der Anlage führt. Es ist zu beachten, dass der auf diese Weise kalkulierte Tonnagepreis nicht dem eigentlichen Tonnagepreis der Anlage an sich entspricht, sondern um die Differenz zum Tonnagepreis für Drittanlieferungen (i.H.v. 75€/Mg) erhöht ist.

Sowohl bei Kompostierung als auch bei Vergärung sind für die Kapazitätsauslastung der Anlage Drittmenge erforderlich (siehe Tabelle 13 und Tabelle 14). Die Dimensionierung der Anlagenkapazitäten orientiert sich auskunftsgemäß sowohl bei der Kompostierung als auch bei der Vergärung daran, die Wirtschaftlichkeit zu verbessern.

6.9 Plausibilisierung des Investitionsplans Kompostierung und Vergärung

Bei der Plausibilisierung des Investitionsplans prüfen wir getroffenen Annahmen zu Investitionen der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ALBA NS) ab dem Jahr 2026. Der Investitionsplan wird vom Unternehmen vorgelegt und in die Kalkulation übernommen.

Die Prüfung zur Plausibilisierung des Investitionsplans hat unmittelbar Auswirkung kalkulatorische Kostenelemente der Kalkulation (siehe Absatz 6.7.5.1).

- Kalkulatorische Abschreibungen
- Kalkulatorische Zinsen
- Abschreibungswagnis

Unser Ansatz besteht im Abgleich der Investitionskosten zwischen vorgelegter Kalkulation und der Kostenschätzung durch das Ingenieurbüro u. e. c. Berlin für die Neuerrichtung einer Bioabfallvergärungsanlage und Grünabfallkompostierung.

Wir prüfen in diesem Schritt die Investitionskosten der Modernisierung/Neubau des BioEnergie-Zentrums (BEZ) in Braunschweig Watenbüttel.

6.9.1 Vergärungsanlage

Die Kostenkomponenten lassen sich zwischen der Kostenschätzung durch das Ingenieurbüro u. e. c. Berlin und vorgelegter Kalkulation nicht 1:1 abgleichen. Die Gesamtinvestitionskosten werden in den beiden Verfahren unterschiedlich gegliedert. Folgende Tabelle 17 stellt die Investitionsplanung gegenüber.

Vergärungsanlage VGA	Kalkulation	Kostenschätzung uec
Bauwerk	14.127.248 €	15.239.827 €
PV	1.800.000 €	
Bauzeitzinsen Bauteil		704.685 €
Bauzeitzinsen Technik		440.531 €
Wagnis/Abbruch	991.000 €	
Technik	8.831.594 €	7.250.800 €
Nebenkosten		1.979.000 €
Summe	25.749.842 €	25.614.843 €

Tabelle 17: Investition Vergärungsanlage

Es ergibt sich eine Differenz i.H.v. 135.000 €. Hierbei handelt es sich vermeintlich um die Kosten der Bodenentsorgung aus dem Abschreibungswagnis. Das Abschreibungswagnis ist in den kalkulatorischen Kosten jedoch nochmal als separates Kostenkomponente berücksichtigt, sodass diese Position in der Kalkulation doppelt erfasst wurde.

Im Gespräch mit Econum am 13.03.2023 wurde vereinbart, dass die Investitionskosten in der Kalkulation um 135.000 € gesenkt werden, sodass die Kosten der Bodenentsorgung in der Kalkulation nur einmal – und zwar in den Wagniskosten – berücksichtigt werden. Am 15.03.2023 wurde durch Econum eine korrigierte Kalkulation erstellt³.

³³ Grundlage unserer Prüfung bleibt die ursprünglich vorgelegte Kalkulation vom 03.03.2023 (siehe Kapitel 1.2). Es gibt keine Anhaltspunkte, dass über unsere Feststellungen hinaus Änderungen an der korrigierten Kalkulation erfolgt sind.

6.9.2 Freiflächenkompostierung

Die Kostenkomponenten lassen sich zwischen der Kostenschätzung durch das Ingenieurbüro u. e. c. Berlin und vorgelegter Kalkulation nicht 1:1 abgleichen. Die Gesamtinvestitionskosten werden in den beiden Verfahren unterschiedlich gegliedert. Folgende Tabelle 18 stellt die Investitionsplanung gegenüber.

Freiflächenkompostierung FFK	Kalkulation	Kostenschätzung uec
Bauwerk	3.008.876 €	2.576.240 €
Containerkasse	17.400 €	
Bauzeitzinsen		150.086 €
Nebenkosten		400.000 €
Legioblöcke	100.000 €	
Summe	3.126.276 €	3.126.326 €

Tabelle 18: Investition Kompostierung

Es ergibt sich eine unwesentliche Differenz i.H.v. 50 €.

7 Prüfungshandlungen Straßenreinigung/Winterdienst und Abfallsammlung

7.1 Vorbemerkungen

Zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA BS wurden Selbstkostenfestpreise gemäß § 6 VO PR vereinbart. Ein solcher Preis ist unter Beachtung der Vorschriften der Leitsätze für die Preisermittlung (nachfolgend: „LSP“) auf vorkalkulatorischer Basis unter Verwendung von Planmengen und -werten zu ermitteln.

Hinsichtlich der Auslegung der Vorschriften der VO PR und der LSP haben wir uns auf die Kommentierung in Ebisch/Gottschalk, „Preise und Preisprüfung“ bei öffentlichen Aufträgen (nachfolgend: „Ebisch/Gottschalk“), in Michaelis/Rhösa, „Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen einschließlich Beschaffungswesen“, lose Blattsammlung, (nachfolgend: „Michaelis/Rhösa“) sowie Christian Strickmann, „Preiskalkulationen nach den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten“, gestützt.

Außerdem haben wir Entscheidungen von Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten herangezogen, die sich in ihren Urteilen mit der Kalkulation von Selbstkostenfestpreisen im Entsorgungsbereich beschäftigen.

Zur Beurteilung der Fragen, ob die von ALBA BS kalkulierten Kosten „angemessen“ sind und ob eine „wirtschaftliche Betriebsführung“ vorliegt, ist folgendes anzumerken:

Es gibt, weder im öffentlichen Preisrecht noch in Bezug auf einzelne Branchen allgemein gültige Maßstäbe, die exakt definieren, was „angemessen“ ist bzw. was die Merkmale einer „wirtschaftlichen Betriebsführung“ sind. Da ALBA BS bei ihren Kalkulationen die Vorschriften der LSP zu beachten hat, haben wir bei unserer Prüfung in erster Linie die nachfolgenden Kriterien zur Beurteilung der Angemessenheit und der wirtschaftlichen Betriebsführung herangezogen.

§ 5 (1) VO PR schreibt vor, dass nur die angemessenen Kosten des einzelnen Betriebes bei einer Selbstkostenkalkulation angesetzt werden dürfen. Dabei ist der Begriff „angemessen“ nicht eng zu fassen. Nach den maßgeblichen Kommentierungen sind die Kosten als angemessen anzusehen, die für die Leistungserstellung im individuellen Betrieb objektiv notwendig sind und „die nicht in einem auffälligen Missverhältnis zur Leistung“ stehen. Angefallene Kosten sind demnach auch dann verrechnungsfähig, wenn sie in einem gewissen Ausmaß von den

vergleichbaren Kosten vergleichbarer Unternehmen abweichen (z.B. Ebisch/Gottschalk: RdNr: 19ff zu Nr. 4 LSP).

Nach Nr. 4 (2) LSP dürfen nur die Kosten berücksichtigt werden, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehen. Die geforderte wirtschaftliche Betriebsführung bezieht sich auf das gesamte Produktionsverfahren (Ebisch/Gottschalk: RdNr: 14 zu Nr. 4 LSP). Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Betriebsführung ist demnach – anders als bei der Angemessenheitsbeurteilung, bei der ein objektiver Maßstab gilt – subjektiv auf die Gesamtleistung und die individuellen Verhältnisse im Unternehmen abzustellen. Von einer wirtschaftlichen Betriebsführung ist immer dann auszugehen, wenn die bei der Leistungserstellung anfallenden Kosten nach den sich aus den Betriebsverhältnissen des leistenden Betriebs ergebenden Merkmalen als wirtschaftlich angesehen werden können. Solange der Auftragnehmer seine Leistung unter der Prämisse einer Gesamtkostenminimierung erstellt, kann eine unwirtschaftliche Betriebsführung nicht unterstellt werden (Michael/Rhösa, Anmerkung 2.1.2 zu LSP Nr. 4 LSP).

Die Vorschrift der Nr. 4 (2) LSP soll ausdrücklich nicht in die unternehmerische Entscheidungsfreiheit eingreifen. Bei Individualleistungen muss deshalb die Wirtschaftlichkeitsprüfung von den realen Produktionsbedingungen ausgehen. Auftragsgemäß ist bei der Überprüfung der Plausibilität der Kapazitäts- und Wertansätze von einer wirtschaftlich normalen (branchenüblichen) Betriebsführung unter Berücksichtigung der Leistungsinhalte, der örtlichen Gegebenheiten und der transaktionsbedingten Sachverhalte (z.B. Personalüberleitungsvertrag) auszugehen.

7.2 Vertragliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

Die vertraglichen Rahmenbedingungen sind im Leistungsvertrag I für Straßenreinigung/Winterdienst sowie im Leistungsvertrag II für Abfallsammlung beschrieben. Beide Leistungsverträge werden durch mehrere Anhänge, Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarungen konkretisiert.

An dem vertraglichen Rahmenwerk im Leistungsbereich Straßenreinigung/Winterdienst und Abfallsammlung haben sich gegenüber dem vergangenen Kalkulationszeitraum 2021 bis 2025 kaum Änderungen ergeben. Die Anpassungen sind in der siebten und achten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II betreffend des Transportkostenanteils beschrieben. Bei

ALBA BS fallen demnach keine Transportkosten mehr für die Fahrt zur Verwertungsanlage (im Gegensatz zur Betrachtung der vorherigen Planungsperiode 2021 bis 2025). Es sind in der aktuell vorliegenden Kalkulation vertragsgemäß die Tragwagenmiete und die Gestellung eines Eisenbahnbetriebsleiters berücksichtigt.

7.3 Rechnerische Prüfung der Kalkulation

In gleicher Art und Weise wie die rechnerische Überprüfung der Kalkulation im Bereich des Entsorgungsvertrags für Grün- und Bioabfälle (siehe Kapitel 6.7) erfolgt die rechnerische Überprüfung der Leistungsbereiche Abfallsammlung (Leistungsvertrag I) und Straßenreinigung/Winterdienst (Leistungsvertrag II).

Die zu prüfenden Kalkulationen sind in Excel-Tabellen dokumentiert. Dabei werden in den Zusammenfassungsblättern für Teilleistungen die einzelnen Selbstkostenfestpreise sowie die Daten aus vorgelagerten Arbeitstabellen über Verknüpfungen übernommen.

In gleicher Weise wie die rechnerische Prüfung der Kalkulation Entsorgungsvertrag für Grün- und Bioabfälle haben wir die Kalkulation der Leistungsverträge I und II rechnerisch überprüft.

Unsere rechnerische Prüfung bestand darin, das Rechenwerk nachzubilden und in Stichproben anhand der „Verknüpfungspfade“ zu untersuchen, ob die Werte der vorgelagerten Tabellen zutreffend übernommen worden sind und ob die angewendeten Berechnungsformeln zu rechnerisch zutreffenden Ergebnissen führen. Außerdem haben wir die mathematische Logik der Berechnungsformeln in unsere Untersuchung einbezogen. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

7.3.1 Kostenstruktur

Die Kostenstruktur wird von uns aus den getroffenen Annahmen der Kalkulation übernommen.

Die Kostenelemente unterscheiden sich nach folgender Aufteilung:

- Ausgabenwirksame bzw. kassenwirksame Kosten
 - Variable
 - Fix
- Personalkosten
- Kalkulatorische Kosten
 - Abschreibungen
 - Zinsen

7.3.2 Entgeltstruktur

Aus der Kostenstruktur wird die Entgeltstruktur abgeleitet. Dabei erfolgt eine Aufteilung nach variablen und fixen Entgeltbestandteilen.

Für einen Teil der Leistungen sind mengenabhängige Entgelte und zeitraumabhängige Entgelte vorgesehen. Die mengenabhängigen Entgelte stellen Kostensätze für technische Bezugsgrößen (z.B. Tonnage) dar, die sich mit der Menge/Anzahl verändern. Die zeitraumabhängigen Entgelte werden unabhängig von der Menge vergütet. Leistungen, bei denen die Vorhaltung von Kapazitäten die Kosten wesentlich beeinflusst (z.B. Einsammlung Wilder Müll) werden ausschließlich über zeitraumabhängige Entgeltbestandteile vergütet.

Die variablen Bestandteile ergeben sich i.d.R. aus ausgabenwirksamen bzw. kassenwirksamen Kosten, während sich die fixen Bestandteile aus den Personalkosten und den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) ergeben; unter der Einschränkung folgender Tabelle 19 für ausschließlich fixe bzw. ausschließlich variable Entgelte. Diese Vorgehensweise entspricht dem Kalkulationsaufbau der Vergangenheit.

LV	Pos	Beschreibung	Anmerkung
I	3	Weihnachtsbäume Einsammlung	ausschließlich fixe Entgelte
I	8	Einsammlung Wilder Müll	ausschließlich fixe Entgelte
I	9	Schadstoffmobil	ausschließlich fixe Entgelte
I	10	Direktanlieferungen Grünabfälle	ausschließlich fixe Entgelte
I	11	Sonderabfall-Zwischenlager	ausschließlich fixe Entgelte
I	12	Entfrachtung Sperrmüll	ausschließlich variable Entgelte
II	13	SR/WD Papierkorbentleerung	ausschließlich fixe Entgelte
II	13	SR/WD Winterdienst	ausschließlich fixe Entgelte
II	14	Reinigung Straßenbegleitgrün	ausschließlich variable Entgelte
II	14	Papierkorbleerung Straßenbegleitgrün	ausschließlich fixe Entgelte

Tabelle 19: Besonderheiten bei Aufteilung der Entgeltstruktur

Den variablen Anteilen der Entgeltstruktur werden die Angaben aus dem bekannten Mengengerüst zugeordnet. Auf diese Weise ergeben sich Stückpreise bzw. Tonnagepreise auf den variablen Anteil des entsprechenden Entgelts. Diese Vorgehensweise entspricht dem Kalkulationsaufbau der Vergangenheit.

7.3.3 Preisgleitung

Die kalkulierten Entgelte werden während des Leistungszeitraumes 2026 bis 2030 mit der im Leistungsvertrag vertraglich vereinbarten Preisgleitklausel fortgeschrieben (vgl. Leistungsvertrag I, §14 Entgeltanpassung bzw. Leistungsvertrag II, §13 Entgeltanpassung). Zum Ausgleich der allgemeinen Preissteigerung erfolgen gemäß Anlage 4 (§2) des Leistungsvertrages I bzw. Anlage 3 des Leistungsvertrags II regelmäßig jährlich zum 01.01. eines Jahres Preisanpassungen der variablen und fixen Grundentgeltbestandteile. Für die Preisanpassung gilt ein Gesamtindex, welcher sich aus Einzelindices zusammensetzt. Einzelindices gelten nach Maßgabe der gewichteten Entgeltkomponenten, d. h. der prozentualen Anteile der Kostenarten an den variablen und fixen Entgeltbestandteilen.

Der Preisgleitung liegen u.a. die vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Reihen der Indices für Erzeugerpreise für Dieselkraftstoff, Investitionsgüter, für tarifliche Monatsverdienste für Gebietskörperschaften, harmonisierter Verbraucherpreisindex und Index für Kraftwagen- und Kraftwagenteile in der aktuell verfügbaren Form zugrunde (siehe Anlage 4 §2 des Leistungsvertrages I bzw. Anlage 3 des Leistungsvertrags II).

Für die Preisgleitklausel werden die Kostenelemente in folgende Preisgleitelemente unterteilt:

- Preisgleitklausel PGK variable
- Preisgleitklausel PGK fix

Kostenstruktur	Preisgleitung nach Index
variabel	harmonisierter Verbraucherpreisindex
fix (sbA)	harmonisierter Verbraucherpreisindex
fix (Personal)	Index tarifliche Monatsgehälter Gebietskörperschaften
kalk. Abschr.	Index Erzeugerpreise Kraftwagen und Kraftwagenteile
kalk. Zinsen	keine Indexanpassung

Tabelle 20: Preisgleitung nach Index

Jedes Preisgleitelement hat eine Aufteilung der Kostenarten nach sonstigen Aufwendungen, Personal, Abschreibungen und Zinsen.

7.4 Mengengerüst

Das zwischen ALBA BS und der Stadt Braunschweig vereinbarte Mengengerüst liegt uns als Anlage zu unserem Auftragsschreiben vor. Hierin werden die kalkulatorischen Planannahmen 2026 beschrieben.

Wir haben die kommunizierten Planannahmen (Anlage zu dem Auftragsschreiben) mit dem in der Kalkulation verwendeten Mengengerüst verglichen. In zwei Positionen ergaben sich Abweichungen, welche im Rahmen unserer Prüfung von ALBA BS / bzw. Econum korrigiert wurden. Die übrigen Positionen ergaben keine Auffälligkeiten.

7.5 Touren- und Kapazitätsplanungen

7.5.1 Allgemeines

Die geplanten Einsatzstunden für Personal und Fuhrpark basieren auf der aktuellen Tourenplanung.

Ziel der Prüfung der Tourenplanung ist es festzustellen, ob auf Basis der vertraglichen vereinbarten Leistungen/Mengen die in den Kalkulationen als notwendig erachteten Personal- und Fahrzeugeinsatzstunden zutreffend ermittelt worden sind.

7.5.2 Restmüll- und Bioabfallentsorgung

Die Tourenplanung basiert auf der Satzung und den Leistungsvorgaben der Stadt Braunschweig. Für Rest- und Bioabfall besteht ein Full-Service-System für alle Haushalte. Dabei werden die Behälter bei einer Entfernung von bis zu 15 Metern von den Mitarbeitern der ALBA BS vom Standplatz zur Straße und wieder zum Standplatz zurückgebracht. Die Grundstückseigentümer können nach den Vorgaben der Abfallsatzung Behältergröße und Abfuhrhythmus wählen. Im Restabfall ist ein Mindestvolumen von 10 Litern pro Person und Woche vorgegeben.

Basis der Tourenplanung ist die sogenannte „Behälterdatei“, in der für jede Straße die Anzahl der Behälter inkl. Volumen und Leerungsrhythmus erfasst ist und in die aktuelle Veränderungen (beispielsweise Behälterwechsel) eingepflegt werden.

Seit 2016 setzt ALBA BS für den Bereich Abfall die Software „INFA-DSPE“ und für die Straßenreinigung/Winterdienst seit 2017 die Software „INFA-DSPS“ ein. Diese Software ermöglicht eine grafische Darstellung der Touren und damit verbundenen Straßen mit den jeweiligen Wohngrundstücken und aufgestellten Gefäßen. Für den Disponenten sind angrenzende Touren einfach erkennbar, wodurch Veränderungen des Gebietes und/oder Gefäßbestandes in die Tourenplanung einfließen können.

7.5.3 Straßenreinigung

Grundlage der Tourenplanung für die Straßenreinigung ist das Straßenverzeichnis der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Braunschweig. Je nach Klassifizierung der Straßen und der vorgegebenen Reinigungszyklen erfolgt die nach dem Ergebnis unserer Prüfung sachgerechte und angemessene Zusammenstellung der Einsatzkolonnen.

7.5.4 Winterdienst

Die Planung der Winterdienstleistungen beruht auf den vertraglichen Vereinbarungen und dem mit der Stadt abgestimmten Prioritätenplan. Die in den Kalkulationen veranschlagten Einsatzzeiten für Räumleistungen und Kontrollfahrten wurden nach Ergebnis unserer Prüfung zutreffend aus den tatsächlichen Einsatzzeiten der vergangenen Winter abgeleitet.

7.5.5 Abschließende Feststellungen

Wir haben die von ALBA BS für den Kalkulationszeitraum vorgenommenen Tourenplanungen für die Restmüll- und Bioabfallentsorgung sowie für die Straßenreinigung zunächst auf rechnerische Richtigkeit geprüft.

Anschließend haben wir, ausgehend von den aktuellen Tourenplanungen, plausibilisiert, ob die Plantouren zutreffend (entsprechend den bestehenden und den veränderten Mengenvorgaben) ermittelt worden sind. Dabei wurde auch untersucht, ob die Ableitung des Mengengerüstes an Personal- und Fahrzeugeinsatzstunden aus der Tourenplanung sachgerecht und angemessen vorgenommen worden ist. Hierzu haben wir u.a. Auswertungen aus den Kalkulationen uns bekannter Entsorgungsunternehmen herangezogen.

Die den Kalkulationen zugrundeliegenden Kapazitäten an Personal und Fuhrpark sind zutreffend aus den Tourenplanungen abgeleitet worden und sind unter dem Gesichtspunkt der Ent-sorgungssicherheit plausibel. Sie entsprechen einer wirtschaftlichen Betriebsführung und sind angemessen.

7.6 Personalkosten

7.6.1 Personal- und Vergütungsstruktur

Die Vergütungen für diejenigen Mitarbeiter, die im Zuge der Privatisierung von der ALBA BS übernommen wurden, unterliegen den Bedingungen des ehemaligen BMT-G II Tarifs (Bestandsschutz) mit zumeist höheren und zusätzlichen tariflichen Ansprüchen. Die übrigen Mitarbeiter der ALBA BS werden nach dem TVöD-Tarif entlohnt.

Die Anzahl der Mitarbeiter, die nach dem ehemaligen BMT-G II Tarif vergütet werden, verringert sich im Planungszeitraum 2026 bis 2030. Die Entlohnung der neu eingestellten Mitarbeiter erfolgt nach dem TVöD-Tarif. Weiterhin werden Leiharbeiter eingesetzt.

7.6.2 Personaleinsatz und Personalkosten auf Basis der Tourenplanungen

Die Planung der benötigten Mitarbeiter in den Bereichen Rest- und Bioabfall, Straßenreinigung und Winterdienst beruht auf den Kapazitätsplanungen gemäß der vorstehend erläuterten Tourenplanungen. Aus diesen ergeben sich die insgesamt erforderlichen Einsatztage.

Grundsätzlich ergeben sich die Einsatzstunden auf den momentan gefahrenen Touren.

Neben den eigenen Mitarbeitern werden für saisonale Spitzen und insbesondere im Bioabfall zusätzlich überlassene Arbeitnehmer (nachfolgend „Leiharbeiter“) eingesetzt.

Die Personalkosten werden für die einzelnen Mitarbeitergruppen (beispielsweise Fahrer, Lader, Handreiniger) und unterteilt nach den tariflichen Grundlagen geplant. Dazu wird zunächst die Anzahl der möglichen (produktiven) Arbeitstage für jede Mitarbeitergruppe unter Zugrundelegung der Verfügbarkeit nach folgendem Beispiel ermittelt (siehe Tabelle 21, Beispiel Fahrer mit Bestandsschutz).

Position	Tage
Urlaub	30
gesetzliche Feiertage	8
Sonderurlaub, tarifliche Freizeit	2
Schulung, Dispositionsausfallreserve	2
Krankheit	30
Summe Ausfalltage	72

Tabelle 21: Beispiel Ausfall-/Rüstzeiten pro Person und Jahr

In Abhängigkeit der Tarifbeschäftigung und des Einsatzbereichs werden Stundenlöhne der Mitarbeiter kalkuliert. Die Stundensätze ergeben sich aus den Personalkosten (Bruttoentgelt, Lohnnebenkosten) und den Einsatzstunden pro Jahr.

Wir haben die Stundensatzermittlungen der Mitarbeitergruppen auf rechnerische und sachliche (Nachweis der Ansätze durch die Tarifverträge) Richtigkeit in Stichproben geprüft. Anschließend wurde lückenlos geprüft, ob die Übernahme der einzelnen Stundensätze in das Mengengerüst (Tourenplanung) zutreffend übernommen worden ist. Beanstandungen ergaben sich keine.

Unsere Prüfung der Angemessenheit des Personaleinsatzes hat Folgendes ergeben:

- Die Anzahl der geplanten Mitarbeiter ist angemessen; sie ist erforderlich, um die geforderte Entsorgungssicherheit zu gewährleisten.
- Die Höhe der Personalkosten pro Mitarbeiter ist durch den Tarifvertrag vorgegeben. Wegen der transaktionsbedingten Besonderheiten hat ALBA BS keinen Einfluss auf die Vergütungen der mit Bestandschutz übernommenen Mitarbeiter. Diese Kosten sind daher verrechnungsfähig, obwohl sie in einem gewissen Ausmaß von den vergleichbaren Kosten vergleichbarer Unternehmen abweichen, da sie von der Stadt Braunschweig vorgegeben sind. Im Hinblick auf die Anzahl der mit Bestandsschutz übernommenen Mitarbeiter ergibt sich folgende Entwicklung:

Jahr	2017	2020	2025	2030
Mitarbeiter mit Bestandsschutz (BMT-G II)	123	120	83	46

Tabelle 22: Entwicklung Mitarbeiter mit Bestandsschutz (BMT-G)

Der aktuelle Mitarbeiterstamm setzt sich aus Mitarbeitern mit Bestandsschutz und aus Mitarbeitern, die aufgrund des altersbedingten Wechsels ersetzt wurden, zusammen. Bestandschutzmitarbeiter, die nach dem BMT-G II entlohnt werden, erhalten für ihre Tätigkeit Zulagen, die in dem im Jahr 2005 eingeführten TVÖD nicht mehr vorgesehen sind. Dabei handelt es sich um Zulagen wie z.B. Zuschlag Müllwerker/Straßenreiniger, Erschwerniszuschlag Straßenreiniger, Besitzstand Kinder, die Kraftfahrerpauschale. Der im Kalkulationszeitraum 2026 bis 2030 im Bereich der Personalkosten entstehende strukturelle Effekt (BMT-G II zu TVÖD) wirkt sich mindernd auf die Personalkosten aus.

7.6.3 Sonstiger Personaleinsatz und dessen Kosten

Der sonstige Personaleinsatz und die damit verbundenen Kosten wurden im Rahmen der vergangenen Angemessenheitsprüfung umfänglich dargelegt und überprüft. Wir haben daher für die Angemessenheitsprüfungen der Jahre 2026 bis 2030 analysiert, ob die damaligen Ansätze zutreffend berücksichtigt worden sind.

Im Bereich allgemeine Verwaltung, technische Leitung/Verwaltung und Abfallberatung/Öffentlichkeitsarbeit ergeben sich weitere Personalkosten.

Am Standort Frankfurter Straße und im Verwaltungsbereich sind weitere Personalkapazitäten geplant.

Beanstandungen ergaben sich keine. Wir haben keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass in den untersuchten Bereichen, bezogen auf den Personaleinsatz, eine unwirtschaftliche Betriebsführung vorliegt oder dieser Einsatz nicht angemessen ist.

7.7 Fahrzeugkosten

Analog zu der Ermittlung der Personalkosten wurden in den Kalkulationen zunächst die möglichen Einsatzstunden für jede Fahrzeugkategorie (beispielsweise Umleerfahrzeuge, Kehrmaschinen, Papierkorbentleerungsfahrzeuge etc.) auf Basis der Tourenplanungen ermittelt.

Anschließend wurden je Fahrzeugkategorie die entsprechenden Fahrzeugkosten gesondert ermittelt. Unter Zugrundelegung der jeweiligen Verfügbarkeit und den Fahrzeugkosten ergeben sich die Fahrzeugstundensätze.

Bestandteil	Kosten pro Fahrzeug pro Jahr
kalk. AfA	9.509 €
kalk. Zinsen	1.489 €
Wartung/Instandhaltung	20.200 €
Versicherung	3.100 €
Steuer	700 €
Miete/Leasing	18.200 €
Maut	1.200 €
Öle und Fette	50 €
Summe	54.448 €
Anzahl Fahrzeuge	22
Gesamtsumme	1,197 M€

Tabelle 23: Fahrzeugkosten am Beispiel Umleerfahrzeug

Bei der Beispieldarstellung in Tabelle 23 handelt es sich um eine Mittelwertsbetrachtung.

Pro Fahrzeugart wird weiterhin der Kraftstoff in der Kalkulation berücksichtigt. Der Kraftstoffbedarf ergibt sich aus den kalkulierten Einsatzstunden der Fahrzeuge. Am Beispiel wird ein Verbrauch von 7,3l/h Dieselkraftstoff angenommen.

Position	Wert
Dieselpreis	1,57 €/l
Verbrauch pro Stunde	7,3 l
Einsatzstunden je Fahrzeug	1.727
Anzahl Fahrzeuge	22
Gesamtkosten Umleerfahrzeuge pro Jahr	435 T€

Tabelle 24: Fahrzeugkosten gesamt am Beispiel Umleerfahrzeug

7.7.1 Aufstellung

In gleicher Weise wie die gezeigten Fahrzeugkosten am Beispiel der Umleerfahrzeuge (s.o.) ergeben sich auch für die übrigen Fahrzeuge Kosten. Wir haben die kalkulierten Kosten (Fahrzeug und Kraftstoff) für alle Fahrzeugarten überprüft, indem wir pro Fahrzeugart die Anzahl und jeweiligen Fahrzeugkosten inkl. Kraftstoff ermittelt haben. Aus den hieraus berechneten Gesamtkosten leiten sich Stundensätze je Fahrzeugart ab.

7.7.2 Anmerkungen

Für Wartung/Instandhaltung/Pflege/TÜV/Service wurden in den Kalkulationen pro Fahrzeug in der Regel 10 % der Anschaffungskosten mit folgenden Ausnahmen angesetzt

- E-Umleerfahrzeug 5%
- Schadstoffmobil 7%
- Kehrmaschine klein 20%
- Winterdienstfahrzeug 3%

Dies gilt nicht nur für die vorhandenen, sondern auch für die geplanten neuen Fahrzeuge. Die dadurch unabhängig vom Zeitpunkt des Kostenanfalls erfolgende lineare Verteilung dieser Kostenarten auf die voraussichtlichen Nutzungsdauern steht im Einklang mit den Vorschriften der LSP. Insbesondere ist dieses Vorgehen preisrechtlich dann zulässig, wenn es in Kontinuität mit der Handhabung in den vorangegangenen Kalkulationsperioden steht (Ebisch/Gottschalk RdNr. 3 zu Nr. 26 LSP, siehe auch Urteil des Verwaltungsgericht Düsseldorf Az. 5 K 1205/08 vom 23.12.2008).

Die Anzahl der für die zu erbringenden Leistungen für die Stadt Braunschweig vorzuhaltenen Fahrzeuge wurde in den Kalkulationen aus den Tourenplanungen entwickelt. Wir haben diese Mengenannahmen mit dem aktuell vorhandenen Fahrzeugbestand abgeglichen, um zu prüfen, ob „Überkapazitäten“ in den Kalkulationen verrechnet worden sind. Die vorhandenen Fahrzeuge werden nach unseren Feststellungen aktuell für die Abfallentsorgung eingesetzt und werden, einschließlich der vorgesehenen Ersatzinvestitionen, in diesem Umfang auch benötigt, um die vorgegebene Leistungsmenge bewältigen zu können.

Bei der Anzahl der Umleerfahrzeuge und der Anzahl der Abrollfahrzeuge gibt es Differenzen zwischen der Annahme der Kalkulation und den tatsächlich vorhandenen Fahrzeugen. Der Unterschied ist in der Berücksichtigung der Gewerbeleistung LVP/PPK/Glas zu erklären. Die hierfür anfallenden Stunden wurden aus der Selbstkostenfestpreiskalkulation herausgerechnet. Dies haben wir exemplarisch in unseren Arbeitspapieren nachvollzogen.

Für die Planung 2026 ergibt sich weiterhin, dass vier Umleerfahrzeuge von Dieselantrieb auf Elektroantrieb umgestellt werden. Die Kosten für E-Umleerfahrzeuge liegen höher als vergleichbare Diesel-Umleerfahrzeuge.

Die für die Ersatzinvestitionen veranschlagten und in einer Aufstellung aufgeführten Anschaffungskosten haben wir auf Plausibilität geprüft. Grundlage für diese Prüfungshandlungen waren Eingangsrechnungen vergleichbarer, in den Vorjahren angeschaffter Fahrzeuge bzw. aktuelle Marktabfragen der ALBA BS.

Wir haben mit der Geschäftsführung der ALBA BS die Grundlagen und Annahme bei der Planung der Fahrzeugkosten erörtert. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Planung der Fahr-

zeugkosten angemessene Kapazitäten zugrunde gelegt wurden. Dies entspricht einer wirtschaftlichen Betriebsführung. Auch die angesetzten Anschaffungskosten für geplante Ersatzinvestitionen sind nach unserer Prüfung angemessen.

7.8 Kosten des Winterdienstes

ALBA BS erhält von der Stadt Braunschweig für den Winterdienst ein von der Anzahl der tatsächlichen Einsatztage unabhängiges fixes Entgelt. Die für die Straßenreinigung vorgehaltenen Kapazitäten (Personal und Anlagen) stehen auch für den Winterdienst zur Verfügung. Dem Winterdienst werden jedoch nur diejenigen Kosten zugerechnet, die auch direkt durch ihn verursacht werden (Zusatzkostenkalkulation).

An Personalkosten wurden, wie in vorhergehenden Kalkulationsperioden, nur die Aufwendungen der sogenannten Rufbereitschaft für das notwendige Personal kalkuliert. Die Anzahl der Einsatztage ergibt sich aus dem Mittel der in den vergangenen Wintern tatsächlich erfolgten Rufbereitschaftsstunden. Auf Basis dieser Einsatztage wurden die notwendigen Personal- und Fuhrparkkosten geplant. Wir haben uns davon überzeugt, dass die notwendigen Einsatztage zutreffend ermittelt worden sind.

Der größte Teil der Aufwendungen für den Einsatz großer Winterdienstfahrzeuge betrifft spezielle eigene Fahrzeuge der ALBA BS und resultiert aus der planmäßigen Ersatzbeschaffung aus dem Zeitraum 2019 bis 2025. In der Kalkulation für 2026 bis 2030 sind für diesen Bereich keine Ersatzinvestitionen vorgesehen.

Bei Spitzenbelastungen (Schneeräumung in der Priorität 3) werden Winterdienstleistungen inklusive der notwendigen Fahrzeuggestellung durch Dritte in Anspruch genommen. Wir haben uns in Stichproben anhand der vorliegenden Verträge mit Dritten davon überzeugt, dass die kalkulierten Aufwendungen zutreffend ermittelt und angemessen sind.

Die Mengengerüste für den Winterdienst basieren auf der 2. Klarstellungsvereinbarung sowie der 4. Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I. Wir haben uns in Stichproben davon überzeugt, dass diese Vorgaben bei der Kalkulation zutreffend berücksichtigt worden sind.

Die kalkulierten Selbstkosten für den Winterdienst wurden gemäß der 4. Ergänzungsvereinbarung vom 13.12.2011 zum Leistungsvertrag I um EUR 109.000 (Brutto) pro Jahr gemindert.

Dieser Betrag wird, wie mit der Stadt Braunschweig vereinbart, weiterhin gesondert abgerechnet.

Die so ermittelten Kosten des Winterdienstes halten wir für angemessen.

8 Weitere Prüfungshandlungen

8.1 Kalkulatorische Abschreibungen

Gemäß Nr. 38 LSP ist der Abschreibungsbetrag für Anlagegüter unabhängig von den Wertansätzen der Handels- und Steuerbilanz zu verrechnen. Er ergibt sich durch Teilung der Anschaffungs- und Herstellungskosten durch die tatsächlich veranschlagte Gesamtnutzungsdauer. Für die Anlagenentwicklung im Kalkulationszeitraum waren einerseits auslaufende Nutzungsdauern vorhandener Anlagengegenstände und andererseits geplante Neu- und Ersatzbeschaffungen maßgeblich.

In der handelsrechtlichen Rechnungslegung der ALBA BS werden alle Anlagegüter linear abgeschrieben. Insoweit entspricht das handelsrechtliche Vorgehen bei der Verteilung der Anschaffungskosten auf die Gesamtnutzungsdauern den preisrechtlichen Vorgaben für den Ansatz kalkulatorischer Abschreibungen (Nr. 37 und Nr. 38 LSP).

In der Kalkulation wird ein Großteil der Fahrzeuge über 8 Jahre abgeschrieben und dann ersetzt; Winterdienstfahrzeuge werden über 12 Jahre abgeschrieben.

Wir haben die verrechneten kalkulatorischen Abschreibungen anhand der voraussichtlichen Entwicklung der Sachanlagen im Kalkulationszeitraum, ausgehend von dem Bestand in Stichproben abgestimmt. Dabei wurde auch geprüft, ob entsprechend den preisrechtlichen Vorschriften die Nutzungsdauern den tatsächlichen betrieblichen Nutzungsdauern angepasst worden sind. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Was die Zugänge im Kalkulationszeitraum betrifft, wurden diese für die einzelnen Jahre auf Preisbasis 2022 geplant. An kalkulatorischen Abschreibungen wurde für beide Kalkulationsperioden ein errechneter Mittelwert angesetzt. Für im Kalkulationszeitraum geplante Anlagenabgänge wurde ein kalkulatorischer Buchgewinn kostenmindernd in Ansatz gebracht.

Wir haben anhand vergleichbarer Investitionen der Vergangenheit und vorliegender Angebote die Angemessenheit der kalkulierten Planinvestitionen plausibilisiert. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

8.2 Kalkulatorische Zinsen

8.2.1 Preisrechtliche Vorschriften

Nach Nr. 43 (2) LSP in Verbindung mit der Verordnung VO PR 4/72 besteht für die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes ein Höchstsatz von 6,5 % p.a. unterhalb dieses Höchstsatzes können Auftraggeber und Auftragnehmer den Zinssatz nach Belieben vereinbaren. In den Selbstkostenkalkulationen 2026 bis 2030 wurde ein Zinssatz von 5,0 % p.a. zugrunde gelegt.

Verzinst wird das betriebsnotwendige Anlagevermögen auf Basis der kalkulatorischen Restbuchwerte und das betriebsnotwendige Umlaufvermögen unter Gegenrechnung des Abzugskapitals.

8.2.2 Bemessungsgrundlagen

Bemessungsgrundlage für die kalkulatorischen Zinsen gemäß Nr. 43 LSP ist das betriebsnotwendige Kapital. Dieses besteht nach Nr. 44 LSP aus dem betriebsnotwendigen Vermögen, vermindert um die zinslos vom öffentlichen Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vorauszahlungen und Anzahlungen und den Schuldbeträgen, die im Rahmen des gewährten Zahlungsziels von Lieferanten zinsfrei zur Verfügung gestellt werden (sog. Abzugskapital). Das betriebsnotwendige Vermögen setzt sich aus den Teilen des Anlage- und Umlaufvermögens zusammen, die dem Betriebszweck dienen.

Als Bemessungsgrundlage für die kalkulatorischen Zinsen wurde in den Selbstkostenfestpreiskalkulationen 2026 bis 2030 gemäß Nr. 46 LSP das im Abrechnungszeitraum durchschnittlich gebundene Kapital in den einzelnen Jahren angesetzt.

Zur Berücksichtigung der in der jeweiligen Referenzperiode eingetretenen Veränderung der Bestandswerte des betriebsnotwendigen Kapitals in den Planjahren 2026 bis 2030 wurde die Methode der mittleren Kapitalbindung angewandt. Wir haben in Stichproben geprüft, ob diese Ermittlung methodisch und rechnerisch korrekt erfolgt ist. Beanstandungen ergaben sich keine.

Nach Nr. 43 (4) LSP sind Nebenerträge aus Teilen des betriebsnotwendigen Kapitals als Gutschriften zu behandeln. Derartige Erträge wurden gesondert in Abzug gebracht. Es handelt sich vor allem um die im Leistungsverkehr mit dem ALBA-Konzern erzielten Erträge sowie weiteren übrigen Erträgen.

8.2.3 Höhe der kalkulatorischen Zinsen

Die Höhe der kalkulatorischen Zinsen ergibt sich auf Basis der Bemessungsgrundlage für die Bereiche Leistungsvertrag I und II sowie für den Bereich Kompostierung und Vergärung und dem angesetzten Zinssatz.

8.2.4 Beurteilung der Angemessenheit

Hinsichtlich der Beurteilung der Angemessenheit dieses kalkulatorischen Zinssatzes ist folgendes anzumerken. Die kalkulatorischen Zinsen dienen der Finanzierung des gesamten Kapitaleinsatzes (Eigen- und Fremdkapital). Von der Verzinsung des Eigenkapitals hängen Dividende oder vergleichbaren Zahlungen ab, die vom Unternehmen jährlich an die Anteilseigner auszuschütten sind. Die Vorstellungen der Eigentümer über die Rendite ihrer Einlage orientieren sich an den Kapitalmarktverhältnissen. Bei der Beurteilung einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung ist zu berücksichtigen, dass diese mit Ertragsteuern belastet wird (Ebisch/Gottschalk: RdNr. 2 zu Nr. 43 LSP).

Bei einer Beurteilung der Angemessenheit der kalkulatorischen Zinsen für das Anlagevermögen der ALBA BS ist weiter zu beachten, dass die Finanzierung der Investitionen früherer Jahre mit deutlich günstigeren Zinssätzen erfolgte, als sie aktuell vorliegen. Der kalkulatorische Zinssatz bestimmt sich nicht nach den in der jeweils aktuellen Kalkulationsperiode am Kapitalmarkt (voraussichtlich) herrschenden Verhältnissen. Derzeit ist das gebundene Kapital gering im Verhältnis zu den anstehenden Investitionen in den nächsten Jahren. Es ist damit zu rechnen, dass die höheren Zinssätze der nächsten Jahre insgesamt zu einer Erhöhung der Zinsaufwendungen führen, die durch niedrigere Zinsen der Vergangenheit nicht kompensiert werden können.

Die Prüfung der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen ergab keine Beanstandungen. Wir halten den in den Selbstkostenfestpreiskalkulationen 2026 bis 2030 angesetzten kalkulatorischen Zinssatz von 5% p.a. im Rahmen des Preisrechts und vor dem Hintergrund der Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten für angemessen und vereinbar.

8.3 Kalkulatorischer Gewinn

Nach Nr. 4 (3) LSP entspricht der Selbstkostenpreis im Sinne der LSP der Summe der nach diesen Leitsätzen ermittelten, der Leistung zuzurechnenden Kosten zuzüglich eines kalkulatorischen Gewinnes. Mit dem Ansatz des kalkulatorischen Gewinns nach Nr. 51 a LSP soll das allgemeine Unternehmerwagnis abgegolten werden. Da preisrechtlich, anders als bei den kalkulatorischen Zinsen, hinsichtlich der Höhe des kalkulatorischen Gewinns keine Vorgaben bestehen, sind die Vertragsparteien bei der Vereinbarung der Gewinnvereinbarung grundsätzlich frei, wobei das Angemessenheitsprinzip allerdings zu beachten ist (Ebisch/Gottschalk RdNr. 8 zu Nr. 53 LSP).

Hinsichtlich einer Prüfung der Angemessenheit der Höhe des Gewinnzuschlages ist Folgendes anzumerken:

Die Frage welcher kalkulatorische Gewinnzuschlag angemessen ist, wird überwiegend im Bereich des Gebühren- und Abgabenrechts, vereinzelt aber auch bei der Preisbildung für öffentliche Aufträge (Preisrecht) beurteilt. Aber weder in den einschlägigen Gerichtsentscheidungen noch in den kommunalabgabenrechtlichen Bestimmungen wird eine verbindliche Obergrenze genannt.

Auch aus den Bestimmungen des § 1 (3) VO PR (Höchstpreischarakter der Preisregelungen) in Verbindung mit § 5 (1) VO PR (Angemessenheit der Kosten) lässt sich keine verbindliche Obergrenze für einen „angemessenen“ Gewinnzuschlag ableiten. Zwar müssen Selbstkostenpreise gemäß § 5 (1) VO PR auf die angemessenen Kosten des Auftragnehmers abgestellt werden. Diese werden aus Menge und Wert der für die Leistungserstellung verbrauchten Güter und in Anspruch genommenen Dienste ermittelt (Nr. 4 (3) LSP). Der Selbstkostenpreis ist gleich der Summe der nach den LSP ermittelten, der Leistung zuzurechnenden Kosten zuzüglich des kalkulatorischen Gewinnes (Nr. 4 (3) LSP). Der Begriff angemessene Kosten umfasst daher nicht den kalkulatorischen Gewinnzuschlag (Ebisch/Gottschalk: RdNr. 16 zu § 7 VO PR).

Als angemessene Höhe für einen kalkulatorischen Gewinn im Bereich Abfallentsorgung hat sich in der abgaben- und preisrechtlichen Rechtsprechung für Selbstkostenfestpreise eine Spanne von zwischen 2,5 % bis 5 % auf die Nettoselbstkosten herauskristallisiert (beispielsweise VG Düsseldorf: Urteil vom 10.09.2009, LG Braunschweig: Urteil vom 26.08.2005). Auch

in der Kommentierung wird eine solche Spanne genannt (Ebisch/Gottschalk: Rdnr. 17 zu Nr. 52 LSP).

Durch die in den Verträgen mit der Stadt Braunschweig enthaltenen Regelungen zur Anpassung der Entgelte an veränderte Kosten oder Mengen werden ein Teil der Risiken aus dem allgemeinen Unternehmerwagnis minimiert. In dem langen Planungszeitraum (2022 bis 2030) können sich jedoch gegenüber dem Kenntnisstand zum Kalkulationszeitpunkt erhebliche, nicht absehbare Risiken ergeben, die Auswirkungen auf die Kostenentwicklung haben könnten. Da ALBA BS auch weitgehend auf den Ansatz zusätzlicher Wagniszuschläge verzichtet, halten wir den in den Selbstkostenfestpreiskalkulationen der ALBA BS angesetzten kalkulatorischen Gewinnzuschlag von 3 %, bezogen auf die Nettoselbstkosten, für angemessen. Dieser liegt noch unter dem Mittel der in der Kommentierung als angemessen genannten Spanne.

8.4 Leistungs- und Verrechnungsverkehr im ALBA-Konzern

In die Selbstkostenfestpreiskalkulationen der Jahre 2026 bis 2030 ist der Leistungs- und Verrechnungsverkehr zwischen ALBA BS und dem ALBA-Konzern einbezogen worden. Dieser stellt sich nach Art und Umfang wie folgt dar (siehe Tabelle 25).

Leistung	Vertragspartner	Betrag p.a.
Shared Service - Fibu	ALBA Management GmbH	51.768 €
Shared Service - Personal	ALBA Management GmbH	56.592 €
Shared Service - Einkauf	ALBA Management GmbH	32.110 €
Shared Service - Energie	ALBA Management GmbH	9.112 €
Shared Service - QM	ALBA Management GmbH	5.272 €
Shared Service - Datenschutz	ALBA Management GmbH	7.756 €
CF-Umlage AEH - Steuer	ALBA Management GmbH	7.501 €
CF-Umlage AEH - Treasury	ALBA Management GmbH	8.120 €
CF-Umlage AEH - Legal	ALBA Management GmbH	4.436 €
IT-Dienstleistung	ALBA Management GmbH	224.800 €
Entsorgung Schadstoffe	ALBA Nord GmbH	78.584 €

Entsorgung Bauschutt, Asbest	ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH	21.300
Entsorgung Altholz	ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH	154.500 €

Tabelle 25: Leistungen ALBA-Konzern an ALBA BS

Es existiert kein Leistungs- und Verrechnungsverkehr von ALBA BS an ALBA-Konzern (siehe Tabelle 26).

Leistung	Vertragspartner	Betrag
Keine Leistung von ALBA BS an ALBA-Konzern		
Summe		0 €

Tabelle 26: Leistungen ALBA BS an ALBA-Konzern

Für die Leistungen und Abrechnungen liegen vertragliche Vereinbarungen vor. Wir haben in Stichproben geprüft, ob die in den Vereinbarungen aufgeführten Preise denen entsprechen, die auch fremde Dritte anbieten würden. Festzustellen ist, dass die in den Kalkulationen berücksichtigten Aufwendungen angemessen sind.

8.5 Gewerbesteuer

Die Gewerbeertragssteuer wird auf Grundlage der im öffentlichen Preisrecht anzuwendenden „Stuttgarter Formel“ berechnet und auf Basis des kalkulatorischen Gewinns und der kalkulatorischen Zinsen auf die einzelnen Kalkulationen verteilt.

9 Prüfungsergebnisse

9.1 (Netto-)Ergebnisse

Die (Netto-)Ergebnisse der Selbstkostenfestpreiskalkulationen stellen sich für die einzelnen Leistungen und die einzelnen Planungsperioden nach dem Ergebnis unserer Prüfung wie folgt dar.

Kalkulation Selbstkosten-festpreis	2026 bis 2030 netto
Leistungsbereich	
Straßenreinigung und Winterdienst (LV I)	6.924.934 €
Restmüll- und Bioabfallentsorgung (LV II)	14.079.324 €
Summe LV I + II	21.004.257 €
Kompostierung / Vergärung	2.589.628 €

Tabelle 27: Ergebnisse der Selbstkostenfestpreiskalkulation

Der Preisstand bezieht sich auf das Jahr 2022 mit angenommenen geplanten Mengen gemäß Mengengerüst 2026. Die angegebenen Kosten verstehen sich netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer⁴.

9.2 Verhältnis der variablen und fixen Teilentgelte

Zu der vertraglichen Vereinbarung über die variablen und fixen Teilentgelte verweisen wir auf Kapitel 4.1.2. Die Aufteilung zwischen variablen und fixen Entgeltbestandteilen ergibt sich aus den Leistungsverträgen. Demnach sind für einen Teil der Leistungen mengenabhängige und einen anderen Teil zeitraumabhängige Entgelte vorgesehen.

Die mengenabhängigen Entgelte beziehen sich auf Kostensätze für technische Bezugsgrößen (beispielsweise Tonnage), die sich mit der Menge bzw. der Anzahl verändern.

⁴ Dies gilt für alle in unserem Bericht und in der Kalkulation von Econum gemachten Preisangaben.

Die zeitraumabhängigen Entgelte sollen unabhängig von der Menge vergütet werden. Leistungen, bei denen die Vorhaltung von Kapazitäten die Kosten wesentlich beeinflusst (beispielsweise „wilder Müll“), werden ausschließlich über zeitraumabhängige Entgeltbestandteile vergütet.

In den Leistungsverträgen sind die Entgeltbestandteile wie folgt definiert:

Variable (mengenabhängige) Entgeltbestandteile

a) Variable Kosten

- Kraftstoffkosten
- Kosten Leiharbeiter
- Entsorgungskosten (Bahntransport)

b) Fixe Teilentgelte

- Sonstige Kfz-Kosten, insbesondere Instandhaltungsaufwendungen
- Sonstige Kosten der Einsammlung und der Straßenreinigung/Winterdienst
- Sonstige Entsorgungskosten
- Verwaltungskosten

Fixe (zeitraumabhängige) Entgeltbestandteile

- Personalkosten (ohne Leiharbeiter)
- Kalkulatorische Abschreibungen
- Kalkulatorische Zinsen

Obwohl sie auch variable Bestandteile enthalten, werden die Aufwendungen für folgende Leistungen ausschließlich als fixes Entgelt behandelt:

- Sammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume
- Sammlung wilder Müll

- Direktanlieferung Grünabfälle
- Sonderabfall-Zwischenlager
- Papierkorbentleerung
- Winterdienst
- Papierkörbe Straßenbegleitgrün

Andererseits werden die Aufwendungen für folgende Leistungen ausschließlich als variables Entgelt mit abgedeckt, obwohl sie auch Fixkostenbestandteile enthalten:

- Sortierung Sperrmüll
- Straßenbegleitgrün

Die vorstehend beschriebene Aufteilung zwischen variablen und fixen Kosten bzw. variablen und fixen Teilentgelten entspricht den vertraglichen Grundlagen. Wir haben uns in Stichproben davon überzeugt, dass die Ermittlung und Zuordnung dieser Entgeltbestandteile zutreffend entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen erfolgt ist.

Für die Einsammlung des Restabfalls wurden die behälterspezifischen Kosten je Behältergröße auf Basis von Sollstunden entsprechend dem Produktionsablauf (Anfahrt, Laden, Zwischenfahrt, Transport, Entladen, Rückfahrt) ermittelt. Mit diesen behälterspezifischen Kostensätzen pro Liter werden die variablen sowie die fixen sonstigen Kosten abgedeckt. Der verbleibende Fixkostenblock bleibt ein fester Bestandteil des Selbstkostenfestpreises.

Wir haben uns davon überzeugt, dass die Übernahme der variablen und fixen Kosten in das Berechnungsmodell zutreffend aus den vorgelagerten Kalkulationstabellen übernommen worden sind und die rechnerische Ermittlung der behälterspezifischen variablen Kostensätze korrekt ist.

10 Zusammenfassung und Ergebnis

Wir haben im Auftrag der Stadt Braunschweig und der ALBA BS die für die Jahre 2026 bis 2030 erstellten Selbstkostenfestpreiskalkulationen der ALBA BS zu den Leistungsverträgen I und II (nebst Klarstellungen und Ergänzungen) sowie für den Bereich Kompostierung und Vergärung für die Jahre 2026 bis 2030 und die dafür kalkulierten Kosten auf Angemessenheit gemäß den preisrechtlichen Bestimmungen geprüft.

Der Kalkulation des Selbstkostenfestpreises 2026 bis 2030 liegen von Econum entwickelte Excel-Tabellen zugrunde. Die rechnerische Richtigkeit und die der Vollständigkeit der Kalkulation wurden durch Einsichtnahme in die Tabellenwerke und auf Basis von überreichten Unterlagen und erteilten Auskünften überprüft.

Wegen der vorstehend beschriebenen Vorgehensweise bei der Kalkulation der Selbstkostenfestpreise fehlt der unmittelbare und nachvollziehbare Bezug zu Ist-Größen (Jahresabschluss der ALBA NS und Ist-BAB) und Wirtschaftsplanansätzen. Wir konnten jedoch die Kostenansätze und die dabei getroffenen Annahmen, die Vollständigkeit bei der Berücksichtigung des Mengen- und Wertgerüstes und die Methodik des Kalkulationsprozesses anhand vorgelegter Unterlagen und erteilter Auskünfte von ALBA BS auf Plausibilität überprüfen.

Wir halten die kalkulierten Kosten für Restmüll- und Bioabfallentsorgung, Straßenreinigung und Winterdienst sowie kalkulierte Kosten für die Kompostierung und Vergärung auf Basis des kalkulierten Selbstkostenfestpreises für den Zeitraum 2026 bis 2030 pro Jahr für sachgerecht und für angemessen.

Die Ergebnisse unserer Prüfung stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

1. Es ergaben sich keine Beanstandungen bezüglich der rechnerischen Richtigkeit der Selbstkostenfestpreiskalkulationen.
2. Die in den Selbstkostenfestpreiskalkulationen veranschlagten Aufwendungen sind innerhalb der Ermessensspielräume gemäß § 5 (1) VO PR und Nr. 4 (2) LSP angemessen und basieren auf einer wirtschaftlichen Betriebsführung.
3. Das zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA BS für die Kalkulationszeiträume festgelegte Mengengerüst wurde korrekt übernommen (Anmerkungen siehe Kapitel 10.5)

und Kapitel 10.6). Dieses Mengengerüst war nicht Gegenstand, sondern Grundlage unserer Prüfung. Das den Selbstkostenfestpreiskalkulationen zugrunde gelegte Mengen-, Kapazitäts- und Wertgerüst ist plausibel und angemessen.

4. Die Entgelte für von den Konzernunternehmen in Anspruch genommene Leistungen und den Konzernunternehmen in Rechnung gestellten Entgelte für Leistungen und Nutzungen sind nach dem Ergebnis unseres Auftrags angemessen und entsprechend den Vereinbarungen.
5. Die Aufteilung zwischen variablen und fixen Kosten entspricht kostenrechnerischen Grundsätzen bzw. die Zuordnung zu den variablen und fixen Entgeltbestandteilen den vertraglichen Grundlagen.
6. Die Ermittlung des Selbstkostenfestpreises der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH für den Zeitraum 2026 bis 2030 für die Kompostierung und Vergärung von Bio- und Grünabfällen entspricht den Vorschriften der LSP. Die Höhe der den Selbstkostenfestpreis zugrunde liegenden Kosten und Erlöse haben wir auf Plausibilität überprüft; es ergaben sich keine Beanstandungen.

Zusammenfassend lässt sich aufgrund der vorstehend aufgeführten Prüfungsergebnisse feststellen, dass die von uns geprüften Selbstkostenfestpreiskalkulationen als Grundlage für die Abrechnung der Entgelte für die vertraglichen Leistungen der ALBA BS für die Jahre 2026 bis 2030 geeignet sind.

Bei diesen Kalkulationen wurden die preisrechtlichen Vorschriften beachtet.

Die aus den Selbstkostenfestpreiskalkulationen ermittelten Nettoentgelte ergeben sich wie folgt (siehe Tabelle 28)

Leistungsbereich	Kalkulation Selbstkostenfestpreis 2026 bis 2030
Leistungsvertrag I (Restmüll- und Bioabfallentsorgung) sowie Leistungsvertrag II (Straßenreinigung und Winterdienst)	21.004.258 €
Kompostierung / Vergärung	2.589.628 €
Summe	23.593.886 €

Tabelle 28: Ergebnisse der Selbstkostenfestpreiskalkulation

Unsere nachfolgende Feststellung wurde im Verlauf unserer Prüfertätigkeit bei der Kalkulation berücksichtigt.

10.1 Abschreibungswagnis

Es ergibt sich eine Differenz i.H.v. 135.000 €. Hierbei handelt es sich vermeintlich um die Kosten der Bodenentsorgung aus dem Abschreibungswagnis. Das Abschreibungswagnis ist in den kalkulatorischen Kosten nochmal als separates Kostenelement berücksichtigt, sodass diese Position in der Kalkulation doppelt erfasst wurde (siehe Kapitel 6.9). Die Feststellung wurde in der Kalkulation absprachegemäß berücksichtigt.

Im Verlauf unserer Prüfungstätigkeit wurde vereinbart, dass die Investitionskosten in der Kalkulation um 135 T€ gesenkt werden, sodass die Kosten der Bodenentsorgung in der Kalkulation nur einmal – und zwar in den Wagniskosten – berücksichtigt werden. Am 15.03.2023 wurde durch Econum eine korrigierte Kalkulation vorgelegt, die mit den in der Tabelle 28 genannten Ergebnissen in Einklang steht.

10.2 Tonnagekosten Vergärung

In der vorgelegten Kalkulation werden bei der Ermittlung der Tonnagekosten die Gesamtkosten (siehe Kapitel 6.7.5.7) durch die Menge kommunaler Anlieferung geteilt. Berichtsbegründend ist diese – und nicht die Gesamtanliefermenge – zu berücksichtigen, da die Erlöse aus Anlieferung von Dritten bereits in den Kosten wertmindernd eingeflossen sind (siehe Kapitel 6.7.5.2).

Es ergeben sich auf diese Weise Tonnagekosten für kommunale Anlieferung i.H.v. 123,40 €/Mg. Die Tonnagekosten für die Anlieferung von Drittmengen betragen planmäßig 75 €/Mg.

10.3 Mengengerüst Vergärung/Kompostierung

Sowohl bei Kompostierung als auch bei Vergärung sind für die Kapazitätsauslastung der Anlage Drittmengen erforderlich (siehe Kapitel 6.8) erforderlich. Die Dimensionierung der Anlagenkapazitäten orientiert sich auskunftsgemäß sowohl bei der Kompostierung als auch bei der Vergärung daran, die Wirtschaftlichkeit zu verbessern.

10.4 Kalkulatorischer Zinssatz

In den Selbstkostenkalkulationen 2026 bis 2030 wurde ein kalkulatorischer Zinssatz von 5,0 % p.a. zugrunde gelegt. Nach Nr. 43 (2) LSP in Verbindung mit der Verordnung VO PR 4/72 besteht für die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes ein Höchstsatz von 6,5 % p.a. unterhalb dieses Höchstsatzes können Auftraggeber und Auftragnehmer den Zinssatz nach Belieben vereinbaren.

Eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA BS über die Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes liegt uns nicht vor. Da – so die Kommentierung – grundsätzlich ein Höchstsatz von 6,5% anzuwenden ist, wenn keine Vereinbarung zwischen den Parteien vorliegt (Ebisch/Gottschalk RdNr. 8 zu Nr. 53 LSP) steht der von ALBA BS gewählte Zinssatz im Einklang mit dem Preisrecht. Insoweit ist es nicht unser Auftrag die Angemessenheit der Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes zu prüfen.

10.5 Menge Verwertung Elektroaltgeräte

Im Bereich „Verwertung Elektroaltgeräte“ ergab sich eine Differenz zwischen der mit der Stadt Braunschweig kommunizierten Menge und der in der Kalkulation angesetzten Menge.

Die Differenz haben wir im Verlauf unserer Tätigkeit abgestimmt. Die Feststellung wurde in der Kalkulation absprachegemäß berücksichtigt.

10.6 Menge Entfrachtung Sperrmüll/Direktanlieferungen

Im Bereich „Entfrachtung Sperrmüll/Direktanlieferungen“ ergab sich eine Differenz zwischen der mit der Stadt Braunschweig kommunizierten Menge und der in der Kalkulation angesetzten Menge.

Die Differenz haben wir im Verlauf unserer Tätigkeit mit Econum abgestimmt. Die Menge zur „Entfrachtung Sperrmüll/Direktanlieferung“ wurde von 7.500 Mg auf 7.610 Mg angepasst.

10.7 Umleerfahrzeuge

Bei der Ermittlung der Fahrzeugkosten wird im Kalkulationszeitraum von 5 E-Umleerfahrzeugen ausgegangen. Derzeit fährt im Stadtgebiet Braunschweig ein E-Umleerfahrzeug. Zum Zeitpunkt der Prüfung erreichte die ALBA BS die Information des Bundesamtes für Güterkraftverkehr, dass mit einer Förderung von 80% der Mehrkosten für die beantragten Fahrzeuge gerechnet werden könne. Dieser Umstand wurde von ALBA BS und Econum kalkulatorisch berücksichtigt.

E-Umleerfahrzeuge sind in der Anschaffung ohne staatliche Förderung mit 430T€ mehr als doppelt so teuer wie herkömmliche Diesel Umleerfahrzeuge. In der Kalkulation ergeben sich daher höhere Kosten (Miete Leasing nach Abzug der Förderung), Wartung/Instandhaltung, Miete/Leasing etc. In Summe bei fünf Fahrzeugen haben die höheren Ansätze Einfluss auf die Preiskalkulation.

10.8 Ergebnis

Die Selbstkostenfestpreise verstehen sich zzgl. der derzeit gültigen Umsatzsteuer von 19% und sind auf Preisbasis 2022 ermittelt worden. Die kalkulierten Festpreise für die von ALBA BS gemäß den Leistungsverträgen zu erbringenden Leistungen sind angemessen.

Die Zuordnung der Kosten in die Entgeltstruktur und Überführung zur Preisgleitung für die Kalkulationsperiode 2026 bis 2030 ist – getrennt nach den Leistungsbereichen – sind den Arbeitspapieren zu entnehmen. Die Tabellen entstanden im Zuge unserer Prüfung der rechnerischen Richtigkeit. Das zugrunde liegende Mengengerüst findet sich in Anlage 1.

Bezugnehmend auf das von ALBA BS an die Stadt Braunschweig unterbreitete Angebot und des dies betreffenden Schriftwechsels zum Thema „Vorlagenvorbereitung - Rückfrage über Angebot“ zwischen ALBA BS und der Stadt Braunschweig stellen wir folgendes fest:

1. Kompostierung und Vergärung

Die Selbstkostenfestpreiskalkulation (Preisstand 2022) für den Zeitraum 2026 bis 2030 kommt auf ein Ergebnis von 2.589.627 Euro (netto zzgl. MwSt.) ALBA BS hat angeboten, auf den jeweils indizierten Preis ab dem Jahr 2026 einen jährlichen Betrag von 615.000 € (netto zzgl. MwSt.) in Abzug zu bringen. Damit werden die Entgelte entsprechend reduziert.

2. Leistungsverträge I und II

Die Selbstkostenfestpreiskalkulation (Preisstand 2022) für den Zeitraum 2026 bis 2030 kommt auf ein Ergebnis von 21.004.257 Euro (netto zzgl. MwSt.). Auskunftsgemäß berechnen sich die derzeitigen Entgelte (Planmengen 2026 mit Preisstand 2022) auf einen Betrag von 20.857.228 Euro (netto zzgl. MwSt.). ALBA BS hat angeboten auf den jeweils indizierten Preis ab dem Jahr 2026 einen jährlichen Betrag von 1.000.000 € (netto. zzgl. MwSt.) in Abzug zu bringen. Damit liegt das Angebot von ALBA unter den Höchstpreisen der Selbstkostenfestpreiskalkulation.

BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Dr. Uwe Braun
Wirtschaftsprüfer



Daniel Sander
Dipl.-Informatiker, Betriebswirt

11 Glossar

LSP	Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung)
VerpackG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz)
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung)
Mg	Megagramm (entspricht der Maßeinheit: Tonne)
DSD	Duales System Deutschland
BHKW	Blockheizkraftwerk
AEZ	Abfallentsorgungszentrum
E-Geräte	Elektroaltgerät
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz)
KUZ	Kunden- und Umweltzentrum
MGB	Müllgroßbehälter
RAUA	Restabfallumschlaganlage
INFA	Institut für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management GmbH
BEZ	BioEnergie-Zentrum

Anlage 1: Mengengerüst⁵

Zuordnung in die Entgeltstruktur	Mengeneinheit	Plan 2026
1 Entgelt Einsammlung und Behälterdienst Restabfall	Liter	375.810.500
1.1 100 l Säcke	Liter	700.000
1.2 MGB 40 l	Liter	4.500.000
1.3 MGB 60 l	Liter	19.800.000
1.3.1 MGB 80 l	Liter	4.750.000
1.4 MGB 120 l	Liter	52.100.000
1.5 MGB 240 l	Liter	81.650.000
1.6 MGB 550 l	Liter	35.500.000
1.7 MGB 770 l	Liter	72.600.000
1.8 MGB 1.100 l	Liter	102.800.000
1.9 Unterflur 2000	Liter	216.667
1.10 Unterflur 3000	Liter	273.000
1.11 Unterflur 5000	Liter	920.833
2 Entgelt Einsammlung, Behälterdienst, Entsorgung Bioabfälle	Liter	143.945.600
2.1 100 l Säcke	Liter	650.000
2.2 MGB 60 l	Liter	36.500.000
2.3 MGB 120 l	Liter	104.300.000
2.4 MGB 550 l	Liter	1.700.000
2.5 MGB 1.100 l	Liter	171.600
2.6 Unterflur 2000	Liter	156.000
2.7 Unterflur 3000	Liter	468.000
3 Entgelt Einsammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume		
4 Entsorgung Beseitigungsabfälle	Mg	35.010
4.1 Entsorgung Restabfall	Mg	33.000
4.2 Entsorgung Sperrmüll	Mg	1.890
4.3 Entsorgung Wilder Müll	Mg	120
5 Einsammlung Elektroaltgeräte	Mg	350
6 Einsammlung Sperrmüll	Mg	3.000
7 Verwertung Elektroaltgeräte	Mg	1.266
7.1 Verwertung Gerätegruppen 2 bis 5	Mg	916
7.2 Eigenvermarktung E-Gerätegruppe 4 (alt 1)	Mg	350
7.3 Eigenvermarktung E-Gerätegruppe 1 (alt 2)	Mg	250
7.4 Eigenvermarktung E-Gerätegruppe 2 (alt 3)	Mg	110
7.5 Eigenvermarktung E-Gerätegruppe 5	Mg	550
Gesamtladung u.PV		6
8 Einsammlung Wilder Müll		
9 Schadstoffmobil		
10 Direktanlieferungen		
10.1 Direktanlieferungen Restabfälle	Mg	8.300
10.2 Direktanlieferungen Grünabfälle		
11 Sonderabfall-Zwischenlager		
12 Entfrachtung Sperrmüll/Direktanlieferungen	Mg	7.610
Verwertungsmenge aus Sperrmüll	Mg	1.110
Verwertungsmenge aus Direktanlieferungen	Mg	6.500
13 Straßenreinigung/Winterdienst		
13.1 Papierkorbentleerung		
13.2 Winterdienst		
13.3 Entsorgung Straßenreinigung		
13.3.1 Restabfall	Mg	350
13.3.2 Laub	Mg	800
13.3.3 Kehricht	Mg	2.500
13.4 Straßenreinigung		
13.4.1 Fahrbahnreinigung	km	45.676
13.4.2 Radwegreinigung maschinell	km	11.089
13.4.3 Innenstadtreinigung Gehwege	km	7.763
13.4.4 Reinigung Straßenbegleitgrün	m²	52.639.128
13.4.5 Zusatzentgelt Sonderreinigungsleistungen	h	0
14 Transport gem. 2. Ergänzungsvereinbarung z. LV II	Mg	

⁵ Aktualisiertes Mengengerüst (Stand 12.04.2023) mit Anpassungen im Vergleich zum Mengengerüst als Anlage zu unserem Auftragsschreiben vom 08.02.2023

Anlage 2: Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erb- schaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltdemachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Bedriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbefristeten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Anlage 3: Informationspflicht gemäß DSGVO

Zur Erbringung unserer Dienstleistungen im Rahmen des Mandatsverhältnisses verarbeiten wir personenbezogene Daten. Hierbei halten wir die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ein.

Verantwortlicher im Sinne datenschutzrechtlicher Vorschriften ist BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hardenbergstraße 19, 10623 Berlin. Unser Datenschutzbeauftragter ist Herr Niklas Koenig (CISO Datenschutz GmbH). Datenschutzanfragen können Sie über die E-Mail-Adresse datenschutz@crowe-bpg.de stellen.

Zweck der Verarbeitung ist die Bearbeitung unserer angebotenen Dienstleistung. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Zu den Empfängern der personenbezogenen Daten gehören neben unseren internen Abteilungen auch unsere Dienstleister und Softwareanbieter (z.B. Datev) sowie die Institutionen, an die wir Ihre Daten in Ihrem Auftrag oder auf Grund von gesetzlichen Pflichten übermitteln (z.B. Behörden, Sozialkassen etc.). Es findet keine Übermittlung an ein Drittland statt. Ihre Daten werden nur so lange gespeichert, wie es für die Durchführung unserer Dienstleistungen und Einhaltung gesetzlicher Fristen notwendig ist.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen die Verarbeitung. Zur Ausübung Ihrer Rechte kontaktieren Sie bitte unseren Datenschutzbeauftragten. Zusätzlich besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Die Bereitstellung personenbezogener Daten ist für die Durchführung des Vertrages notwendig. Falls Sie die Daten nicht bereitstellen, können wir Ihnen unsere Dienstleistungen nicht anbieten. Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung gem. Art. 22 DSGVO.